



# **Planfeststellungsbeschluss**

**zur Schließung der Deichlücke in der Ortslage**

**Himmelgeist, 3. Planabschnitt**

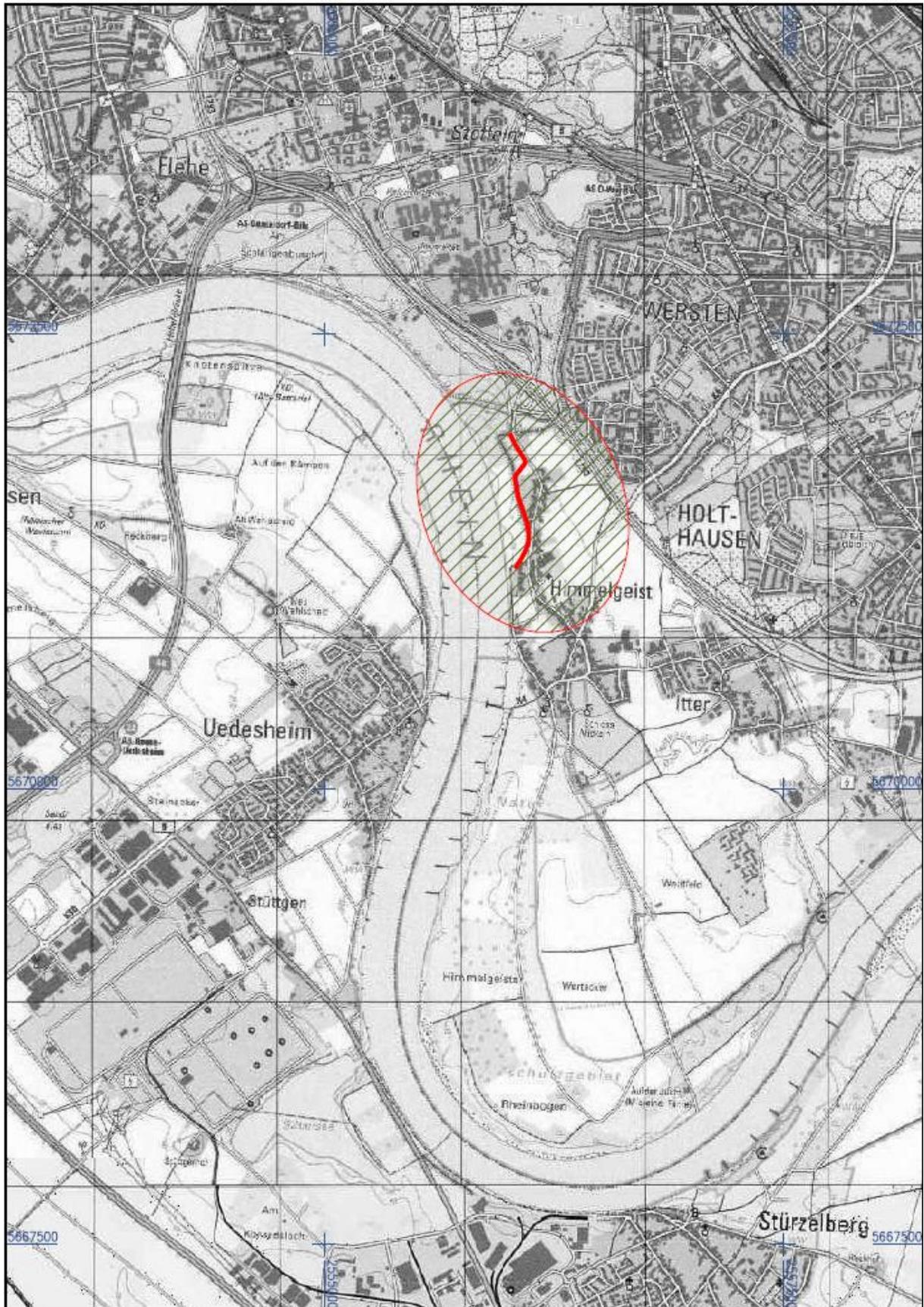
**(Himmelgeister Landstraße)**

**zwischen Rheinstrom-km 730,05 und 730,70**

**rechtes Ufer**

**Düsseldorf, den 08.07.2020**







---

**Planfeststellungsbeschluss**  
**zur Schließung der Deichlücke in der Ortslage Himmelgeist,**  
**3. Planabschnitt (Himmelgeister Landstraße)**  
**zwischen Rhein-km 730,05 und 730,70**  
**rechtes Ufer**

Düsseldorf, 08.07.2020

Auskunft erteilen:

Frau Günther

Tel.: 0211/ 475 - 5452

Herr Mobis

Tel.: 0211/ 475 - 2443

Frau C. Haarmann

Tel.: 0211/ 475 - 2407

**Gliederung**

<b>1</b>	<b>Tenor des Beschlusses .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Nebenbestimmungen.....</b>	<b>3</b>
2.1	Allgemeines.....	3
2.2	Mobile Hochwasserschutzelemente .....	7
2.3	Ausführung.....	9
2.4	Prüfung und Überwachung.....	14
2.5	Naturschutzrechtliche Belange.....	17
2.6	Immissionsschutzrechtliche Belange.....	21
2.7	Abfallwirtschaftliche, bodenschutz-, wasser- und altlastenrechtliche Belange .....	22
2.8	Strom- und schifffahrtspolizeiliche Belange.....	26



---

<b>3</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>28</b>
<b>4</b>	<b>Planunterlagen .....</b>	<b>34</b>
<b>5</b>	<b>Begründung.....</b>	<b>40</b>
5.1	Sachverhalt .....	40
5.2	Variantenbetrachtung .....	41
5.2.1	„Nullvariante“ .....	41
5.2.2	Variante 1 – Dreizonendeich in vorhandener Trasse .....	42
5.2.3	Variante 2 – Dreizonendeich mit maximal zurückverlegter Trasse..	43
5.2.4	Variante 3 – Dreizonendeich mit geschwungener Trassenführung .	43
5.2.5	Variante 4 - Dreizonendeich mit in Teilbereichen aufgesetzten mobilen Elementen.....	43
5.2.6	Variante 5 – Dreizonendeich, in Teilbereichen Hochwasserschutzwand mit aufgesetzten mobilen Elementen .....	44
5.2.7	Antragsvariante .....	44
5.3	Verfahrensrechtliche Würdigung .....	45
5.3.1	Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) .....	46
5.3.2	Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglich- keitsprüfung (UVPG) .....	48
5.4	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	49
5.4.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG).....	49
5.4.1.1	Anlass und Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....	50
5.4.1.2	Auswirkungen des Vorhabens.....	51
5.4.1.3	Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	51
5.4.1.4	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	51
5.4.1.5	Auswirkungen auf den Boden und die Fläche .....	52
5.4.1.6	Auswirkungen auf das Wasser .....	53
5.4.1.7	Auswirkungen auf Luft und Klima .....	53
5.4.1.8	Auswirkungen auf die Landschaft.....	53
5.4.1.9	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.....	54
5.4.2	Bewertung und Abwägung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)	54
5.4.2.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit ....	54
5.4.2.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	54



---

5.4.2.3	Schutzgut Boden .....	55
5.4.2.4	Schutzgut Wasser .....	56
5.4.2.5	Schutzgut Klima / Luft .....	56
5.4.2.6	Schutzgut Landschaft.....	56
5.4.2.7	Zusammenfassung.....	57
5.5	Materiell-rechtliche Würdigung .....	57
5.5.1	Planrechtfertigung / Abwägungsgebot.....	57
5.5.2	Artenschutz .....	58
5.5.2.1	Methodik und Umfang der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme .....	59
5.5.2.2	Planungsrelevante Arten .....	60
5.5.2.3	Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die im Planungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten .....	61
5.5.2.3.1	Planungsrelevante Fledermäuse .....	61
5.5.2.3.2	Planungsrelevante Reptilien .....	63
5.5.2.3.3	Planungsrelevante Vogelarten .....	63
5.5.2.3.3.1	Feldlerche .....	63
5.5.2.3.3.2	Klappergrasmücke .....	63
5.5.2.3.3.3	Star .....	64
5.5.3	Natura 2000 - Gebietsschutz.....	64
5.5.3.1	Beschreibung des Schutzgebietes .....	65
5.5.3.2	Auswirkungen der Maßnahme auf das Schutzgebiet .....	66
5.5.3.3	Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet .....	68
5.5.4	Erörterung und Abwägung der privaten Anregungen und Bedenken .....	68
5.5.4.1	Einwendung lfd. Nr. 1 .....	68
5.5.4.2	Einwendung lfd. Nr. 2 .....	71
5.5.4.3	Einwendung lfd. Nr. 3 .....	76
5.5.4.4	Einwendung lfd. Nr. 4 .....	78
5.5.5	Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener... ..	81
5.5.5.1	Landeshauptstadt Düsseldorf.....	82
5.5.5.1.1	Allgemeine Hinweise.....	82



---

5.5.5.1.2	Belange des Umweltamtes .....	83
5.5.5.1.3	Belange des Stadtentwässerungsbetriebs Düsseldorf .....	93
5.5.5.1.4	Naturschutzrechtliche Belange .....	93
5.5.5.1.5	Belange des Liegenschaftsamtes .....	100
5.5.5.1.6	Belange der Feuerwehr.....	101
5.5.5.1.7	Verkehrstechnische Belange .....	101
5.5.5.2	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.....	103
5.5.5.3	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.....	104
5.5.5.4	NABU Düsseldorf e.V.....	109
5.5.5.5	Stadtwerke Düsseldorf AG .....	109
5.5.5.6	Telekom Deutschland GmbH .....	119
5.5.5.7	Unitymedia NRW GmbH .....	119
5.5.5.8	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln.....	119
5.5.6	Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf .....	120
5.5.6.1	Dezernat 22 - Kampfmittelbeseitigungsdienst .....	120
5.5.6.2	Dezernat 25 - Verkehr .....	120
5.5.6.3	Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung.....	120
5.5.6.4	Dezernat 51 - Höhere Naturschutzbehörde.....	121
5.5.6.5	Dezernat 52 - Bodenschutz.....	124
5.5.6.6	Dezernat 54 - Grundwasserschutz.....	125
5.5.6.7	Dezernat 54 - Rohrfernleitungen .....	126
5.5.6.8	Dezernat 54 – Überschwemmungsgebiete, Hochwasserrisikomanagement .....	126
<b>6</b>	<b>Begründung zur Kostenentscheidung .....</b>	<b>127</b>
<b>7</b>	<b>Hinweise zur Geltungsdauer des Beschlusses .....</b>	<b>127</b>
<b>8</b>	<b>Hinweis auf die Auslegung des Plans.....</b>	<b>127</b>
<b>9</b>	<b>Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>127</b>
<b>10</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>130</b>



---

## **Planfeststellungsbeschluss**

In dem Verfahren nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. V. m. §§ 67, 70, 13 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 71, 77, 104, 107, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) i. V. m. §§ 1 ff., 4 - 7, 15 ff. sowie Nr. 13.13 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. §§ 2, 8, 13 ff., 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. V. m. §§ 10, 30 ff. des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) sowie §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ergeht folgender Beschluss:

### **1 Tenor des Beschlusses**

#### **1.1**

Die Pläne zur Schließung der Deichlücke in der Ortslage Himmelgeist, 3. Planabschnitt – „Himmelgeister Landstraße“, zwischen Rheinstrom-km 730,05 und 730,70, rechtes Ufer,

Antragstellerin: **Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Stadtentwässerungsbetrieb  
Abt. Wasserbau  
Auf'm Hennekamp 47  
40225 Düsseldorf**

werden gemäß dem Antrag vom 20.12.2018 mit Ergänzungen in der Fassung vom 18.03.2019 unter Festsetzung der unter Punkt 2 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 4 genannten Planunterlagen festgestellt.



---

## 1.2

Soweit durch die zugelassene Maßnahme hinsichtlich der Hochwasserschutzanlage Grundstücke in Anspruch genommen werden, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet.

Eine Enteignung zur Durchführung des Plans ist gemäß § 71 Abs. 2 WHG i. V. m. § 101 LWG zulässig.

Auf die Duldungspflichten gemäß § 97 LWG wird hingewiesen.

## 1.3

Soweit durch die Inanspruchnahme von Übergängen und Zugängen zu Grundstücken oder während der Bauphase nachteilige Wirkungen im Sinne des § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG für eine Betroffene oder einen Betroffenen entstehen, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz – EEG NRW).

## 1.4

Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden – soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird – zurückgewiesen.

## 1.5

Zu den Nummern 1.1 bis 1.4 dieses Beschlusses ordne ich die sofortige Vollziehung an.

## 1.6

Die Kosten des Verfahrens trägt die Landeshauptstadt Düsseldorf.

## 1.7

Der Beschluss ergeht verwaltungsgebührenfrei.



---

## **2 Nebenbestimmungen**

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen.

### **2.1 Allgemeines**

#### **2.1.1**

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf hat alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens von ihr getätigten und in ihren Stellungnahmen sowie in dem Erörterungsprotokoll festgehaltenen Zusagen – soweit dieser Planfeststellungsbeschluss nichts Anderes bestimmt – umzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf die Zusage vorbehaltlich meiner Zustimmung gegeben hat und ich die Zustimmung in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht ausdrücklich verweigere.

#### **2.1.2**

Die Baumaßnahme ist nach den von mir als Obere Wasserbehörde genehmigten Planunterlagen (vergleiche Punkt 4 dieses Planfeststellungsbeschlusses) durchzuführen. Die baurechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

#### **2.1.3**

Der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörenden Planunterlagen sind auf Dauer aufzubewahren.

#### **2.1.4**

Für jede Änderung und Abweichung gegenüber den Planunterlagen sind mir als Obere Wasserbehörde vor der Ausführung entsprechende Planunterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer neuen Planfeststellung durch mich als Obere Wasserbehörde.

#### **2.1.5**

Kosten, die mir als Obere Wasserbehörde dadurch entstehen, dass der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf unbefugt handelt oder gegen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses verstößt, werden dem Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf auferlegt.



---

### **2.1.6**

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf hat den UVP-Bericht bis zu Beginn der Bauausführung zu aktualisieren. Unwesentliche Änderungen sind in den Landschaftspflegerischen Begleitplan zu integrieren.

### **2.1.7**

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf hat eine Beweissicherung der durch den Baubetrieb direkt betroffenen Straßen und Gebäude sowie der Anschlussstellen, an denen die Bauausfahrten zur Himmelgeister Landstraße geplant sind, durchzuführen.

### **2.1.8**

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf hat mir als Obere Wasserbehörde mindestens vier Wochen vor Baubeginn die Bauvorlagen (Bauausführungspläne) und die statischen und hydraulischen Nachweise der erforderlichen Bauwerke zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

### **2.1.9**

Beginn und Ende der Baumaßnahme sind mir als Obere Wasserbehörde mindestens zwei Wochen vorher sowie dem Umweltamt der Stadt Düsseldorf mindestens fünf Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

### **2.1.10**

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf hat die durch die Maßnahme notwendig werdende Umverlegung von zwei Versorgungsleitungen (Gas und Strom) mit der Stadtwerke Düsseldorf AG als deren Eigentümerin rechtzeitig zu koordinieren. Die Kosten für die Umlegungsarbeiten hat der Stadtentwässerungsbetrieb als Verursacher zu tragen, sofern kein anderer Kostenträger für die Maßnahme heranzuziehen ist.

### **2.1.11**

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf hat sicherzustellen, dass der Stadtwerke Düsseldorf AG jederzeit zum Zwecke von Reparatur-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an deren Gas- und Stromversorgungsleitungen Zugang gewährt wird, um in den betroffenen Bereichen ggf. mit Bagger, LKW, Bodenverdichtungsgeräten etc. arbeiten zu können. Eine Überbauung der Versorgungsleitungen und –anlagen ist nicht zulässig.



---

### **2.1.12**

Die eventuell erforderlichen Arbeiten zur Sicherung oder Regulierung der Versorgungsanlagen der öffentlichen Beleuchtung hat der Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf mit dem Amt 66 (Amt für Verkehrsmanagement) abzustimmen.

### **2.1.13**

Der im Zusammenhang mit dem geplanten Deichtor an der Zufahrt zum Pumpwerk Brückerbach angedachte regelmäßige Kronenschnitt an den angrenzenden Bäumen auf dem Gelände der Stadtwerke Düsseldorf AG ist durch den Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf durchzuführen.

### **2.1.14**

Die Kosten für den Unterhalt und die Instandhaltung aller Wege, die im Zusammenhang mit dem Deichbau errichtet werden, obliegt der Stadt Düsseldorf.

### **2.1.15**

Sollte der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf die baulichen Regelungen zum Schutz der Versorgungsleitungen der Stadtwerke Düsseldorf AG nicht einhalten, so ist vor Baubeginn die Abteilung OE 021 der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zu benachrichtigen. Die betroffenen Versorgungsleitungen und -anlagen müssen dann zu vollen Lasten des Veranlassers in neuer Trasse verlegt werden.

### **2.1.16**

Sollten durch das Bauvorhaben Schäden an den Leitungen bzw. Anlagen der Stadtwerke Düsseldorf AG entstehen, so gehen die Kosten für die Schadensbeseitigung zu Lasten des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Düsseldorf.

### **2.1.17**

Sollten die Bereiche für die neuen Leitungstrassen (Strom und Gas) in den Straßen im Plangebiet nicht öffentlich gewidmet werden und damit nicht unter den Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Düsseldorf und den Stadtwerken Düsseldorf AG fallen, so müssen diese Straßen durchgängig mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Düsseldorf AG ausgewiesen werden, damit auch die Versorgungsleitungen abgesichert sind. Zudem müssen die Versorgungsleitungen und -anlagen privatrechtlich durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadtwerke Düsseldorf AG gesichert werden.



---

## **2.1.18 Kampfmittel**

### **2.1.18.1**

Im Bereich der Stationierung von 0+200 bis ca. 0+660 (Anfang Wasserwerksgelände) ist zur Erlangung der Kampfmittelfreiheit folgende Maßnahme durchzuführen:

Der Altdeich ist während der Baumaßnahme schichtenweise abzutragen. Die erforderlichen Arbeiten sind durch eine Aufsichtsperson im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 21 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vor Baubeginn zu bewerten, zu beobachten und jeweils anschließend freizugeben.

### **2.1.18.2**

Im geplanten Spundwandverlauf von Station 0+023,8 bis 0+580 sind vor Beginn der eigentlichen Spundwandarbeiten Sicherheitsdetektionen durchzuführen, wobei im Abstand von 1,50 m bis in eine Tiefe von 7,0 m unter dem vorhandenen Geländenniveau (GOK) von 1945 zu bohren und zu detektieren ist. Bei angetroffenen Verdachtspunkten sind diese Stellen auf Anweisung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) freizuräumen.

### **2.1.18.3**

Bei vorlaufenden Arbeiten zur Baumaßnahme sind die Bohrlöcher im Anschluss mit Tonpellets zu verfüllen.

### **2.1.18.4**

Spätestens mit der Ausführungsplanung ist zu prüfen, zu beschreiben und festzulegen, wie die Arbeiten mit den Belangen der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu vereinbaren sind.

### **2.1.18.5**

Die Überprüfung möglicher und aus der Vorerkundung anzunehmender Verdachtspunkte ist durch den KBD auf vorlaufenden Antrag mit ferromagnetischen Sonden durchzuführen. Dafür sind vorlaufend die Aufschüttungen auf das Geländenniveau (GOK) von 1945 abzuschieben. Die Flächen müssen frei von jeder Infrastruktur sein. Falls dies nicht möglich ist, ist ggf. eine Erkundung der anzunehmenden Verdachtspunkte im Rahmen der Baumaßnahme vorzunehmen.

### **2.1.18.6**

Bereich von Baustraßen und Logistikflächen:

Die Überprüfung der mit den Unterlagen für die Baumaßnahme beantragten Baustraßen- und Logistikflächen hat durch den KBD auf vorlaufenden Antrag zu erfolgen.



---

### **2.1.18.7**

Bei der Untersuchung von Verdachtspunkten müssen die Flächen auf ein Niveau von 1945 abgeschoben und frei von Infrastruktur sein. Falls dies nicht möglich ist, ist ggf. eine Erkundung der anzunehmenden Verdachtspunkte im Rahmen der Baumaßnahme vorzunehmen.

### **2.1.18.8**

Sind Baustraßen auf dem Oberboden temporär mit Stahlplatten oder Baggermatratzen auszuführen, sind keine Sondierungsmaßnahmen erforderlich.

### **2.1.18.9**

Einzelheiten und Abläufe sind spätestens mit der Ausführungsplanung zur Freigabe der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54.4, vorzulegen.

## **2.2 Mobile Hochwasserschutzelemente**

### **2.2.1**

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf hat für die Bereiche, in denen mobile Elemente als linienhafter Hochwasserschutz oder als Verschlussorgane für Deichtore vorgesehen sind, ein umfassendes Konzept im Rahmen der Ausführungsplanung zu erstellen. Darin sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Lagerung der mobilen Elemente
- An- und Abtransport
- Auf- und Abbau
- Personaleinsatz/ Maschineneinsatz
- zeitliche Ablaufsteuerung.

### **2.2.2**

Die mobilen Elemente sind nach Lieferung vor deren Einlagerung vor Ort zur Probe aufzubauen, um deren geplante Einsatzfähigkeit nachzuweisen. Um die Abnahme durch die Obere Wasserbehörde zu ermöglichen, ist der Probeaufbautermin rechtzeitig vorher mit mir abzustimmen.



---

### 2.2.3

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf hat innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Baumaßnahmen (VOB-Abnahme) einen Alarm- und Übungsplan zum Aufbau der mobilen Elemente zu erstellen und mir unaufgefordert vorzulegen, um im Hochwasserfall den rechtzeitigen Aufbau sicherzustellen. In diesem Plan müssen u. a. die Zuständigkeiten der verschiedenen städtischen Ämter, sonstigen Stellen und/ oder Personen eindeutig geregelt sein.

### 2.2.4

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat die permanente Funktionsfähigkeit der mobilen Elemente auch nach längerer Lagerung sicherzustellen. Dazu ist es erforderlich, dass die mobilen Elemente spätestens alle 5 Jahre nach der wasserwirtschaftlichen Abnahme zur Probe aufgebaut werden, soweit deren Aufbau nicht früher durch einen Hochwasserfall erforderlich geworden ist. Die Beurteilung des Aufbaus erfolgt dann bei der jeweiligen Deichschau für diesen Abschnitt. Die Termine sind hierzu rechtzeitig mit mir abzustimmen.

### 2.2.5

Das von dem Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf gewählte System der mobilen Elemente ist mir mit der geprüften Statik im Rahmen der Ausführungsplanung zur Zustimmung vorzulegen.

Das gewählte System hat mindestens folgende Kriterien zu erfüllen:

- statisch erforderliche Bemessung der Stützen, Elemente, Schraubverbindungen und für die Lagerung mit Nachweisen über die Dauer der Gebrauchsfähigkeit für alternde Baustoffe (z. B. Dichtungen)
- weitestgehender Ausschluss von Verformungen infolge Belastung im Hochwasserfall oder infolge Lagerung sowie weitestgehender Ausschluss von Materialermüdungen und Alterung aller Systemkomponenten einschließlich der Dichtungen
- absoluter Schutz vor galvanischer Zersetzung im Einsatzfall und bei der Lagerung
- ausreichende Systemsicherheit gegen Vandalismus durch z. B. Verzicht auf Verbindungen, die mit handelsüblichen Werkzeugen zu öffnen sind, oder Abdeckung von Schraubverbindungen.

### 2.2.6

Nach bestimmungsgemäßem Gebrauch oder Probeaufbau ist das Gesamtsystem der mobilen Elemente vor Wiedereinlagerung innen und außen zu reinigen und auf Schä-



---

den, Vollständigkeit und weitere Einsatzmöglichkeit zu prüfen. Schäden sind unverzüglich zu beseitigen oder schadhafte Teile unverzüglich durch neue zu ersetzen. Ebenso sind fehlende Teile wie z. B. Schraubverbindungen unverzüglich zu ersetzen.

### **2.2.7**

Um mögliche Materialermüdungs- oder Alterungsprozesse der mobilen Elemente zu erkennen, sind diese Untersuchungen unabhängig von eventuellen Einsätzen mindestens alle 10 Jahre vorzunehmen. In Absprache mit mir sind einzelne standardisierte Teile auszuwählen und durch ein geeignetes Institut für Materialprüfungen auf Schwachstellen untersuchen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf. Die Ergebnisse der Materialprüfung sind mir unverzüglich bekannt zu geben. Soweit die Untersuchungen Schwachstellen aufzeigen, sind die Schwachstellen im gesamten System je nach geschätzter Auswirkung nachzubessern oder die betroffenen Systemteile auszutauschen.

## **2.3 Ausführung**

### **2.3.1**

Die Anordnung und Ausstattung der Baustelleneinrichtungsflächen, der Flächen zur Lagerung von Aushubmaterialien, der Betankungsflächen für Baufahrzeuge sowie die Arbeitsstreifen und die Zuwegungen sind vorab mit mir abzustimmen. Hierzu sind entsprechende Unterlagen (z. B. Lagepläne, Material- und Gerätedarstellungen) spätestens vier Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

### **2.3.2**

Bei hohen Wasserständen, bei denen eine Flutung der Baubereiche droht, sind sämtliche Baugeräte und abschwemmable Baustoffe etc. aus dem Überflutungsbereich zu entfernen.

### **2.3.3**

Alle im Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten entstandenen Schäden an den Hochwasserschutzanlagen und Gewässern sind im Einvernehmen mit mir unverzüglich zu beseitigen.

### **2.3.4**

Während der Kernbauzeit muss ständig eine von dem Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf benannte verantwortliche örtliche Bauleitung auf der Baustelle anwesend sein. Während vor- und nachlaufender Arbeiten muss diese ständig erreichbar



---

sein. Sie muss gewährleisten, dass die Arbeiten entsprechend den genehmigten Planunterlagen durchgeführt werden.

#### **2.3.5**

Die örtliche Bauleitung des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Düsseldorf hat ein formalisiertes Bautagebuch zu führen. In diesem sind alle wichtigen Ereignisse (u.a. Arbeitsablauf, Anordnungen, Unfälle, Wetter) zu dokumentieren. Dieses ist mir auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

#### **2.3.6**

Während der Bauzeit sind die Wasserstände im Rhein an dem Pegel Andernach als Prognosepegel und am Pegel Düsseldorf als Vorortpegel zu beobachten. Es ist für die Bauzeit ein Sonder-Hochwassereinsatzplan (SHEP) aufzustellen.

#### **2.3.7**

Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen durch die an- und abfahrenden Fahrzeuge sind unverzüglich zu beseitigen.

#### **2.3.8**

Übermäßige Staubentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befestigung der Baustraße, Bewässerung) zu verhindern.

#### **2.3.9**

Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass keine Baumaterialien oder sonstigen wasser- und bodengefährdenden Stoffe in den Rhein und den Boden gelangen können. Gefahrenstoffe sind in einem Abstand von mindestens 15 m zur Uferlinie des Gewässers zu lagern.

#### **2.3.10**

Während der Bauzeit sind auf der Baustelle wirksame Ölbindemittel in einer Menge vorzuhalten, die ausreicht, mindestens 500 l Mineralöle oder deren Produkte wirksam zu binden. Die Bindemittel / Präparate müssen auch auf Wasserflächen wirksam sein.

#### **2.3.11**

Auf der Baustelle dürfen nur Baumaschinen mit nicht wassergefährdenden, biologisch leicht abbaubaren Schmier- und Hydraulikölen eingesetzt werden.



---

### **2.3.12**

Alle kraftstoffbetriebenen Geräte sind vor erstmaligem Gebrauch und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen (mindestens wöchentlich) auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverlust zu prüfen. Wartung, Reinigung und Betankung sämtlicher Baumaschinen hat außerhalb der Wasserschutzzone II zu erfolgen und darf nur auf versiegelten und ordnungsgemäß entwässerten Flächen durchgeführt werden. Kleinreparaturen sind sofort durchzuführen. Tropfverluste sind sofort aufzunehmen. Schadhafte Baumaschinen sind auszutauschen bzw. umgehend von der Baustelle zu entfernen.

### **2.3.13**

Die Aufstellung von Bauwagen, Maschinen oder Geräten, das Lagern von grundwassergefährdenden Stoffen und das Mischen von Baustoffen ist nur auf versiegelten und ordnungsgemäß entwässerten Flächen außerhalb der Schutzzone II vorzunehmen.

### **2.3.14**

Sollten Unfälle oder Leckagen auftreten, sind die dabei gegebenenfalls austretenden Schadstoffe sofort zu entfernen.

### **2.3.15**

Werden bei der Durchführung der Baumaßnahme Altlasten festgestellt, sind die Untere Abfallwirtschaftsbehörde und die Untere Wasserbehörde sowie die Obere Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.

### **2.3.16**

Die Erschließung hat während der Bauzeit über die bereits vorhandenen und verkehrsgerecht ausgebauten Anbindungen der Himmelgeister Landstraße bzw. Nikolausstraße zu erfolgen. Zufahrten für den Baustellenverkehr etc. zur Baustelleneinrichtungsfläche sind hiervon ausgenommen.

### **2.3.17**

Alle Maßnahmen im Rahmen der Bauausführung für den Deichbau, die Flächen Dritter betreffen, sind vorab mit diesen zu besprechen.

### **2.3.18**

Alle Tore und Zugänge zum Deichverteidigungsweg sind zusätzlich mit dem städtischen Schließsystem der Marke KESO auszustatten, um eine Zugänglichkeit für Einsatzkräfte zu gewährleisten.



---

### **2.3.19**

Der Umgang mit den öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Nikolausstraße und der Himmelgeister Landstraße, welche von den Baumaßnahmen betroffen sind und sich im Eigentum des Amtes für Verkehrsmanagement der Stadt Düsseldorf befinden, ist mit dem Amt für Verkehrsmanagement der Stadt Düsseldorf abzustimmen.

### **2.3.20**

Die geplante Verlegung der Bushaltestelle „Brückerbach“ ist mit dem Amt für Verkehrsmanagement der Stadt Düsseldorf, Abteilung 66 / 2.2, abzustimmen.

### **2.3.21**

Die Zugänglichkeit zu den Versorgungsleitungen im Plangebiet muss stets sichergestellt sein. Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen sind so aufzustellen, dass die in diesen Flächen befindlichen Leitungen nicht überbaut werden. Zudem müssen die Flächen für die noch zu verlegenden Versorgungsleitungen Strom, Gas, Wasser und Fernwärme von Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen freigehalten werden.

### **2.3.22**

Bei den vorgesehenen Arbeiten ist die „Schutzanweisung für erdverlegte Versorgungsanlagen Strom/Gas/Wasser/Fernwärme“ der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH einzuhalten. Die Lagen der bekannten Versorgungsleitungen sind durch Querschläge zu überprüfen.

### **2.3.23**

Im Bereich der Versorgungsleitungen können Baustelleneinrichtungen nur nach Absprache mit der Abteilung OE 021 - Betrieb Netze und Anlagen – der Stadtwerke Düsseldorf AG vorgenommen werden. Die Kappen der vorhandenen Armaturen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben und dürfen nicht überdeckt werden. Sofern eine Auswechslung der Straßenkappen erforderlich wird, sind die neuen Kappen bei Bedarf im Betriebshof der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH abzuholen und einzubauen.

### **2.3.24**

Falls der Bereich der Versorgungsleitungen mit schweren Baufahrzeugen befahren werden soll, sind die Leitungen zur Vermeidung von Punktlasten mit Stahlmatten bzw. Stahlplatten abzudecken.



---

### **2.3.25**

Die Ausschachtung für die Neuverlegung von Versorgungsleitungen ist fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Zwischen dem Verbau und der Außenkante der Versorgungsleitungen ist ein liches Mindestmaß von 0,40 m einzuhalten. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich nicht freigelegt werden. Die Mindestüberdeckung von 0,30 m darf während der Bauarbeiten nicht unterschritten werden und muss nach Fertigstellung der Oberflächen, sowohl für vorhandene, als auch für neue Leitungen mindestens 0,80 m, im Bereich von ackerbaulich genutzten Flächen 1,20 m betragen.

### **2.3.26**

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf hat bezüglich der Verlegung der Versorgungsleitungen rechtzeitig die Termine für den Baubeginn, die Ausschachtung, die Wiederverfüllung der Ausschachtung, die Entfernung des Verbaus sowie alle Sicherungsmaßnahmen mit den Stadtwerken Düsseldorf, Abteilung OE 21 – Betrieb Netze und Anlagen - abzustimmen. Dies gilt auch für die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung von Hausanschlussleitungen im Setzbereich der Baugrube. Sollten sich bei der Bauausführung Abweichungen von der derzeitigen Planung ergeben, so muss dies umgehend angezeigt werden.

### **2.3.27**

Für die zwei zu verlegenden Leitungstrassen (Strom- und Gasleitung) ist eine Regelüberdeckung von mindestens 1,20 m vorzusehen. Mit dieser Überdeckungshöhe wird sichergestellt, dass nach der erfolgten Rekultivierung notwendige Tiefenlockerungen bzw. Bohrungen für Weidepfähle durchgeführt werden können. Letztes ist besonders wichtig, weil beide Leitungstrassen parallel zum Deich unmittelbar angrenzend zur Deichschutzzone I verlegt werden sollen.

### **2.3.28**

Vorhandene Hydranten, Schieber sowie Anschlussleitungen und deren Absperrarmaturen sind von jeglicher Überpflanzung freizuhalten. Die Pflanzgruben sind deshalb so anzulegen, dass sich vorgenannte Anlagenteile außerhalb der Ausschachtungsbereiche befinden.

### **2.3.29**

Die Befestigung des geplanten Deichverteidigungsweges ist entgegen der vorgelegten Planung nicht mit begrünbaren Pflastersteinen, sondern mit Verbundpflaster ohne



---

Fase auszuführen. Die genaue Konstruktion ist mit der Ausführungsplanung zur Zustimmung vorzulegen.

### **2.3.30**

Die landwirtschaftlichen Flächen (Gemarkung Himmelgeist, Flur 4, Flurstücke 25 und 31) sind wasserseits des Banketts des Fahrrad- und Wirtschaftsweges auf dem Grenzverlauf mit einer einfachen Weidezaunanlage, inkl. einer geeigneten Zufahrtsöffnung mit Tor, gegen ein unbefugtes Betreten zu sichern. Die genaue Konstruktion, u.a. die Lage, die Form und die Größe des Tores in der Einzäunung, ist mit der Ausführungsplanung zur Zustimmung vorzulegen und mit dem Eigentümer abzustimmen.

### **2.3.31**

Die Prüfergebnisse des von der Oberen Wasserbehörde in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Prüfung der Baugrunduntersuchung, Standsicherheitsberechnung, Erosionsstabilität und Untergrundhydraulik sowie der erdstatischen Vorbemessung der Spundwand des Herrn Dipl.-Ing. Trautner vom 30.01.2020 sind in der Ausführungsplanung vollständig umzusetzen und der Oberen Wasserbehörde vorzulegen.

## **2.4 Prüfung und Überwachung**

### **2.4.1**

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf hat mir mindestens vier Wochen vor Baubeginn, in jedem Fall vor der vor der Eröffnungssitzung vor der ersten Baubesprechung („Start-Up-Besprechung“), sowie dem Umweltamt der Stadt Düsseldorf mindestens zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich vorzulegen:

- Name der verantwortlichen örtlichen Bauleitung, der Oberbauleitung, der Bauoberleitung, der kampfmitteltechnischen Baubegleitung, der ökologischen Baubegleitung, der bodenkundlichen Baubegleitung sowie des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators,
- ausführende Unternehmen, Sub- und Nachunternehmer,
- Bauzeitenplan und Baustelleneinrichtungsplan (Lage der Materialien, Aufenthalts- und Bauleitungsbaracken, Toilettenanlagen, Müllbehälter, befestigte Flächen, ordnungsgemäß entwässerte Flächen etc.),
- Alarmplan (Gift- und Ölalarmplan) und
- Sonderhochwassereinsatzplan (insbesondere für die Zeit außerhalb der hochwassergefährdeten Zeit und je nach Baufortschritt für die hochwassergefährdete Zeit).



---

Der Bauzeitenplan ist entsprechend dem Baufortschritt zu aktualisieren.

Der Alarmplan, aus dem die vor Ort Beschäftigten die zu unterrichtenden Stellen und Personen und die einzuleitenden Gegenmaßnahmen ersehen können, ist im Bereich der Baustelle (Baubüro) gut sichtbar auszuhängen und allen Beteiligten bekanntzugeben. Jede Änderung in den Zuständigkeiten und die Fortschreibung der Pläne sind mir unmittelbar mitzuteilen.

#### **2.4.2**

Die Prüfung der Standsicherheitsberechnungen, der bau- und geotechnischen Unterlagen – sofern sie nicht bereits durch staatlich anerkannte Sachverständige geprüft sind –, der hydraulischen und hydrogeologischen Berechnungen, der Ausführungsplanung etc. auf Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften obliegt mir als Obere Wasserbehörde. Ich bin berechtigt Sachverständige hinzuzuziehen.

#### **2.4.3**

Die Obere Wasserbehörde ist berechtigt, soweit dies erforderlich ist, Dritte mit der Prüfung der Berechnungen (bau- und geotechnische Unterlagen, hydraulische und hydrogeologische Berechnungen etc.) hinsichtlich der Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften, der Ausführungsplanung und Ähnliches auf Kosten des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Düsseldorf zu beauftragen sowie weitere erforderliche Nachweise von dem Stadtentwässerungsbetrieb zu fordern.

#### **2.4.4**

Die Obere Wasserbehörde kann zur Beratung und Unterstützung bei der Bauüberwachung, insbesondere in geologischen, bodenmechanischen und statischen Fragen, Prüfsachverständige und weitere Sachverständige beauftragen. Bei Beanstandungen auf der Baustelle sind die beauftragten Prüfsachverständigen und Sachverständigen verpflichtet, die Bauaufsicht zu benachrichtigen. Die Kosten der Beratungen und Unterstützungen trägt der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf.

#### **2.4.5**

Im Bauablauf später verdeckte Bauteile bedürfen einer vorherigen Bauzustandsbesichtigung durch mich.

#### **2.4.6**

Vor der abschließenden Bauzustandsbesichtigung sind mir die Bestandsunterlagen in digitaler Form vorzulegen:



- 
- Übersichtskarte im Maßstab. 1: 25.000,
  - Übersichtslageplan im Maßstab 1: 1.000,
  - Lagepläne im Maßstab 1: 500,
  - Längsschnitt,
  - Querprofile,
  - Bauwerkszeichnungen und
  - Abschlussbericht zur Baumaßnahme (Bauablauf, Geotechnik, Ausgleichsmaßnahmen, Kampfmittelbeseitigung).

Die digitalisierten, zeichnerischen Unterlagen sind in einem CAD-Format dxf oder dwg zu überreichen. Abweichungen sind mit mir abzustimmen.

#### **2.4.7**

Die Bestandsunterlagen sind in das Deichbuch und in den Statusbericht zu übernehmen. Die Unterlagen müssen zur Übernahme in den zu erstellenden Statusbericht gemäß DIN 19712 und in das Deichbuch geeignet sein.

#### **2.4.8**

Während der Bautätigkeiten in der wasserwirtschaftlich besonders sensiblen Wasserschutzzone II ist in den folgenden Pegeln eine Grundwasserüberwachung durchzuführen:

Messstellen Nr.	Rechtswert (UTM)	Hochwert (UTM)
01342/P001	32.346.257,20	5.672.164,47
16417/P17	32.346.161,17	5.671.944,97
DD26/P11R	32.346.436,33	5.671.944,97

#### **2.4.9**

Für die Grundwasserüberwachung ist wöchentlich in allen Messstellen der Grundwasserstand zu loten. Darüber hinaus sind die Messstellen einmal vor Beginn der Bautätigkeiten in der Wasserschutzzone II und im Folgenden monatlich zu beproben und die Grundwasserproben auf folgende Parameter zu untersuchen:

- DOC/ AOX, Gesamthärte
- Nitrat, Chlorid, Sulfat, Ammonium
- Calcium, Magnesium, Blei, Zink, Kupfer und Nickel.



---

### **2.4.10**

Die Daten der Grundwasserüberwachung gemäß den Nebenbestimmungen 2.4.8 und 2.4.9 sind dem Umweltamt der Stadt Düsseldorf monatlich per E-Mail zu übermitteln. Verändern sich die Gehalte der o.g. Parameter signifikant, so ist das weitere Vorgehen mit der OWB unter Beteiligung des Umweltamtes abzustimmen.

## **2.5 Naturschutzrechtliche Belange**

### **2.5.1**

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf hat eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen. Ihre regelmäßige Präsenz vor Ort und Erreichbarkeit ist zu gewährleisten. Durch die ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet insbesondere die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF) sowie den Nebenbestimmungen in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden. Weiterhin ist ihre Aufgabe die regelmäßige, formlose Berichtspflicht und die Feststellung und Dokumentation etwaiger zusätzlicher Eingriffe oder Kompensationsdefizite, die eine Nachbilanzierung des Kompensationsumfanges erforderlich macht.

### **2.5.2**

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind in der genehmigten Fassung entsprechend durchzuführen. Abweichungen sind nur insoweit zulässig, wie sie durch nachfolgende Nebenbestimmungen festgelegt werden.

### **2.5.3**

Die nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in den Nebenbestimmungen maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen und Leistungsverzeichnisse bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen. Sollten bei der Ausführung der Baumaßnahme neuere Erkenntnisse zu planungsrelevanten Arten vorliegen, welche sich zum Beispiel durch die ökologische Baubegleitung ergeben, so sind die Naturschutzbehörden umgehend zu informieren. Gegebenenfalls können dadurch weitere Nebenbestimmungen erforderlich werden.



---

#### **2.5.4**

Die artenschutzrechtlich vorgezogene CEF-Maßnahme ist zu dem im Artenschutzfachbeitrag dargelegten Zeitpunkt vor dem Eingriff umzusetzen.

#### **2.5.5**

Spätestens vier Wochen vor Baubeginn sind der Höheren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die ökologische Baubegleitung qualifizierte Person mit Name, Anschrift und Kontaktdaten mitzuteilen.

#### **2.5.6**

Zur Sicherung der fachlichen Belastbarkeit hat der Stadtentwässerungsbetrieb oder ein/ -e durch ihn beauftragte/ -r Dritte/ -r vor der Bauausführung eine Nachkartierung der faunistischen Erhebungen durchzuführen.

#### **2.5.7**

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der Höheren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **2.5.8**

Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklungen (u.a. Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) haben in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Gegebenenfalls erforderlich werdende Abweichungen von dem Planfeststellungsbeschluss sind rechtzeitig bei mir als Obere Wasserbehörde mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Dies gilt analog für den Fall, dass durch Nebenbestimmungen anderer Belange über den Antragsgegenstand hinausgehende Betroffenheiten von Natur und Landschaft ausgelöst werden.

#### **2.5.9**

Wenn der Einsatz einer Drohne (zum Beispiel zur Bauüberwachung oder zum Aufmaß) beabsichtigt ist, ist ihre Verwendung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf abzustimmen.



---

### **2.5.10**

Die Erhaltung der Gehölzbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit haben gemäß RAS-LP 4 zu erfolgen. Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18320, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18918 und DIN 18919 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

### **2.5.11**

Die Art des Baum- und Gehölzschutzes ist für die vorhandene Situation in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf genau zu definieren. Dies gilt auch für die mit Fahrverkehr und Materiallagerung einzuhaltenden Abstände zu Stämmen und Kronentraufen.

### **2.5.12**

In den benachbarten Waldbeständen ist weder Bodenaushub noch Baumaterial abzulagern. Baustelleneinrichtungen sind außerhalb der Waldbestände anzulegen. Baufahrzeuge sind nicht in Waldfläche abzustellen.

### **2.5.13**

Um die Zerstörung von Brutstätten auszuschließen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG), sind unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände, insbesondere notwendige Baumfällungen im eingezäunten Bereich des „Fleher Wäldchens“, nur innerhalb des Zeitraumes vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen. Außerhalb dieses Zeitraumes sind sie nur dann zulässig, wenn sie aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt und Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

### **2.5.14**

Falls Rodungen/ Fällungen in der Zeit vom 1. März bis 30. September unvermeidbar sind, ist zuvor durch einen Fachgutachter (Ornithologe) fortlaufend prüfen zu lassen, ob die Gehölze frei von bebrüteten Nestern sind. Die Freigabe der überprüften Bereiche erfolgt in Abschnitten durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf. Aufgrund von möglichem erneutem Brutbeginn gilt die Freigabe jeweils nur für 10 Tage.

### **2.5.15**

Vor der Fällung von Bäumen ist zu prüfen, ob darin Fledermaushöhlen vorzufinden sind, welche eine Eignung als Winterquartier für die Fledermäuse aufweisen. Sollte dies der Fall sein, so sind diese Höhlen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor der Winterruhezeit zu verschließen. Zudem sind Fledermauskästen anzubringen.



---

### **2.5.16**

Für die Wiederherstellung der Ackerflächen ist zuvor die Art und Weise der Tiefenlockerung und die Zwischennutzung von Leguminosen über ca. zwei Jahre mit der Landwirtschaftskammer bzw. der bodenkundlichen Baubegleitung abzustimmen.

### **2.5.17**

Für die Wiederherstellung der Grünflächen ist zuvor die Saatgutmischung innerhalb der Ausführungsplanung mit der Unteren Naturschutzbehörde/ mit den Nutzern oder der Landwirtschaftskammer bzw. der bodenkundlichen Baubegleitung abzustimmen.

### **2.5.18**

Für die Entwicklung von Extensivgrünland ist grundsätzlich „Regiosaatgut“ des Ursprungsgebietes „Westdeutsches Tiefland“ zu verwenden.

### **2.5.19**

Bei den Gehölzpflanzungen sind nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ausschließlich Pflanzen aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ zu setzen. Bei der Auswahl der Arten ist die potentiell natürliche Vegetation der naturräumlichen Haupteinheit „Mittlere Niederrheinebene“ zu beachten.

### **2.5.20**

Die Ausgleichsmaßnahme „A1“ ist spätestens innerhalb der nach Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode umzusetzen. Sollte dies aus technischen Gründen nicht oder nur eingeschränkt möglich sein, so ist ein anderer Zeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei der Durchführung und der Pflege ist die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln unzulässig.

### **2.5.21**

Zur Wiederherstellung der Waldfläche als strauchgeprägter Waldrand in der Deichschutzzone II im Bereich des Waldrandes ist dafür zu sorgen, dass auf einer Breite von ca. 5 m im Wechsel die Herstellung eines Kraut-/ Grassaumes und die Anpflanzung von Sträuchern erfolgt. Die Kraut-/ Grasflächen müssen dabei ausreichend groß sein, sodass sie von den Sträuchern nicht überwachsen werden. Die Nebenbestimmung ist nur umzusetzen, soweit der Forst diesen Bereich dann immer noch als Wald anerkennt.



---

### **2.5.22**

Nach Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der Höheren Naturschutzbehörde seitens der ökologischen Baubegleitung zu berichten (u.a. zur Nachbilanzierung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz, Vorbereitung der Umsetzungskontrolle, zusätzliche Kompensationsverpflichtungen Dritter).

### **2.5.23**

Die Umsetzungskontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der Höheren Naturschutzbehörde zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzungskontrolle die ökologische Baubegleitung anwesend ist.

### **2.5.24**

Die Ausgleichsmaßnahme ist von dem Vorhabensträger oder von ihm beauftragten Dritten (z.B. durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach §§ 1090 ff. BGB) dauerhaft und ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Sie wird mit der Erfassung im Kompensationsflächenverzeichnis ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 Abs.1 LNatSchG).

### **2.5.25**

Für die als Extensivwiesen vorgesehenen Kompensationsflächen bzw. Wiederherstellungsflächen müssen die für die veranschlagte Wertstufe 6 notwendigen Kenn- und Zeigerarten dauerhaft vorhanden sein. Andernfalls sind Nachsaaten vorzunehmen und die Kontrolle/ das Monitoring nach jeweils 5 Jahren zu wiederholen, bis die angestrebte Aufwertung dauerhaft erreicht ist.

## **2.6 Immissionsschutzrechtliche Belange**

### **2.6.1**

Es sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.

### **2.6.2**

Bauarbeiten, inklusive Fahrzeugverkehr, dürfen nur werktags zur Tagzeit von 07.00 bis 20.00 Uhr stattfinden.



---

### 2.6.3

Die durch die Bauarbeiten verursachten Geräusche (Spundung, Baumaschinen, Geräte, Abtragsverfahren etc.), einschließlich die durch den Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche, dürfen die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

### 2.6.4

Fahrzeuge dürfen erst dann den öffentlichen Straßenraum benutzen, wenn gewährleistet ist, dass es nicht zu einer Verschmutzung der Straßen durch Baustellenschmutz kommt. Falls dies nicht möglich ist, so sind geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen (Straßenreinigung etc.).

### 2.6.5

An allen Stellen, bei denen verfahrens- und materialbedingt Staubentwicklungen auftreten können, sind diese durch geeignete Maßnahmen auf ein unvermeidbares Maß zu vermindern bzw. zu vermeiden. Daher sind u.a.

- Baustellenstraßen so zu befestigen, dass es beim Befahren mit Lkw und anderen Baumaschinen nicht zu sichtbaren Staubemissionen kommt,
- Aufschüttungen / Halden so anzulegen, dass es nicht zu sichtbaren Staubemissionen kommt (z. B. Haldenverkrustungen, Haldenbegrünung),
- Verlade-, Planierarbeiten etc. so durchzuführen, dass es nicht zu sichtbaren Staubemissionen kommt und
- Abwurfhöhen der Materialübergabestellen so gering wie möglich zu halten, d. h. der jeweiligen Materialhöhe anzupassen.

## 2.7 Abfallwirtschaftliche, bodenschutz-, wasser- und altlastenrechtliche Belange

### 2.7.1

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein Bodenschutzkonzept (nach DIN 19639 (September 2019) „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“) zu erstellen und mit mir und der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.



---

### **2.7.2**

Das Bodenschutzkonzept ist durch einen qualifizierten Bodensachverständigen zu erstellen und die Umsetzung durch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu gewährleisten.

Bei der Erstellung des Konzeptes und der Umsetzung ist insbesondere folgendes sowie die in den nachfolgenden Nebenbestimmungen Nrn. 2.7.3 bis 2.7.13 geregelten Punkte zu beachten:

Vor Beginn der Bauarbeiten ist durch den Bodensachverständigen eine Beweissicherung des Bodenzustandes durchzuführen. Während der Bauarbeiten sind Schutzmaßnahmen gegen Bodenverdichtungen zu treffen, der Bodenausbau und -einbau sowie die temporäre Bodenlagerung sind zu überwachen und die erforderlichen Anordnungen vor Ort zu treffen. Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der Bodensachverständige eine Feststellung des Zustands des Bodens und eine Beurteilung etwaiger Schäden vorzunehmen. Weiterhin ist die regelmäßige Präsenz vor Ort und die Erreichbarkeit der BBB sicherzustellen. Die BBB hat außerdem bedarfsangepasst regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, deren Ergebnis zu dokumentieren und dieses der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

### **2.7.3**

Die Schutzfunktion des Bodens ist durch einen sorgsamen Umgang möglichst zu erhalten und nach der Bautätigkeit schnellstmöglich wiederherzustellen. Hierzu ist die Rekultivierung an geeigneter Stelle im Gesamtbauablauf durchzuführen. Die erforderliche Rekultivierung sollte dabei auch die Beseitigung von Bodenverdichtungen im Bereich temporär genutzter Flächen umfassen.

### **2.7.4**

Bei den Erdarbeiten und beim Betrieb des Bodenlagers sind

- die DIN 18915 (Juni 2018) "Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten",
- die DIN 19731 (Mai 1998) "Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial" sowie
- die DIN 19639 (September 2019) „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben"

zu berücksichtigen.

### **2.7.5**

Durch schonenden Umgang ist zu gewährleisten, dass der Boden seine Funktionsfähigkeit erhält. Soweit nicht zur Deichsicherheit benötigt, sind Bodenverdichtungen zu



---

vermeiden, beispielsweise durch den Einsatz von Fahrzeugen mit Niederdruckreifen abseits von befestigten Baustraßen.

#### **2.7.6**

Die Bautätigkeiten (Abschieben, Aushub und Befahren) sind in Zeiten mit geringer Bodenfeuchte durchzuführen. Hiervon ausgenommen ist die Nutzung der Baustraßen.

#### **2.7.7**

Ober- und Unterboden sowie Boden von unterschiedlicher Qualität sind jederzeit getrennt zu halten.

#### **2.7.8**

Um Gefügeschäden zu vermeiden, darf Oberboden maximal in einer Schütthöhe von 2,00 m zwischengelagert werden.

#### **2.7.9**

Bei geringer Nutzungsfrequenz können Baggermatratzen oder Stahlplatten direkt auf den Oberboden aufgebracht werden. Bei höherer Nutzungsfrequenz ist der Oberboden vor Anlegen der Baustraße fachgerecht abzuschieben und zwischenzulagern.

#### **2.7.10**

Nach Abschluss der Maßnahme sind die Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) und Baustraßen vollständig rückzubauen und der Mutterboden zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht schonend aufzubringen.

#### **2.7.11**

Bei Verdichtungen des Unterbodens im Bereich der BE-Flächen und Baustraßen ist eine fachgerechte Tiefenlockerung des Unterbodens bei trockenem Wetter vor Wiederaufbringung des Oberbodens durchzuführen. Der zuvor abgeschobene Oberboden ist schichtweise einzubauen.

#### **2.7.12**

Bei den Bauarbeiten im Bereich des „Fleher Wäldchens“ ist darauf zu achten, dass der Waldboden für die übrigen Bäume nicht verdichtet wird.

#### **2.7.13**

Der Bereich der oberflächennah angeschütteten Böden mit Fremd Beimengungen aus Aschen, der im Zuge der Baugrunduntersuchung erhöhte PAK-Gehalte aufwies, ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit weiteren chemischen Analysen einzugrenzen.



---

Der weitere Umgang mit dem Oberboden in diesem Bereich ist ebenfalls im Bodenschutzkonzept darzulegen.

#### **2.7.14**

Den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben ist vor, während und nach den Bauarbeiten Gelegenheit zu geben, ihre Belange der BBB mitzuteilen.

#### **2.7.15**

Das Baupersonal ist auf die besondere Lage in der Wasserschutzzone II und IIIA hinzuweisen und entsprechend zu unterrichten, sodass jegliche Verunreinigung des Bodens vermieden wird. Die Bauarbeiten sind entsprechend den Antragsunterlagen und den DIN-, Bau- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere im Hinblick auf den Trinkwasserschutz, durchzuführen.

#### **2.7.16**

Innerhalb der Wasserschutzzone II sind keine Lagerflächen bzw. vorübergehende Zwischenlagerflächen einzurichten.

#### **2.7.17**

Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten wie zum Beispiel Müllablagerungen, Schlacken, Diesel-, Lösemittelgerüche o.ä. vorgefunden, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und das Umweltamt der Stadt Düsseldorf zu informieren.

#### **2.7.18**

Vor Ort darf nur Bodenmaterial wiederverwertet oder Bodenmaterial, das nicht von der Maßnahme stammt, eingebaut werden, welches den Zuordnungswert Z0 nach der Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) einhält. Bei der Verwertung von Aushubmaterialien im Stadtgebiet Düsseldorf ist das Verwertungskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf zu beachten. Bei einer Verwertung des Aushubmaterials außerhalb des Stadtgebietes Düsseldorf ist vorab eine Erlaubnis der am Einbauort zuständigen Behörde einzuholen.

#### **2.7.19**

Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z.B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf zu berücksichtigen.



---

### **2.7.20**

Es dürfen keine Baustoffe (z.B. Recyclingbaustoffe, Additive) verwendet werden, bei denen eine chemische oder biologische Beeinträchtigung des Grundwassers zu befürchten ist.

### **2.7.21**

Bei Unfällen, die eine Gefährdung von Boden oder Grundwasser befürchten lassen, müssen gemäß Alarmplan die notwendigen Gegenmaßnahmen unverzüglich eingeleitet werden. Das Umweltamt ist unverzüglich zu benachrichtigen (außerhalb der Dienstzeit über die Feuerwehr).

### **2.7.22**

Beim Einbau der Spundwand dürfen zum Zwecke des Grundwasserschutzes keine Stützflüssigkeiten oder Materialien mit wassergefährdenden Stoffen eingesetzt werden.

### **2.7.23**

Neuversiegelungen sind, soweit möglich und zumutbar, auf das notwendige Maß zu beschränken.

## **2.8 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Belange**

### **2.8.1**

Schifffahrtszeichen und Vermessungspunkte der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung dürfen durch die geplante Maßnahme nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Sind Verlegungen erforderlich, so müssen die Zeichen bzw. Vermessungspunkte vor Beginn der Arbeiten gesichert werden und anschließend nach den Weisungen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes wieder aufgestellt werden.

### **2.8.2**

Bei Hochwasser sind im Überschwemmungsgebiet gelagerte Baumaterialien gegen Abtreiben zu sichern oder, wenn die Gefahr eines Einschwemmens in die Wasserstraße besteht, aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

### **2.8.3**

Betriebswege müssen während und nach Beendigung der Baumaßnahme zur Gefahrenabwehr jederzeit zugänglich bleiben.



#### **2.8.4**

Der zuständige Außenbezirk des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Köln ist über den Bauablauf zu informieren.

Zuständiger Außenbezirk ist:

Außenbezirk Neuss

Am Hochofen 9

40549 Düsseldorf

Tel.-Nr.: 0211/ 56 53 005 - 0



---

### **3 Hinweise**

Für den Planfeststellungsbeschluss gelten folgende Hinweise.

#### **3.1**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben diesem Planfeststellungsbeschluss sind andere behördliche Entscheidungen – insbesondere öffentlich-rechtliche Entscheidungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen – nicht erforderlich. Durch diese Planfeststellung werden im o.g. Umfang alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf und den durch die Pläne Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG NRW).

#### **3.2**

Auf die Erfordernisse zur Einholung straßennutzungsrechtlicher Sondererlaubnisse wird hingewiesen. Diese sind durch den Planfeststellungsbeschluss nicht umfasst.

#### **3.3**

Die Planfeststellung erstreckt sich nur auf die planfestgestellten Anlagen. Prüfvermerke sind zu beachten.

#### **3.4**

Privatrechtliche Ansprüche werden durch diesen Beschluss nicht berührt.

#### **3.5**

Auf die Möglichkeit, gemäß §§ 70 Abs. 1 i. V. m. 13 Abs. 1 WHG diesen Planfeststellungsbeschluss – auch nachträglich – um Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ergänzen sowie auf § 75 Abs. 2 VwVfG NRW weise ich hin.

#### **3.6**

Die Bediensteten der Überwachungsbehörden haben das Recht, jederzeit die Grundstücke der Anlage zur Überwachung des Betriebes zu betreten und die Genehmigungs- / Zulassungs- / Betriebsunterlagen einzusehen.

#### **3.7**

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Unfallverhütungsvorschriften (einschließlich der zugehörigen Sondervorschriften, Richtlinien und Merkblätter) zu beachten.



---

### **3.8**

Die Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) ist zu beachten.

### **3.9**

Gemäß Ziffer 15.4.2 DIN 19712 sowie Ziffer 13.3 des Merkblattes DWA-M 507-1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde von dem sanierten Bereich nach Fertigstellung jährlich ein Statusbericht vorzulegen.

### **3.10**

Die Baustellenordnung der Bezirksregierung Düsseldorf für Bau- und Sanierungsmaßnahmen in den Wasserschutzzonen I und II ist einzuhalten.

### **3.11**

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf hat die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Flehe der Stadtwerke Düsseldorf AG (Wasserwerksbetreiber) – die Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) Flehe vom 05.07.1999 - zu beachten.

### **3.12**

Für den Fall, dass auf der Baustelle die Lagerung flüssiger Brenn- und Treibstoffe oder sonstiger wassergefährdender Stoffe erforderlich wird, gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung.

### **3.13**

Bei Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Meldepflichten gemäß § 122 LWG NRW und die jeweils gültigen Öl- und Giftalarmrichtlinien zu beachten.

### **3.14**

Für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung (Schlussabnahme) der planfestgestellten Maßnahme bin ich als Obere Wasserbehörde gemäß § 93 Abs. 2 LWG NRW i. V. m. der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig. Für die Überwachung der Einhaltung der fachgesetzlichen Anforderungen außerhalb des Wasserrechtes sind die jeweiligen Fachbehörden zuständig.

### **3.15**

Auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) sowie auf die 32. Verordnung zur Durchführung des



---

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) weise ich hin.

### **3.16**

Wenn Arbeiten während der Nachtzeit erfolgen sollen, ist für diesen Zeitraum ein Ausnahmeantrag gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) (Störung der Nachtruhe) bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Die Geräuschemissionen durch den Betrieb der Baustelle dürfen die gemäß Ziffer 3.1.1 AVV Baulärm festgelegten Werte nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr (Ziffer 3.1.2 AVV Baulärm).

### **3.17**

Auf die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle weise ich hin.

### **3.18**

Erschütterungen und Schwingungen, die von den Arbeiten ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren und unzumutbare Belästigungen in der angrenzenden Bebauung nicht entstehen. Die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ ist einzuhalten, um schädliche Auswirkungen zu vermeiden.

### **3.19**

Auf denkmalschutzrechtliche Vorschriften – insbesondere §§ 3, 4, 9, 15 und 16 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NW) – weise ich hin.

### **3.20**

Bei den anfallenden Aushubmaterialien (Böden und Anschüttungen), die nicht wieder vor Ort eingebracht werden, handelt es sich um Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Die Regelungen des KrWG und der Nachweisverordnung sind zu beachten.

### **3.21**

Eine Wiederverwendung des Bodenmaterials am Herkunftsort ist nach § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) möglich und ist vorab mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.



---

### **3.22**

Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen. Auf die Pflichten des Abfallerzeugers nach § 8 Abs. 3 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) wird hingewiesen.

### **3.23**

Die Verwertung / Beseitigung gefährlicher Abfälle ist ordnungsgemäß durchzuführen und hat nach Maßgabe der Nachweisverordnung zu erfolgen.

### **3.24**

Die Verwendung von Recyclingmaterialien oder industriellen Nebenprodukten zur Herstellung von Tragschichten z. B. im Straßen und Wegebau ist erlaubnispflichtig und zu beantragen. Für den Einbau gelten die Anforderungen des Erlasses Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573-30052 - v. 9.10.2001.

### **3.25**

Es wird auf die Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau gem. der oben in Hinweis Nr. 3.23 angegebenen Runderlasse hingewiesen.

### **3.26**

Es wird auf die Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhüttenschlacken im Straßen- und Erdbau gem. o.a. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie des Runderlasses des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung - III A 3 - 32-40/45 - v. 14.9.2004, geändert durch RdErl. v. 8.4.2005, hingewiesen.

### **3.27**

Es wird auf die Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau gem. o.a. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie o.a. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr hingewiesen.



---

### 3.28

Es ist ein ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zuge der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung, insbesondere bei der Betankung von Baufahrzeugen sowie der Lagerung von Treib- und Schmierstoffen vorzusehen. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV vom 18.04.2017 ist analog zu beachten.

### 3.29

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ist im Störfall 24 Stunden wie folgt zu erreichen:

- bei Schäden an den Netzanlagen des Stromnetzes - Tel.: (0211) 8212626
- bei Schäden an den Netzanlagen der öffentlichen Beleuchtung - Tel.: (0211) 8218241
- bei Schäden an den Netzanlagen des Rohrnetzes (Gas / Wasser / Fernwärme) - Tel.: (0211) 8216681

### 3.30

Die im Gefährdungsbereich in Betrieb bleibenden Versorgungsleitungen der Stadtwerke Düsseldorf AG werden aus sicherheitstechnischen Gründen und im Interesse der Kunden des Unternehmens vor, während und nach Beendigung Ihrer Bautätigkeit auf Schäden überprüft. Die Überprüfung der Leitungen während der Bauzeit wird normalerweise einmal pro Woche vorgenommen. Sollte vor Ort eine Gefährdung der Versorgungsanlagen festgestellt werden, die eine Überwachung in kürzeren Zeitzyklen notwendig macht, wird dies die Abteilung OE 021 - Betrieb Netze und Anlagen - der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH schriftlich mitteilen.

### 3.31

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH berechnet für die Leitungsüberprüfung der Versorgungsleitungen je Einsatz € 151, -zuzüglich Umsatzsteuer und bitten um rechtzeitige Auftragserteilung durch den Bauherrn, an die Abteilung OE 021-Betrieb Netze und Anlagen. Die Erstprüfung vor Beginn der Baumaßnahme ist für den Bauherrn kostenfrei, während alle nachfolgenden Überprüfungen kostenpflichtig sind.

### 3.32

Der höchste bisher gemessene Grundwasserstand (HGW 1988 - höchster periodisch wiederkehrender Grundwasserstand) liegt im Bereich der Maßnahme bei 36,0 - 36,5 m über Normalnull (NN). Der höchste, dem Umweltamt der Stadt Düsseldorf bisher



---

bekannte Grundwasserstand liegt bei ca. 37,0 m über NN (HHGW 1926). Ein mittlerer Grundwasserstand (MGW 2014) liegt bei ca. 28,8 m ü NN.

### **3.33**

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf empfiehlt, rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, Betroffene, die in der Nachbarschaft voraussichtlich durch diese Arbeiten unvermeidbaren Staubemissionen, Geräuschen oder auch Erschütterungen ausgesetzt sein könnten, über das Ausmaß, den Beginn, die zeitliche Lage, ggf. vorgesehene Pausen und die kalkulierte Gesamtdauer der Maßnahme zu informieren. Die Anwohnerinformation sollte eine ständig erreichbare Telefonnummer enthalten, unter der ein verantwortlicher Ansprechpartner etwaige Anwohnerbeschwerden entgegennimmt.

### **3.34**

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten ist verboten (§ 21b Abs. 1 Nr. 6 LuftVO). Zu beantragende Ausnahmen nach § 21b Abs. 3 LuftVO werden vom Dezernat 26 (Luftverkehr) der Bezirksregierung Düsseldorf erteilt.

### **3.35**

Sofern fiskalische Baustelleneinrichtungsflächen des Amtes für Verkehrsmanagement der Stadt Düsseldorf, Amt 66, in Anspruch genommen werden müssen, ist mit der Abteilung 66 / 5.3 ein Vertrag abzuschließen.



#### 4 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und der Ausführung des Planes zugrunde zu legen.

##### **Ordner 1: Technische Planung**

<b>Teil A</b>	<b>Schriftliche Unterlagen</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Seiten</b>	<b>Stand</b>
<b>1.</b>	<b>Erläuterungsbericht</b>		1-73	Dezember 18
1.1	Übersicht Ist-, Soll- und Planungshöhen		1-3	Dezember 18
1.2	Retentionsraumermittlung		1-5	Dezember 18
1.3	Fachbeitrag Kampfmittel		1-23	Dezember 18
<b>2.</b>	<b>Kostenberechnung</b>		1-11	18.12.2018
<b>3</b>	<b>Massenermittlung</b>		1-59	18.12.2018
3.1	Honorarabrechnung gem. HOAI		1	18.12.2018
<b>4.</b>	<b>Flächenbedarf</b>		1-2	Dezember 18
<b>Teil B</b>	<b>Zeichnerische Unterlagen</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Seiten</b>	<b>Stand</b>
<b>1.</b>	<b>Übersichtskarte</b> (zw. Station 0+023,8 und Station 0+826,0)	1:25.000	1	18.12.2018
<b>1.1</b>	<b>Übersichtslageplan</b> (zw. Station 0+023,8 und Station 0+826,0)	1:1.000	1	18.12.2018
<b>2</b>	<b>Lagepläne</b>			
2.1	Lageplan 1 (zw. Station 0+023,8 und Station 0+440)	1:500	1	18.12.2018
2.2	Lageplan 2 (zw. Station 0+440 und Station 0+826,0)	1:500	1	18.12.2018
2.3	Lageplan Grunderwerb 1 (zw. Station 0+023,8 und Station 0+440)	1:500	1	18.12.2018
2.4	Lageplan Grunderwerb 2 (zw. Station 0+440 und Station 0+826,0)	1:500	1	18.12.2018



2.5	Lageplan Kampfmittelkonzept (zw. Station 0+023,8 und Station 0+826,0)	1:1000	1	18.12.2018
<b>3.</b>	<b>Längsschnitt</b> (zw. Station 0+023,8 und Station 0+826,0)	1:1.000/100	1	18.12.2018
<b>4.</b>	<b>Regelprofile</b>			
4.1	Regelprofil 1 (zw. Station 0+023,8 und Station 0+560,8)	1:50	1	18.12.2018
4.2	Regelprofil 2 (zw. Station 0+560,8 und Station 0+640)	1:50	1	18.12.2018
4.3	Regelprofil 3, Index a (zw. Station 0+640 und Station 0+790)	1:50	1	08.03.2019
4.4	Regelprofil 4 (zw. Station 0+790 und Station 0+818,8)	1:50/25	1	18.12.2018
<b>5.</b>	<b>Querprofile</b>			
5.1	Querprofile (Station 0+023,8; 0+050; 0+100 und 0+150)	1:100	1	18.12.2018
5.2	Querprofile (Station 0+200; 0+250 und 0+300)	1:100	1	18.12.2018
5.3	Querprofile (Station 0+350; 0+400 und 0+450)	1:100	1	18.12.2018
5.4	Querprofile (Station 0+500; 0+541,965 und 0+550)	1:100	1	18.12.2018
5.5	Querprofile (Station 0+580 und 0+600)	1:100	1	18.12.2018
5.6	Querprofile (Station 0+650; 0+700 und 0+750)	1:100	1	18.12.2018
5.7	Querprofile (Station 0+800; 0+810 und 0+818,8)	1:100	1	18.12.2018
<b>6.</b>	<b>Detailplan Deichtor</b> (Station 0+823)	1:50	1	18.12.2018



## **Ordner 2: Geotechnik und Tragwerksplanung**

<b>Teil A:</b>	<b>Baugrundgutachten</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Seiten</b>	<b>Datum</b>
<b>1.</b>	<b>Baugrundgutachten</b> (Baugrunduntersuchung, Standsicherheitsberechnung, Erosionsstabilität und Untergrundhydraulik)		1-27	18.12.2015
1.1	Bohrplan	1:1000	1	17.04.2015
1.1.1	Bohrprofile und Widerstandslinien (Station 0+000 und 0+050)	1:100/100	1	17.04.2015
1.1.2	Bohrprofile und Widerstandslinien (Station 0+100 und 0+150)	1:100/100	1	17.04.2015
1.1.3	Bohrprofile und Widerstandslinien (Station 0+200 und 0+250)	1:100/100	1	17.04.2015
1.1.4	Bohrprofile und Widerstandslinien (Station 0+300 und 0+350)	1:100/100	1	17.04.2015
1.1.5	Bohrprofile und Widerstandslinien (Station 0+400 und 0+450)	1:100/100	1	17.04.2015
1.1.6	Bohrprofile und Widerstandslinien (Station 0+500 und 0+550)	1:100/100	1	17.04.2015
1.1.7	Bohrprofile und Widerstandslinien (Station 0+600 und 0+650)	1:100/100	1	17.04.2015
1.1.8	Bohrprofile und Widerstandslinien (Station 0+700; 0+750 und 0+800)	1:100/100	1	17.04.2015
1.1.9	Widerstandslinie HW-Schutzwand Längsschnitt	1:100/500	1	17.04.2015
<b>2</b>	<b>Ergebnisse der bodenmechanischen Laborversuche</b>			
2.1	Liste der im Laboratorium experimentell bestimmten Bodenkenngrößen		1-2	
2.2	Kornverteilungskurven		1-15	



---

3	<b>Ergebnisse der chemischen Analysen an aufgeschütteten Böden</b>		1-6	08.05.2009
4	<b>AusgabepLOTS der durchgeführten Standsicherheitsberechnungen</b>		1-4	
<b>Teil B</b>	<b><i>Erdstatische Vorbemessung der Spundwand</i></b>	<b><i>Maßstab</i></b>	<b><i>Seiten</i></b>	<b><i>Datum</i></b>
1	<b>Bericht zur erdstatischen Vorbemessung der Spundwand</b>		1-6	03.12.2018
1.1	Deichsanierung Himmelgeist 3. Bereich STAT 0+200 BS-P		1	11.10.2018
1.2	Spundwand Teilsicherheitskonzept (DIN 1054:2005)		1-6	

**Ergänzende Unterlagen:**

1. Hinweise und Korrekturen auf dem Deckblatt des Ordners Geotechnik u. Tragwerksplanung, Februar 2019
2. Aufbruchsicherheit der Flutlehmdecke, S. 1-5, 30.01.2020



### **Ordner 3: Landschaftsplanerische Unterlagen**

<b>Teil 1</b>	<b>UVP-Bericht</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Seiten</b>	<b>Datum</b>
<b>1.</b>	<b>UVP-Bericht</b>		1-72	Dezember 18
<b>2.</b>	<b>Pläne</b>			
2.1 (A.1)	Schutzausweisungen/ Schutzgebiete	1:2.500	1	18.12.2018
2.2 (A.2)	Wohn- und Erholungsfunktion/ Landschaft Bestand und Bewertung	1:2.500	1	18.12.2018
2.3 (A.3)	Biotope/ Pflanzen Bestand	1:2.500	1	18.12.2018
2.4 (A.4)	Biotope/ Pflanzen Bewertung	1:2.500	1	30.11.2015
2.5 (A.5)	Fauna Bestand und Bewertung	1:2.500	1	18.12.2018
2.6 (A.6)	Boden Bestand und Bewertung	1:2.500	1	18.12.2018
2.7 (A.7)	Wasser Bestand und Bewertung	1:2.500	1	18.12.2018
<b>Teil 2</b>	<b>FFH-Voruntersuchung</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Seiten</b>	<b>Datum</b>
<b>2.</b>	<b>FFH-Voruntersuchung</b>		1-29	Dezember 18
<b>Teil 3</b>	<b>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Seiten</b>	<b>Datum</b>
<b>3</b>	<b>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</b>		1-40	Dezember 18
<b>Teil 4</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Seiten</b>	<b>Datum</b>
<b>4</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b>		1-44	Dezember 18



---

<b>5</b>	<b>Pläne</b>			
5.1 (A.1.1)	Bestand Biotope/ Pflanzen	1:1.000		18.12.2018
5.2 (A.1.2)	Bestand Fauna	1:1.000		18.12.2018
5.3 (A.2)	Konflikte	1:1.000		18.12.2018
5.4 (A 3.1)	Maßnahmen im Baufeld	1:1.000		18.12.2018
5.5 (A 3.2)	Aufforstung im Deichhinterland (Ökokontofläche) (A2)	1:1.000		18.12.2018



---

## 5 Begründung

### 5.1 Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Düsseldorf, vertreten durch den Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf (SEBD), ist für die Unterhaltung, den Betrieb und die Sanierung der Hochwasserschutzanlagen am Rheinufer in Düsseldorf verantwortlich. In dieser Funktion betreibt der SEBD auch die notwendigen Hochwasserschutzprojekte zur Erhöhung der Sicherheit vor Rheinhochwasser in der Ortslage Düsseldorf- Himmelgeist am rechten Rheinufer.

Das Planungsgebiet liegt im Regierungsbezirk Düsseldorf im Süden von Düsseldorf im Stadtteil Himmelgeist am rechten Rheinufer zwischen Rheinstrom-km 730,05 und 730,70. Es ist Bestandteil der rechtsrheinischen Hochwasserschutzlinie im Polder Itter – Himmelgeist, in dem die Düsseldorfer Stadtteile Wersten, Holthausen, Himmelgeist und Itter vor Hochwasser zu schützen sind. Dieser Polder kann in drei Abschnitte eingeteilt werden:

- Himmelgeister Rheinbogen
- Ortslage Himmelgeist und
- Rückstaubereich am Brückerbach.

Für diese drei Abschnitte ist die Herstellung eines durchgehenden und vollständigen Hochwasserschutzes auf dem aktuell gültigen Schutzniveau geplant bzw. für den Rückstaubereich des Rheins am Brückerbach bereits umgesetzt.

Für die „Schließung der Deichlücke in der Ortslage Himmelgeist“ wurde bereits im Jahr 2001 eine Genehmigungsplanung eingereicht. Der Planfeststellungsbeschluss erging am 20.12.2002. Dieser Beschluss wurde von Dritten und seitens der Landeshauptstadt Düsseldorf beklagt und erlangte in Teilen keine Bestandskraft. Da der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss zum Teil gerichtlich aufgehoben wurde und im Übrigen gem. § 75 Abs. 4 VwVfG NRW außer Kraft getreten war, war es erforderlich, einen Neuantrag einzureichen.

Das Hochwasserschutzprojekt „Schließung der Deichlücke in der Ortslage Himmelgeist“ wurde sodann in drei Bereiche unterteilt, die separat planerisch bearbeitet und in eigenen, voneinander unabhängigen Planfeststellungsverfahren genehmigt werden. Bei diesen drei Bereichen handelt es sich um:

1. Bereich: „Schlossmeierhof“ von Station 0+000 bis 0+682 Rheinstrom-km 728,92 bis 729,33, rechtes Ufer



---

2. Bereich: „Direkte Ortslage“ von Station 0+682 bis 1+550 Rheinstrom-km 729,33 bis 730,05, rechtes Ufer

3. Bereich: „Himmelgeister Landstraße“ von Station 0+023,8 bis 0+818,8 Rheinstrom-km 730,05 bis 730,70, rechtes Ufer

Sowohl der erste als auch der zweite Bereich sind bereits planfestgestellt worden.

Nun erfolgt die Planfeststellung des dritten Bereichs „Himmelgeister Landstraße“, der im Süden bei Rheinstrom-km 730,05 an den zweiten Bereich (direkte Ortslage) im Abknicken des uferbegleitenden Weges, der Nikolausstraße, beginnt und im Norden bei Rheinstrom-km 730,70 an die bereits fertiggestellte Hochwasserschutzanlage Brückerbach anschließt.

Die vorhandene Hochwasserschutzanlage weist Fehlhöhen von im Mittel 1,50 m und maximal 2,35 m bezogen auf den Wasserspiegel zu BHQ<sub>2004</sub> zzgl. 1,0 m Freibord auf. Auch hinsichtlich des inneren Aufbaus, der Lagerungsdichte und Geometrie entspricht sie nicht mehr dem Stand der Technik und muss daher saniert werden. Die Anforderungen der maßgeblichen Regelwerke für den Hochwasserschutz, DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ und Merkblatt DWA-M 507-1 „Deiche an Fließgewässern – Teil 1: Planung, Bau und Betrieb“ werden teilweise nicht eingehalten.

Das Vorhaben kann unter Nebenbestimmungen planfestgestellt werden.

## **5.2 Variantenbetrachtung**

Die Variantenbetrachtung führt bei dem geplanten Vorhaben zu keinem anderen als dem beantragten Ergebnis. Der großflächige Einsatz der mobilen Hochwasserschutzzelemente findet die größte Akzeptanz bei den Anwohnern und ist in Kombination mit dem Erddeich und dem Dreizonendeich geeignet, den Hochwasserschutz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Gleichzeitig berücksichtigt die Antragsvariante weitere wichtige Kriterien wie u.a. die Schaffung von ausreichendem Retentionsraum.

### **5.2.1 „Nullvariante“**

Die sogenannte „Nullvariante“ geht davon aus, dass keine Maßnahmen durchgeführt werden, sondern der gegenwärtige Zustand beibehalten wird. Diese Variante hat naturgemäß die geringsten Auswirkungen auf die Schutzgüter, die von Baumaßnahmen



direkt betroffen sind, da keine Bauarbeiten erfolgen. Eingriffe in den Boden oder Biotope finden nicht statt.

Bei der Nullvariante entspricht der Hochwasserschutz jedoch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Weiterhin fehlt ein ausreichendes Sicherheitsmaß (Freibord). Die Nullvariante ist mit erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit der zu schützenden Bevölkerung verbunden. Die Sicherheit der Menschen in dem potentiell vom Hochwasser bedrohten Stadtgebiet ist eine vorrangige gesetzliche Aufgabe der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Die Nullvariante scheidet aus. Im Rahmen der Vorplanung wurden daher fünf Varianten erarbeitet und hinsichtlich der Kriterien Deichquerschnitt / Deichtrasse, Retentionsraum, Flächeninanspruchnahme, Umweltverträglichkeit, Akzeptanz bei den Anwohnern, bauliche Anlagen / Leitungen, Trinkwassergewinnung, Grundwasser, Deichunterhaltung / Deichverteidigung und Baukosten bewertet.

### **5.2.2 Variante 1 – Dreizonendeich in vorhandener Trasse**

Auf einer Länge von 810 m wurde mit Ausnahme der Übergangsbereiche zu den ober- und unterstromig anschließenden Hochwasserschutzanlagen ein Dreizonendeich gemäß Regelprofil der Bezirksregierung geplant. In den Übergangsbereichen wurden jeweils Spundwände als Anschluss zu den vorhandenen Hochwasserschutzwänden vorgesehen. Die Trasse verläuft im Süden zunächst entlang der Nikolausstraße und der Himmelgeister Landstraße und im weiteren Verlauf in der Achse des vorhandenen Deiches. Die Höhe des geplanten Deiches entspricht der Wasserspiegellage zu BHQ<sub>2004</sub> zuzüglich eines Freibordes von 1,0 m. Damit liegt die neue Deichkrone weitestgehend ca. 1,20 m bis 1,70 m höher als der vorhandene Hochwasserschutz. Im Deichbereich zwischen der Himmelgeister Landstraße und der Zufahrt zum Pumpwerk Brückerbach wurde ein durchgehender Deichverteidigungsweg geplant, der im südlichen Abschnitt über die Nikolausstraße und im nördlichen Abschnitt vor dem umzäunten Wasserwerksgelände an die Himmelgeister Landstraße angebunden wird. Entlang des wasserseitigen Deichfußes wurde ein Weg geplant, der für die Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer sowie als Wirtschaftsweg für den landwirtschaftlichen Verkehr vorgesehen ist. Die am wasserseitigen Fuß des bestehenden Deiches liegenden Gas- und Stromleitungen wurden so umgeplant, dass sie außerhalb der Deichschutzzone II verlegt werden. Durch diese Variante wäre ein Retentionsraumverlust entstanden, der nicht ortsnah auszugleichen gewesen wäre. In der Bewertung der Vorplanung schnitt diese Variante am schlechtesten ab.



---

### **5.2.3 Variante 2 – Dreizonendeich mit maximal zurückverlegter Trasse**

Auf den ersten 550 m entspricht diese Variante der Variante 1. Am nördlichen Ende der Bebauung verschwenkt die Deichtrasse um rund 90 Grad nach Osten zur Himmelgeister Landstraße, wo sie dann entlang der Straße nach Norden bis an die vorhandene Hochwasserschutzanlage Brückerbach herangeführt wird. Hinsichtlich Deichaufbau und –querschnitt sowie der geplanten Wege und Rampen gilt das gleiche wie bei Variante 1. Die Deichlänge dieser Variante beträgt 885 m (75 m mehr als Variante 1). Im Bereich des Wasserwerksgeländes wurde vorgesehen, den Altdeich komplett zurückzubauen. Bei dieser Planung wäre ein geringfügiger Retentionsraumgewinn entstanden. Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile stellte die Variante 2 aber nur die viertbeste Lösung dar.

### **5.2.4 Variante 3 – Dreizonendeich mit geschwungener Trassenführung**

Diese Variante entspricht in den Grundzügen der Variante 2; der wesentliche Unterschied ist der hydraulisch optimierte Trassenverlauf am oberstromigen Beginn und im Bereich der Deichrückverlegung. Durch die schrägen Teilabschnitte des Deiches wäre insgesamt ein Retentionsraumverlust entstanden, der nicht ortsnah hätte ausgeglichen werden können. Somit wäre die Genehmigungsfähigkeit dieser Planung nicht gegeben. Dennoch schnitt diese Variante in der Gesamtbewertung am zweitbesten ab.

### **5.2.5 Variante 4 - Dreizonendeich mit in Teilbereichen aufgesetzten mobilen Elementen**

Die Trasse der Variante 4 entspricht im Wesentlichen der Trasse der Variante 3. Auf den südlichen ca. 530 m wurde jedoch anstelle des Dreizonendeiches ein 1,30 m niedrigerer Deich geplant, der somit ungefähr der Höhe des vorhandenen Deiches entspricht, so dass die Sichtbeziehungen der Anwohner zum Rhein nahezu unverändert bestehen bleiben. Der Hochwasserschutz wird hier über eine in den Deich eingelassene Spundwand mit einem Stahlbetonbalken als oberem Abschluss sichergestellt, auf den im Hochwasserfall mobile Hochwasserschutzelemente in Form von Dammbalken und Stützen aufgesetzt werden, die die fehlende Höhe bis zum Schutzziel absichern. Durch den niedrigeren Deich und den dadurch schmaleren Deichquerschnitt kann der wasserseitige Deichfuß zurückverlegt werden, wodurch der Verlust an Retentionsraum und an landwirtschaftlichen Nutzflächen reduziert werden kann. Insgesamt hat diese Variante einen geringfügigen Retentionsraumgewinn zur Folge; in der Gesamtbewertung schnitt sie im Vergleich mit den anderen Planungsvarianten am



---

besten ab und wurde von den Planern als Vorzugsvariante empfohlen, unter anderem auch wegen der zu erwartenden höheren Akzeptanz bei den Anwohnern. Da bei dieser Planung die unteren 30 cm des mobilen Hochwasserschutzes im Einstaubereich des Rheins liegen, wurde der ARCADIS Deutschland GmbH, Köln, eine zusätzliche Risikobetrachtung zum mobilen Hochwasserschutz in Auftrag gegeben, die im Dezember 2013 in endgültiger Form vorlag.

### **5.2.6 Variante 5 – Dreizonendeich, in Teilbereichen Hochwasserschutzwand mit aufgesetzten mobilen Elementen**

Die Trasse der Variante 5 entspricht im Wesentlichen der Trasse der Variante 4, im Bereich der Deichrückverlegung (Dreizonendeich) ist sie nahezu identisch mit der Variante 4. Im südlichen Abschnitt wurde anstelle des niedrigeren Deiches der Variante 4 eine stationäre Hochwasserschutzwand, ähnlich wie im 2. Bereich (direkte Ortslage), vorgesehen, auf die eine 1,30 m hohe, mobile Hochwasserschutzwand aufgestellt würde. Die sichtbare Höhe der stationären Wand beträgt wasserseitig bis 1,95 m und landseitig bis 1,18 m. Diese Variante hat den größten Retentionsraumgewinn aller untersuchten Varianten zur Folge, in der Gesamtbewertung schnitt sie punktgleich mit Variante 3 am zweitbesten ab.

### **5.2.7 Antragsvariante**

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf hat die Variante 4 als Vorzugsvariante ausgewählt, nachdem diese auch im Rahmen der am 04.06.2014 stattgefundenen Informationsveranstaltung für die Bürger zur Vorstellung der Vorplanung für den 3. Bereich mitgetragen worden ist.

Allerdings wäre eine Planung mit einem einreihigen mobilen Hochwasserschutzsystem, das im Bemessungshochwasserfall ca. 30 cm hoch eingestaut wird, nicht genehmigungsfähig gewesen. Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat Mitte des Jahres 2017 daher entschieden, den linienhaften mobilen Hochwasserschutz nur noch im Freibordbereich vorzusehen. Mithin wurde der Kopfbalken auf Höhe der Wasserspiegellage zu BHQ2004 geplant, so dass nur noch der Freibord von 1,0 m mit mobilem Hochwasserschutz gesichert wird. Gemäß DIN 19712 muss unter den gegebenen Randbedingungen der mobile Teil um 20 cm erhöht werden, so dass die Höhe der mobilen Hochwasserschutz Elemente 1,20 m beträgt.



---

Zusammenfassend sieht die Antragsvariante nun folgende Planung vor:

Bis zum Ende der Wohnbebauung wird auf 537 m Länge ein neuer Deich in hydraulisch günstiger, geschwungener Form errichtet, in welchen eine Spundwand als statisch wirksames Hochwasserschutzelement eingebracht wird. Der neue Deich wird mit einem Beton-Kopfbalken versehen, auf welchen im Bedarfsfall 1,20 m hohe mobile Hochwasserschutzelemente zur Absicherung des Freibords einschließlich 0,20 m aufgesetzt werden.

Auf weiteren 282 m (weiter nördlich bzw. nordöstlich im Planungsgebiet) wird die Hochwasserschutzlinie in Form eines Dreizonendeiches an die Himmelgeister Landstraße zurückverlegt, am unterstromigen Ende des Planungsbereiches wird die Hochwasserschutzanlage über zunächst eine in den Deich eingestellte Hochwasserschutzmauer und über ein Deichtor an die Hochwasserschutzanlage des Abschnittes „Rückstaubeereich Brückerbach“ angeschlossen.

Ein durchgängiger Deichverteidigungsweg wird landseitig hinter der Hochwasserschutzwand geführt. Ein durchgängiger Geh- und Radweg, der auch zur Nutzung durch die Landwirtschaft vorgesehen ist, wird wasserseitig entlang des Deichfußes geführt und über zwei barrierefreie Überführungen der Hochwasserschutzanlage an die Himmelgeister Landstraße angebunden. Im Süden verläuft diese Anbindung über die für Schwerlastverkehr auszubauende Nikolausstraße, im Norden in gleicher Ausbaueise über die Berme des Dreizonendeiches. Auf der Krone des Dreizonendeiches wird zusätzlich ein begrünter Deichunterhaltungsweg angeordnet, der im Schutz von stationären Hochwasserschutzwänden über Rampen in das Wegenetz eingebunden ist.

Entlang der Himmelgeister Landstraße wird parallel zum landseitigen Deich im Sinne eines optimierten Radwegenetzes für die Düsseldorfer Bürger eine gesamtstädtische Lösung gewählt und ein Geh- und Radweg entlang des Deichfußes angelegt.

Die Auswahl der Antragsvariante durch den Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf ist unter Voraussetzung der o.g. Abwandlung der ursprünglichen Planung hinsichtlich des linienhaften mobilen Hochwasserschutzes, nicht zu beanstanden.

### **5.3 Verfahrensrechtliche Würdigung**

Ein Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 S. 3 WHG bedarf einer vorherigen Planfeststellung und somit der Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.



---

Rechtsgrundlage des Planfeststellungsbeschlusses ist § 68 WHG i. V. m. § 70 WHG i. V. m. § 104 LWG NRW i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG NRW.

Meine sachliche, örtliche und instantielle Zuständigkeit für die Planfeststellung ergibt sich aus § 4 ZustVU i. V. m. Ziffer 20.1.31.2 des Anhanges II der ZustVU.

### **5.3.1 Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)**

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf hat mit Schreiben vom 21.12.2018 und ergänzendem Antragsschreiben vom 19.03.2019 einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Schließung der Deichlücke in der Ortslage Himmelgeist, 3. Bereich – Himmelgeister Landstraße zwischen Rheinstrom-km 730,05 bis 730,70, rechtes Ufer, gestellt.

Das förmliche Verfahren nach § 68 WHG wurde nach erfolgter Vorprüfung auf Verfahrenstauglichkeit durch die Planfeststellungsbehörde mittels Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter am 13.05.2019 eingeleitet.

Die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange und sonstigen Beteiligten sind gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG NRW am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert worden:

- Stadtverwaltung Düsseldorf
- Landesbetrieb Wald und Holz
- Stadtwerke Düsseldorf
- Landwirtschaftskammer NRW
- Telekom Deutschland GmbH
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln
- Unitymedia NRW GmbH
- Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf:
  - o Dezernat 22 – Kampfmittelbeseitigung
  - o Dezernat 25 – Verkehr
  - o Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
  - o Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei
  - o Dezernat 52 – Abfallwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz
  - o Dezernat 54 – Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz



---

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Bedenken vorgebracht, auf die unter den Punkten 5.5.5 und 5.5.6 dieses Beschlusses näher eingegangen wird.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Landeshauptstadt Düsseldorf wurde gemäß § 73 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht. Hierzu erfolgten entsprechende Bekanntmachungen am 25.05.2019 im Düsseldorfer Amtsblatt Ausgabe Nr. 21, 74. Jahrgang, in der Westdeutschen Zeitung, in der Neue Ruhr Zeitung sowie in der Rheinischen Post.

Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 03.06.2019 bis einschließlich 02.07.2019 beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, Rathaus Benrath, Benrodestraße 46, 40597 Düsseldorf, Zimmer 3 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Ferner konnten die Planunterlagen zum selben Zeitpunkt auch im Internetangebot der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden. Eine Auslegung in anderen Städten oder Gemeinden kam nach den vorgelegten Unterlagen des Stadtentwässerungsbetriebes Düsseldorf nicht in Betracht.

Die Einwendungsfrist endete am 01.08.2019.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden vier private Einwendungen (siehe Punkt 5.5.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses) erhoben.

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf hat zu allen schriftlich eingegangenen Äußerungen Privater und Trägern öffentlicher Belange eine Stellungnahme erarbeitet und in vollständiger Form am 28.11.2019 vorgelegt. Anschließend habe ich den Einwendern sowie den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange ein Einladungsschreiben zum Erörterungstermin sowie einen zugehörigen Informationstext mit Tagesordnung übersandt.

Der Erörterungstermin wurde auf den 05.02.2020 festgesetzt. Er wurde mit Veröffentlichung vom 18.01.2020 in den Zeitungen Neue Ruhr Zeitung und der Westdeutschen Zeitung sowie an selbigem Tag im Amtsblatt der Stadt Düsseldorf, 3. Ausgabe 2020, bekanntgemacht.

Darüber hinaus waren die Bekanntmachungen auch gemäß § 27a VwVfG NRW auf der Internetseite der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar:

- a) <https://www.duesseldorf.de/rathaus-online/amtsblatt.html>
- b) <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/presse/pressemitteilungen/index.html>

Während des festgesetzten Erörterungstermins wurden die privaten Einwendungen sowie die vorgebrachten Bedenken und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Betroffenen erörtert.



---

Das Anhörungsverfahren ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß durchgeführt worden. Sinn und Zweck der Anhörung sind – neben der Information der Allgemeinheit – die Ermittlung des relevanten Sachverhaltes und die Klärung aller für die Entscheidung erheblichen Fakten und Gesichtspunkte. Insoweit dient das Anhörungsverfahren der Vorbereitung meiner Entscheidung als Planfeststellungsbehörde.

### **5.3.2 Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.13 UVPG unterliegt der Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten, sodass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die in der genannten Vorschrift bezeichneten Schutzgüter.

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf hatte mir zu diesem Zweck die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in welchem die Umweltverträglichkeit geprüft wurde, § 16 UVPG.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie waren mögliche ökologische und soziale Auswirkungen durch das Vorhaben zu untersuchen und sinnvolle, von dem Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf geprüfte Lösungsmöglichkeiten unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe darzustellen. Hierbei war ebenfalls die Nullvariante zu betrachten.

Untersuchungsgebiet sowie Untersuchungsrahmen wurden bereits am 18.10.1995 (gemäß § 5 UVPG a. F., § 15 UVPG n.F.) in einem Scopingtermin festgelegt. Die Umweltverträglichkeitsstudie für die Schließung der Deichlücke in der Ortslage Himmelgeist, 3. Bereich stammt aus Dezember 2018. Die gemäß § 16 UVPG notwendigen Unterlagen wurden zusammen mit dem Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vorgelegt.



---

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurde zunächst nach den §§ 16 ff. UVPG zusammen mit dem Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Gemäß § 17 UVPG hatte ich diejenigen Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zu beteiligen und deren Stellungnahmen einzuholen. Dies ist im Rahmen der planfeststellungsrechtlichen Anhörung in Anwendung des § 73 VwVfG NRW erfolgt.

Die durch die Schließung der Deichlücke in der Ortslage Himmelgeist, 3. Planabschnitt (Himmelgeister Landstraße) zu erwartenden Auswirkungen auf die im UVPG genannten Umweltschutzgüter sind in den folgenden Unterlagen detailliert dargelegt und bewertet worden:

- UVP - Bericht
- FFH – Voruntersuchung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan

Auf Grundlage der Unterlagen nach § 16 UVPG sowie der Stellungnahmen der Behörden und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit war eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und der Merkmale des Vorhabens, des Standorts sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 UVPG), zu erarbeiten (siehe Ziffer 5.4.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Weiterhin waren diese Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG auf Basis der zusammenfassenden Darstellung zu bewerten und diese Bewertung wiederum bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (siehe Ziffer 5.4.2 dieses Beschlusses).

Die im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung wird den Vorgaben des UVPG in formeller sowie materieller Hinsicht vollumfänglich gerecht.

## **5.4 Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **5.4.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)**

Die Erkenntnisse zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beruhen auf Angaben des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Düsseldorf, der vorgelegten Umweltver-



---

träglichkeitsprüfung, der FFH - Voruntersuchung, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem landschaftspflegerischen Begleitplan, eigenen Erkenntnissen der Bezirksregierung Düsseldorf sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Sie reichen zu einer sachgerechten Bewertung der Umweltauswirkungen aus.

#### **5.4.1.1 Anlass und Beschreibung des Untersuchungsgebietes**

Mit dem Vorhaben soll in der Ortslage Himmelgeist zwischen der Nikolausstraße (Rheinstromkilometer 730,0) und dem Pumpwerk Flehe (Rheinstromkilometer 730,7) ein vollständiger Neuaufbau der Hochwasserschutzanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen und damit der Hochwasserschutz langfristig sichergestellt werden. Da das Eintreten erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht auszuschließen war, wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am Ortsrand des Stadtteils Düsseldorf Himmelgeist. Der Ort ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen und dem größeren Waldbestand des „Fleher Wäldchens“, in dem sich das Pumpwerk des Wasserwerkes Flehe befindet. Der vorhandene Deich verläuft hier in einer Entfernung von etwa 130 m parallel zum Rhein. Der Untersuchungsraum umfasst alle Bereiche, die durch die Schließung der Deichlücke und die Sanierung des vorhandenen Deiches, einschließlich möglicher Planungsvarianten, beeinflusst werden können. Das Untersuchungsgebiet wird südlich durch die Nikolausstraße, westlich durch den Rhein und nördlich durch die Zufahrtsstraße des Pumpwerks begrenzt. Die östliche Abgrenzung verläuft in etwa entlang der äußeren Grundstücksgrenzen der Häuser östlich der Himmelgeister Landstraße. Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 23,6 ha.

Das Untersuchungsgebiet unterliegt zu großen Teilen Ausweisungen als geschützte Teile von Natur und Landschaft. Am Rande des Untersuchungsraums befindet sich das FFH – Gebiet „Rhein – Fischzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE – 4405 – 301). Direkt westlich grenzt das Natura 2000 – Gebiet „Uedesheimer Rheinbogen“ (DE – 4806 – 304) an. Der Vorhabenbereich berührt keine Naturschutzgebiete. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Himmelgeister Rheinbogen“ (D 009) befindet sich ca. 500 m südlich entfernt. Abgesehen vom Siedlungsbereich befindet sich das gesamte Untersuchungsgebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rheinauen“ (Nr. 202002).

Naturräumlich betrachtet liegt das Untersuchungsgebiet an der südlichen Grenze der Großlandschaft Niederrheinisches Tiefland zur Niederrheinischen Bucht. Innerhalb der



---

Mittleren Niederrheinebene (Kennziffer 575) gehört der Untersuchungsraum jeweils etwa zur Hälfte zur Untereinheit Oberkasseler Aue (575.20) und zur Düsseldorf-Duisburger-Rheinebene (557.30). Die naturräumliche Einheit ist geprägt durch die Niederterrassen des Rheins, in die die Rheinaue mit einer 4 bis 6 m hohen Böschung eingeschnitten ist.

#### **5.4.1.2 Auswirkungen des Vorhabens**

Bezüglich der Auswirkungen des geplanten Vorhabens wird zwischen Auswirkungen unterschieden, die während der Bauphase (baubedingt) vorhanden sind, durch die Hochwasserschutzanlage selbst (anlagenbedingt) hervorgerufen und durch den Betrieb/ die Unterhaltung (betriebsbedingt) verursacht werden. Darüber hinaus erfolgt eine Einschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltmedien.

#### **5.4.1.3 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Baubedingt werden während der Bauphase Baulärm, Baustellenverkehr und Staubemissionen eintreten. Die Wohn- und Erholungsfunktion wird mithin von April bis Oktober stark beeinträchtigt.

Anlagebedingte Auswirkungen auf den Menschen sind dagegen nicht zu erwarten. Gegenüber der derzeitigen Situation vergrößert sich der Abstand zwischen dem Deich und den Hausgärten sogar noch. Zudem stellt die neue Hochwasserschutzanlage keine Sichtbarriere für Anwohner dar; die Sichtbeziehung wird gegenüber der derzeitigen Situation nur geringfügig eingeschränkt. Für den gesamten Bereich entlang der Häuser sind mobile Hochwasserschutz Elemente nur für den Freibordbereich geplant, welche nur im Hochwasserfall aufgebaut werden.

Das Befahren des Deichs durch Fahrzeuge für Unterhaltungs- und Inspektionszwecke ist als betriebsbedingte Auswirkung einzustufen.

#### **5.4.1.4 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Baubedingt kommt es in der Bauphase allgemein zu direkten als auch indirekten Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt. Vegetationsbestände (Wiesen, Weiden, Gehölze etc.) und die darin befindliche Kleintierfauna auf dem bestehenden Deich und auf den zusätzlich dauerhaft und temporär beanspruchten Flächen werden beseitigt.



---

Hierdurch werden Vorkommen verschiedener Pflanzen- und Tierarten beeinträchtigt. Der Verlust von Vegetationsbeständen bedeutet darüber hinaus eine Verringerung von Nahrungsressourcen für die Tierwelt. Auch gehen durch die Rodung von Gehölzen potentielle Brutbiotope verloren. Die Beseitigung der blütenpflanzenreichen Bereiche der Deichvegetation hat aufgrund des damit einhergehenden Rückgangs der Arthropodenfauna (Insekten, Spinnen etc.) als Nahrungsressource ebenfalls möglicherweise negative Auswirkungen auf den Bruterfolg von Vögeln.

Im „Fleher Wäldchen“, welches als hoch schutzwürdig einzuordnen ist, kommt es während der Bauzeit durch optische und akustische Reize zu baubedingten Beeinträchtigungen der Tierwelt. Ein Teil des „Fleher Wäldchens“ muss gerodet werden, sodass es dort zu dauerhaftem Flächenverlust kommt.

Anlagebedingt werden durch die Neuversiegelung für den Deichverteidigungs- und Deichunterhaltungsweg Flächen dauerhaft in Anspruch genommen und dadurch Biotopflächen entzogen. Für gering mobile Tierarten kann dies als Wanderungsbarriere wirken. Weiterhin treten anlagebedingt dauerhafte Waldverluste des „Fleher Wäldchens“ auf, da innerhalb der Deichschutzzone I keine Gehölzentwicklung und in der Deichschutzzone II nur eingeschränkt gemäß Deichschutzverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf zulässig ist.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind nur geringfügig zu erwarten.

#### **5.4.1.5 Auswirkungen auf den Boden und die Fläche**

Baubedingte Auswirkungen den Boden betreffend sind insbesondere die Gefahr einer Bodenverdichtung durch das Befahren mit schweren Fahrzeugen und durch Materiallagerung. Hinzu kommt, dass die Schutzwürdigkeit der Böden im Planungsgebiet hoch ist. Die vor Ort vorkommenden Böden sind verdichtungsgefährdet und daher sehr empfindlich gegenüber mechanischer Beanspruchung. Bei den als Äcker genutzten Böden ist allerdings davon auszugehen, dass schon erhebliche Bodenverdichtungen aufgetreten sind. Die Böden im Bereich des „Fleher Wäldchens“ sind bisher nur wenig verdichtet, sodass das Bauvorhaben in diesem Bereich zu stärkeren Veränderungen führt als im Offenland.

Anlagebedingt kommt es durch die Verlängerung der Deichtrasse und die Anlage des Deichverteidigungsweges, des Deichunterhaltungsweges, des Radweges und von Rampen zu einer Versiegelung von Böden. Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit werden in diesen Bereichen dauerhaft überbaut, wodurch die natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie Puffer- und Filterfunktionen beeinträchtigt werden.



---

#### **5.4.1.6 Auswirkungen auf das Wasser**

Wie beim Schutzgut Boden besteht auch beim Grund- und Oberflächenwasser während der Bauphase die Gefahr von Verunreinigungen durch austretende Betriebsstoffe.

Potentielle Auswirkungen der Neuversiegelung auf die Grundwasserneubildung werden als unerheblich eingestuft.

#### **5.4.1.7 Auswirkungen auf Luft und Klima**

Durch Staub- und Abgasemissionen kann während der Bauzeit die Luftqualität lokal beeinträchtigt werden.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind unerheblich.

#### **5.4.1.8 Auswirkungen auf die Landschaft**

Der Schutzbegriff Landschaft soll an dieser Stelle im Sinne von Landschaftsbild verstanden werden, da die anderen Funktionen der Landschaft – z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen oder Erholungsraum für den Menschen – bereits in anderen Punkten dieses Planfeststellungsbeschlusses beschrieben worden sind.

Der Betrieb einer Großbaustelle führt während der Bauphase zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Mit der blütenreichen Deichvegetation wird ein landschaftsästhetisches bedeutsames Element entfernt. Da in der Deichschutzzone I keine Gehölze und in der Deichschutzzone II nur Gehölze als Sträucher gemäß der Deichschutzverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf zulässig sind, wird es in diesen Bereichen zu einem vollständigen Verlust aller Gehölze kommen. Die zur Freimachung des Baufeldes erforderlichen Rodungen haben Auswirkungen auf die Eigenschaften des Wäldchens als landschaftsprägendes Element.

Anlagebedingt werden durch die gepflasterten Wege (Deichverteidigungs- und Radweg) zusätzliche, technisch geprägte Elemente in das Landschaftsbild eingefügt. Außerdem wird die Trennung zwischen Siedlungsbereich und Deichvorland durch den neuen Deich deutlicher. Zudem geht bedingt durch Rodungen für den Deich ein Teil des „Fleher Wäldchens“ als Landschaftselement verloren.



---

#### **5.4.1.9 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter**

Es ist unwahrscheinlich, dass im Baufeld historische Relikte vorhanden sind. Daher dürfte es nicht zu Beeinträchtigungen von Kulturgütern kommen.

#### **5.4.2 Bewertung und Abwägung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)**

Die gemäß § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren – vorliegend also der Vorbereitung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von anderen, nicht umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen. Eine Abwägung mit Belangen nicht umweltbezogener Art erfolgt daher an dieser Stelle nicht.

##### **5.4.2.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Baulärm, Baustellenverkehr und Staubemissionen lassen sich während der Bauphase nicht vermeiden. Durch entsprechende Maßnahmen wie u.a. die Verwendung lärmarmen Maschinen, die Einschränkung der Bauzeiten (kein Nachtbetrieb) und des Anlieferverkehrs, die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm lassen sich diese Auswirkungen jedoch verringern. Zudem sind diese Auswirkungen zeitlich eng begrenzt. Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsfunktion werden daher als nicht erheblich eingestuft.

Das Befahren des Deichs durch Fahrzeuge für Unterhaltungs- und Inspektionszwecke findet nur gelegentlich statt und ist wichtig zur Sicherung des Hochwasserschutzes.

##### **5.4.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Der Verlust von Vegetationsbeständen ist aufgrund des Deichbaus nicht zu verhindern. Allerdings werden diverse Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung durchgeführt. So werden, soweit möglich, Gehölze im Arbeitsraum, die sich außerhalb der Deichschutzzone I befinden, erhalten und durch entsprechende Maßnahmen vor Beschädigung geschützt. Auch bemüht sich der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf als Vorhabenträger um den Schutz der an den Arbeitsraum angrenzenden, wertvollen Biotope (z.B. Gehölze, artenreiches Grünland) vor Schädigungen.

Für den Schutz von Flora und Fauna wird eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung eingesetzt, welche die Bauausführung begleitet und koordiniert.



---

Soweit dies im Rahmen des Zeitplans und der Arbeitsorganisation möglich ist, werden Rodungen bzw. Verpflanzungen von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. vom 1. Oktober bis 28. Februar, durchgeführt.

Bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft hat der Vorhabenträger geeignete Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Als Ersatz für in Anspruch genommene Gehölzbiotope werden entsprechende Baum- oder Strauchanpflanzungen durchgeführt. Es werden ausschließlich standortgerechte und einheimische Arten verwendet. Durch die Pflanzungen ist auch der forstrechtliche Ausgleich für die der Waldnutzung entzogenen Flächen des „Fleher Wäldchens“ zu gewährleisten.

Die Deichflächen werden als Grünland wiederhergestellt. Außer einer gegebenenfalls notwendigen Startdüngung wird keine zusätzliche Düngung vorgenommen. Die Unterhaltung soll in der bisherigen Weise durch zweimalige jährliche Mahd mit Abräumen des Mähgutes erfolgen.

Soweit erforderlich, sind zusätzliche Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des direkt durch die Baumaßnahme betroffenen Bereiches durchzuführen.

#### **5.4.2.3 Schutzgut Boden**

Für den sorgsamen Umgang und den Schutz des Bodens wird ein/ e qualifizierte/ -r Bodensachverständige/ -r eingesetzt. In den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses ist zudem geregelt, dass der Vorhabenträger Schutzmaßnahmen durchführen muss, um einer Bodenverdichtung entgegenzuwirken bzw. diese abzumildern.

Die Neuversiegelung von Böden wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Der Boden des neuen Deiches wird mittel- bis langfristig ein ebenso hohes Biotopotential aufweisen wie der bisherige Deich.

Darüber hinaus wird der Oberboden des bestehenden Deiches abgeschoben, auf Mieten gelagert und später wieder profilgerecht als Abdeckung auf den Deichkörper bzw. auf die Flächen des Arbeitsraums aufgebracht. Hierdurch können die für die Funktionsfähigkeit des Bodens notwendigen Lebewesen erhalten bleiben und im Boden befindliche Diasporen (Rhizome, Samen etc.) der Pflanzen erhalten die Möglichkeit, erneut auszutreiben. Die Bodenmieten sollen nicht verdichtet oder befahren werden, um Bodenstruktur und Bodenlebewesen möglichst wenig zu beeinträchtigen.



---

Die temporär für den Arbeitsstreifen und die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder für die weitere Nutzung hergerichtet. Hierzu wird der belebte Oberboden aufgebracht, gelockert und eine der Folgenutzung entsprechende Einsaat vorgenommen.

#### **5.4.2.4 Schutzgut Wasser**

Zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers sowie der Böden sind alle Maschinen und Baufahrzeuge sorgfältig zu pflegen und zu warten. Versehentlich oder durch Störungen austretende Betriebsstoffe sind unverzüglich zu binden und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Darüber hinaus dürfen z.B. auf der Baustelle nur Baumaschinen mit nicht wassergefährdenden, biologisch leicht abbaubaren Schmier- und Hydraulikölen eingesetzt werden. Auch die Aufstellung von Bauwagen, Maschinen oder Geräten, das Lagern von grundwassergefährdenden Stoffen und das Mischen von Baustoffen ist nur auf versiegelten und ordnungsgemäß entwässerten Flächen außerhalb der Wasserschutzzone II vorzunehmen.

#### **5.4.2.5 Schutzgut Klima / Luft**

Die Beeinträchtigung der Luftqualität durch Staub- und Abgasemissionen ist zeitlich eng begrenzt auf den Zeitraum der Bauphase. Während dieser Zeit hat der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf gemäß den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses an allen Stellen, bei denen verfahrens- und materialbedingt Staubeentwicklungen auftreten können, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung vorzusehen.

#### **5.4.2.6 Schutzgut Landschaft**

Die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Baustelle sind lediglich temporärer Natur. Die blütenreiche Deichvegetation als landschaftsästhetisches Element lässt sich nach Erfahrungen bei anderen Hochwasserschutzmaßnahmen am Niederrhein kurzfristig wiederherstellen.

Trotz der neu anzulegenden Wege bleibt das Planungsgebiet immer noch ein Erholungsraum. Die Wege werden überwiegend von Fußgängern oder Radfahrern oder gelegentlich durch landwirtschaftlichen Anliegerverkehr genutzt. Zudem finden regelmäßig Überprüfungen und Instandhaltungen des Deiches statt.



---

Rodungen im Bereich des „Fleher Wäldchens“ sind für den Deichbau nicht zu umgehen. Zudem werden nach Abschluss der Baumaßnahme in den Bereichen zwischen Station 0+650 bis 0+800 die rekultivierten Flächen des Arbeitsraumes, die innerhalb der Deichschutzzone II liegen, mit Sträuchern bepflanzt. Insgesamt ist eine Fläche von ca. 970 m<sup>2</sup> mit heimischen, standortgerechten Sträuchern in der Mindestqualität vStr. (60-100 cm) zur Entwicklung eines Waldrandes zu bepflanzen.

#### **5.4.2.7 Zusammenfassung**

Im Ergebnis ist festzustellen, dass von dem Vorhaben der Schließung der Deichlücke in der Ortslage Himmelgeist, 3. Planabschnitt (Himmelgeister Landstraße) zwar nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ausgehen. Diese Auswirkungen stellen aber – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Schutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung dar.

### **5.5 Materieell-rechtliche Würdigung**

#### **5.5.1 Planrechtfertigung / Abwägungsgebot**

Gemäß § 68 Abs. 3 und § 70 i. V. m. § 14 Abs. 3,4 WHG wäre die Planfeststellung der geplanten Maßnahme zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten wäre, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden könnte, oder wenn sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht erfüllt werden könnten.

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Abwägungsprozess gewonnenen Erkenntnisse haben ergeben, dass die vorliegenden Pläne zur Schließung der Deichlücke in der Ortslage Himmelgeist, 3. Planabschnitt (Himmelgeister Landstraße) unter Erteilung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden können. Versagungsgründe im Sinne des § 68 Abs. 3 und § 70 i. V. m. § 14 Abs. 3, 4 WHG liegen nicht vor.

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf plant im Polder Itter-Himmelgeist die Herstellung eines durchgehenden und vollständigen Hochwasserschutzes auf dem aktuell gültigen Schutzniveau entsprechend dem Wasserspiegel zu BHQ<sub>2004</sub> + 1,0 m



---

Freibord bzw. am Brückerbach + 0,5 m Freibord, um die Düsseldorfer Stadtteile Wersten, Holthausen, Himmelgeist und Itter vor Hochwasser zu schützen.

Das durch diesen Beschluss planfestzustellende Hochwasserschutzprojekt „Schließung der Deichlücke in der Ortslage Himmelgeist“ gehört zu diesem Polder.

Im Planungsraum dieser Maßnahme ist nach Osten entlang der Nikolausstraße und im weiteren Verlauf nach Nordost entlang der Himmelgeister Landstraße auf einer Länge von ca. 205 m keine Hochwasserschutzanlage vorhanden. Der Hochwasserschutz wird hier durch die im Winter 2012/ 2013 aufgehöhte Nikolausstraße und die Böschung zum Gehweg neben der Fahrbahn Himmelgeister Landstraße gebildet, die allerdings Fehlhöhen von rd. 1,65 m (Nikolausstraße) und rd. 1,40 m (Himmelgeister Landstraße) aufweisen. Von der Himmelgeister Landstraße aus verläuft der ca. im Jahr 1903 errichtete homogene Erddeich aus sandigen und tonigen Schluffen in nördlicher/ nordwestlicher Richtung bis zum Anschluss an die Zufahrt zum Pumpwerk Brückerbach bei Rheinstrom-km ca. 730,70. Auch dieser entspricht nicht dem aktuell gültigen Schutzziel BHQ<sub>2004</sub>.

Da bei extremen Wasserständen im Rhein aufgrund der o.g. Fehlhöhen Bereiche des Hinterlandes, insbesondere in den Stadtteilen Wersten und Himmelgeist gefährdet werden könnten, besteht Handlungsbedarf zur Herstellung des Hochwasserschutzes mit einem ausreichenden, den aktuellen Anforderungen entsprechenden Schutzziel.

Die Maßnahme dient dem Wohl der Allgemeinheit. Belange von Trägern öffentlicher Belange und Private Belange sind nicht derart betroffen, dass eine Ablehnung der beantragten Maßnahme gerechtfertigt wäre. Die vorgebrachten Belange führen lediglich teilweise zu Anpassungen bei der Durchführung der Maßnahme oder zu der Formulierung von Nebenbestimmungen, die durch den Vorhabenträger einzuhalten sind. Insgesamt übersteigt der durch diese Maßnahme zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Nachteile. Für die Planung besteht außerdem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Notwendigkeit, welche die mit dem Projekt verbundenen Eingriffe rechtfertigt. Das Vorhaben kann schließlich planfestgestellt werden.

### **5.5.2 Artenschutz**

Die Maßnahme widerspricht nicht den Anforderungen des Artenschutzes. Durch die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Insoweit treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein. Folglich bedarf es auch keiner Ausnahmeentscheidung gemäß § 45 BNatSchG.



---

### **5.5.2.1 Methodik und Umfang der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme**

In dem Planfeststellungsverfahren zur Schließung der Deichlücke in der Ortslage Himmelgeist, 3. Planabschnitt, Himmelgeister Landstraße hat der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf einen „artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ aus Dezember 2018 als artenschutzrechtliche Untersuchung beigebracht.

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf hat über diese Untersuchung eine ordnungsgemäße und ausreichende Bestandsaufnahme der im Vorhabenbereich vorhandenen Arten, die in den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Verbote fallen, vorgenommen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Vorhabengebiet vorhandenen Arten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet den Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf nicht, ein lückenloses Arteninventar zu fertigen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens sowie den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. Erforderlich sowie ausreichend ist – auch nach den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechtes – eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.

Nach den weiteren Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes lässt sich die notwendige Bestandsaufnahme regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen, nämlich der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse sowie Fachliteratur und einer Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängen. Erst durch eine aus beiden Quellen gewonnene Gesamtschau kann ich mir als Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen.

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sind auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in den betroffenen Regionen ergeben, geeignet.

Hinsichtlich der Bestandserfassung vor Ort ist in der VV-Artenschutz ausgeführt, dass das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegen und im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen natur-



räumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen abhängen. Maßgeblich ist auch, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen.

Diesen Anforderungen ist der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf gerecht geworden. Weder hinsichtlich des methodischen Ansatzes noch bezüglich der Durchführung lässt die hier vorgenommene Bestandsaufnahme Fehler erkennen. Die Verwertbarkeit der Daten steht daher außer Zweifel.

Die dem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegenden artenschutzfachlichen Untersuchungen basieren im Wesentlichen auf online verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, Daten, welche im Rahmen der Grundlagenermittlungen zum UVP-Bericht und LBP (in den Jahren 2009 und 2015) ermittelt wurden, insbesondere Fledermaus- und Brutvogelkartierungen, Daten des Fundortkatasters des LANUV, Daten der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Baumkontrolle am 01.03.2017 im betroffenen Waldbereich auf Höhlen oder sonstigen Strukturen, die als Fledermausquartiere oder Niststätten für Baumbrüter geeignet sein können. Weiterhin wird vor Baubeginn noch eine artenschutzfachliche Nachkartierung vorgenommen (siehe dazu die Nebenbestimmung Nr. 2.5.6), um eine ausreichende Aktualität der Datenbasis zu gewährleisten.

Mit den vorliegenden Untersuchungen, den Datenabfragen (sowie der noch durchzuführenden Nachkartierung) wird eine aussagekräftige Bestandsaufnahme mit einer ausreichend breiten Datenbasis für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gewährleistet. Im Ergebnis sind die zuvor genannten rechtlichen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts zu Methodik und Umfang der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme eingehalten worden. Wie vom Bundesverwaltungsgericht vorgegeben, beruht die beschriebene Bestandsaufnahme auf der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und einer Bestandserfassung vor Ort, die sich wechselseitig ergänzen und bestätigen.

### **5.5.2.2 Planungsrelevante Arten**

Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nur für die streng geschützten Arten sowie europäische Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Nicht bei allen im Planungsgebiet potentiell vorhandenen planungsrelevanten Arten sind artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Das Gutachten zum Artenschutz legt



---

nachvollziehbar begründet dar, bei welchen dieser Arten keine Konflikte zu erwarten sind.

Bei Vorkommen der nachfolgend genannten planungsrelevanten Arten besteht durch die Maßnahme die Möglichkeit, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

- Fledermäuse
  - Braunes Langohr
  - Große/ Kleine Bartfledermaus
  - Großer Abendsegler
  - Kleiner Abendsegler
  - Rauhautfledermaus
  - Wasserfledermaus
  - Zwergfledermaus
  
- Reptilien
  - Zauneidechse
  
- Vögel
  - Feldlerche
  - Klappergrasmücke
  - Star

Für diese Arten wurden Einzelbetrachtungen über mögliche Eingriffsfolgen durchgeführt.

### **5.5.2.3 Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die im Planungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten**

Im Folgenden werden die festgestellten planungsrelevanten Arten einer vertiefenden Betrachtung unterzogen und ein mögliches Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG geprüft.

#### **5.5.2.3.1 Planungsrelevante Fledermäuse**

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde eine Art-für-Art-Analyse aller 7 vorkommenden Fledermausarten durchgeführt, wobei die Große und Kleine Bartfledermaus



---

zusammengefasst wurden, da sie anhand von Detektoraufnahmen und Sichtbeobachtungen bei den Vor-Ort-Untersuchungen nicht sicher unterschieden werden konnten. Aufgrund der gleichartigen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Prognosen zu den Verbotstatbeständen werden die Ergebnisse für die Fledermausarten hier zusammenfassend dargelegt.

#### Tötungsverbot

Verletzungen oder Tötungen von Individuen könnten sich im Zusammenhang mit der Beseitigung von Bäumen und Gehölzen mit Quartierpotential für Fledermäuse ergeben (bei Fällarbeiten). Gebäudeabrisse erfolgen im Rahmen des Vorhabens nicht.

Jedoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich Fledermäuse im Winter in den zu fällenden Bäumen aufhalten, gering. Ganz ausschließen lässt sich dies allerdings nicht. Durch die zeitliche Beschränkung von Fällungen und die Kontrolle der Bäume wird die Gefahr von Tötungen jedoch soweit wie möglich minimiert.

#### Störungsverbot

Bei baubedingten Störungen handelt es sich um temporäre Störwirkungen, die nur einen kleinen Teil des Lebensraumes der Art betreffen und zudem überwiegend außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeiten der Tiere stattfinden. Daher sind Beeinträchtigungen von lokalen Populationen der Fledermausarten infolge von baubedingten Störungen nicht zu erwarten.

#### Beschädigungs- und Zerstörungsverbot

Durch die Beseitigung des Baumbestandes im Baufeldbereich werden möglicherweise Ruhestätten Baumhöhlen besiedelnder Fledermausarten zerstört. Jene Quartierverluste werden durch das Ausbringen von Fledermauskästen kompensiert. In dem nicht vom Vorhaben berührten Waldbereich sind darüber hinaus potentielle Ausweichquartiere vorhanden, sodass die Funktionalität des Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs erhalten bleibt.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Fledermäuse bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.



---

#### 5.5.2.3.2 Planungsrelevante Reptilien

Als planungsrelevantes Reptil wurde im ASG die Zauneidechse aufgeführt, wobei konkrete Nachweise dieser Art für das Untersuchungsgebiet nicht vorliegen. Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde gebe es jedoch Vorkommen am Prallufer des Rheins. Innerhalb des Untersuchungsgebietes könnten lediglich die Rheinuferbereiche geeignete Habitate sein. Da diese Bereiche außerhalb des Baufeldes liegen und weder direkt noch indirekt durch das Vorhaben betroffen sind, sind auch keine Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu veranlassen.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können für die Zauneidechse mithin sicher ausgeschlossen werden.

#### 5.5.2.3.3 Planungsrelevante Vogelarten

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde für drei planungsrelevante Vogelarten – die Feldlerche, die Klappergrasmücke und den Star – eine Art-für-Art-Analyse durchgeführt.

##### 5.5.2.3.3.1 *Feldlerche*

Das festgestellte Brutvorkommen der Feldlerche liegt weit außerhalb des Baubereichs. Aufgrund der zwischen der Ackerfläche und dem Baufeld liegenden Bebauung und der Straße und der Entfernung zum Deich sind Auswirkungen des Baubetriebs auf die Lebensstätten der Feldlerche auszuschließen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind entsprechend nicht durchzuführen. Schließlich können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Feldlerche sicher ausgeschlossen werden.

##### 5.5.2.3.3.2 *Klappergrasmücke*

Die potentiellen Brutplätze der Klappergrasmücke stellen die großen Gärten im Planungsraum dar. Diese sind nicht unmittelbar durch das Vorhaben betroffen. Zudem ist die Art relativ störungsunempfindlich und die Hausgärten sind weitläufig und weisen viele als Niststandorte geeignete Gehölze auf. Die Tiere können daher auf weiter von der Baustelle entfernte Bereiche ausweichen. Artenschutzrechtlich relevante Störungen sind daher auszuschließen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind entsprechend nicht durchzuführen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Klappergrasmücke können sicher ausgeschlossen werden.



---

#### 5.5.2.3.3.3 *Star*

Im Untersuchungsgebiet konnten im Jahr 2015 vier Reviere des Stars mit Brutverdacht festgestellt werden. 2009 wurde er nur als Nahrungsgast bzw. beim Überflug registriert.

#### Tötungsverbot

Durch die baubedingten Baumfällungen könnte es zur Tötung von Staren, insbesondere Jungvögeln, während der Brutzeit kommen. Durch die Zeitbegrenzung für die Fällungen lassen sich potentielle Tötungen jedoch sicher ausschließen.

#### Störungsverbot

Während der Bauzeit könnte es zu temporären Störwirkungen kommen, welche jedoch nur einen kleinen Teil des Lebensraumes der Art betreffen. Daher sind Beeinträchtigungen einer lokalen Population der Art infolge von baubedingten Störungen nicht zu erwarten.

#### Beschädigungs- und Zerstörungsverbot

Der Star könnte in dem von Rodungen betroffenen Teilbereich des „Fleher Wäldchens“ brüten. Fällungen in der Brutzeit könnten zur Zerstörung von Gelegen und somit zu einer Verringerung des Angebotes an Bruthöhlen führen. Durch die Zeitbegrenzung für Fällungen sollen diese Folgen verringert werden. Überdies ist anzuführen, dass die angrenzenden Bereiche des „Fleher Wäldchens“ und die Gebäude im Umfeld der Baumaßnahme ausreichende Ausweichmöglichkeiten bieten. Die ökologische Funktion potentieller Lebensstätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Star sicher ausgeschlossen werden.

### **5.5.3 Natura 2000 - Gebietsschutz**

Der Gebietsschutz richtet sich nach § 34 Abs. 1 BNatSchG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszie-



---

len eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Darüber hinaus sind die Vorschriften der §§ 51 bis 55 LNatSchG zu beachten.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (allgemeines Verschlechterungsverbot).

Grundsätzlich ist eine Flora-Fauna-Habitat - Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) immer dann schon durchzuführen, wenn nur die Möglichkeit besteht, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen (Summationswirkung) ein FFH- oder Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte.

Dieser sich aus dem Verschlechterungsverbot ergebende Umstand führt dazu, dass die FFH-VP bei allen Projekten und Plänen durchgeführt werden muss, bei denen sich nicht schon von vornherein ausschließen lässt, dass durch diese ein oder mehrere FFH- oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt werden können.

Ob tatsächlich eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes durch ein Projekt vorliegt, ist erst im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung selbst zu beantworten.

Zur Beurteilung der FFH-Verträglichkeit hat der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf die „FFH-Voruntersuchung“ aus Dezember 2018 vorgelegt.

#### **5.5.3.1 Beschreibung des Schutzgebietes**

Eine Teilfläche des FFH-Schutzgebiets Nr. DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ erstreckt sich entlang des Ufers im gesamten Planungsabschnitt und der Abstand zum Baufeld beträgt 30 bis 170 m.

Das Schutzgebiet fasst schutzwürdige Abschnitte des Rheins zusammen, die sich durch Flach- und Ruhigwasserzonen insbesondere zwischen den Bühnenfeldern auszeichnen. Die Sohle ist kiesig-sandig mit zum Teil organischer Auflage.

Die Rheinabschnitte besitzen besondere Bedeutung als Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitate insbesondere für die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Wanderfische, aber auch für die Nichtwanderfische Groppe und potentiell Steinbeißer. Der Rheinstrom in NRW ist von maßgeblicher Bedeutung für die Fischfauna in den Fließgewässersystemen von Ruhr, Lippe, Wupper oder Sieg sowie für



---

die des Mittel- und Oberrheins, mit Ahr, Mosel oder Main. Er sichert mit dem ausgewiesenen Gebiet den Zu- und Anzug der Langdistanzwanderer und damit deren Populationen in den genannten Nebenflüssen des Rheins. Die in das Schutzgebiet einbezogenen Rheinabschnitte sichern Ruhezone für Wanderfische, z.B. Lachs-Smolts bei Abstieg und bieten Laichgründe für viele Fischarten, wie z.B. Groppe oder Rundmäuler wie das Flussneunauge. Die Teilabschnitte beziehen z.T. die Mündungstrichter von Nebenflüssen ein und sind wichtige Teilhabitate für in die Nebenflüsse auf- bzw. absteigenden Fische und Rundmäuler.

Die Vielzahl der einzelnen Zonen des Gebietes sichert auf der gesamten Flussstrecke die für die Rundmäuler und Fischarten nötige Habitatverflechtung für den Aufstieg der Adulten, die Abwanderung und die Ernährung der Jungtiere und potentiell auch Laichhabitate (Groppe, Flussneunauge, Steinbeißer).

Das Baufeld des Deichbauvorhabens liegt vollständig außerhalb der Grenzen des FFH-Schutzgebiets. Biotopflächen werden mithin nicht in Anspruch genommen.

Um mittelbare Auswirkungen erfassen zu können, wurde der Untersuchungsraum bis zur Himmelgeister Landstraße ausgedehnt und umfasst damit alle Flächen des Baufeldes und des Deichvorlandes.

In dem zu betrachtenden Teilabschnitt des Schutzgebietes ist nur ein Teil der Lebensraumtypen und Arten, die sich im Gesamtgebiet befinden, vorhanden. Als maßgebliche Bestandteile im Teilgebiet sind die Fischarten Flussneunauge, Groppe, Lachs, Maifisch, Meerneunauge und Steinbeißer sowie der Lebensraumtyp „Schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation“ aufzuzählen. Beeinträchtigungen der Fischarten können auftreten, wenn ihre Lebensräume durch das Vorhaben geschädigt werden. Daher sind potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Rhein und seine Ufer zu betrachten.

### **5.5.3.2 Auswirkungen der Maßnahme auf das Schutzgebiet**

Mit dem Bauvorhaben sind bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen verbunden.

Baubedingte Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahme auf das Schutzgebiet können durch Lärm-, Staub- und andere Immissionen durch Baufahrzeuge, -maschinen und -materialien hervorgerufen werden. Sie wirken sich auch auf außerhalb des Baufeldes liegende Flächen aus.



---

Das Baufeld nimmt ausschließlich Flächen auf dem in diesem Rheinabschnitt relativ hoch liegenden, rheinnahen Bereichen in Anspruch. Direkte Auswirkungen auf die Uferböschung oder den unmittelbaren Uferbereich sind daher auszuschließen. Die Anlieferung von Baumaterialien über den Wasserweg ist nicht vorgesehen. Direkte Auswirkungen auf den Lebensraum der Fische oder auf FFH-Lebensraumtypen im Schutzgebiet treten daher nicht auf.

Lediglich an der Nikolausstraße reichen die Arbeitsflächen in einem kleinen Bereich bis an die Oberkannte der Steilböschung heran. Hier besteht grundsätzlich die Gefahr, dass Schlammeinträge von der Baustelle über die Böschung in die Uferbereiche gelangen könnten. Solche Einträge sind bei Erdbaumaßnahmen in erster Linie bei Starkregenereignissen möglich. Durch entsprechende Schutzeinrichtungen, z. B. die Anlage von Erdwällen, ist diese Gefahr beherrschbar.

Die beim Einbringen einer Spundwand auftretenden Vibrationen sind gering und haben keine Auswirkungen auf Fische. Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen sind nicht zu erwarten, da Fische nicht empfindlich auf die mit dem Baubetrieb verbundenen akustischen Einflüsse reagieren bzw. die Emissionen im Vergleich zu anderen Schallquellen, z. B. dem Schiffsverkehr, sowohl hinsichtlich der Intensität als auch in Bezug auf die Dauer von untergeordneter Bedeutung sind.

Anlagebedingte Auswirkungen beziehen sich auf den Baukörper der Hochwasserschutzanlage. Sie bestehen unter anderem in der dauerhaften Inanspruchnahme der von Bauvorhaben eingenommen Flächen, den Veränderungen von Bodengefüge und Bodenrelief und dem Eintrag von Fremdmaterialien. Diese, auf den Baukörper beschränkten Auswirkungen, berühren den Rhein und sein Ufer nicht. Das im Planungsbereich sehr hoch liegende Gelände wird erst bei mittleren Hochwässern überflutet, deren statistische Wiederkehrzeit mehrere Jahrzehnte beträgt. Diese Flächen sind nicht als natürliche Auen zu bezeichnen und der Deichkörper hat daher keine Auswirkungen auf Auenlebensräume. Es sind weder direkte noch indirekte anlagebedingte Auswirkungen auf die Fischfauna oder andere maßgebliche Bestandteile des FFH-Schutzgebietes zu prognostizieren.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der Nutzung des Deiches, der Pflege des Deichgrünlandes oder mit Instandhaltungsmaßnahmen des Bauwerkes verbunden. Die Intensität solcher Auswirkungen liegt im Bereich der normalen landwirtschaftlichen Nutzung, daher können betriebsbedingte Beeinträchtigungen des FFH-Schutzgebietes ausgeschlossen werden.



---

Weiterhin sind die Auswirkungen nicht nur dieser einzelnen Maßnahme zu betrachten, sondern auch Auswirkungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben (Summationseffekte) heranzuziehen.

An das Vorhaben grenzt südlich die Hochwasserschutzmaßnahme Himmelgeist, 2. Bereich direkte Ortslage an, die in Kürze umgesetzt werden wird. In einer FFH-Voruntersuchung zu dieser Planung werden Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ausgeschlossen (SCHULZE 2009).

Im Flächennutzungsplan der Stadt Düsseldorf sind im Bereich Himmelgeist Wohnbauflächen landseits des Deiches vorgesehen. Diese bewirken keine wesentlichen Änderungen gegenüber den aktuellen Nutzungen, weshalb Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes ausgeschlossen werden können.

Die o.g. Vorhaben haben einzeln betrachtet keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Schutzgebiet. Auch ist nicht mit Beeinträchtigungen durch Summationseffekte zu rechnen.

### **5.5.3.3 Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet**

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen, die zu Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Schutzgebietes „Rhein-Fischzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ führen. Auch andere Vorhaben, welche im Zusammenhang mit der Maßnahme zu betrachten waren, haben einzeln betrachtet keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Schutzgebiet.

Auch bei Betrachtung der o.g. Vorhaben in der Zusammenschau kann die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

## **5.5.4 Erörterung und Abwägung der privaten Anregungen und Bedenken**

### **5.5.4.1 Einwendung lfd. Nr. 1**

Der Einwender der lfd. Nr. 1 erhebt mit seinem Schreiben vom 01.08.2019 Einwendung gegen das geplante Vorhaben. Dem Einwender zufolge fehle es insbesondere an der sachlichen Rechtfertigung der geplanten Trassenführung des Deiches. So wirkten sich die Knicke im Trassenverlauf negativ auf das Strömungsverhalten des Was-



---

sers aus und führten im Hochwasserfall zu Verwirbelungen. Die Verwirbelungen verursachten wiederum Bodenverlagerungen, welche mit Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Flächen verbunden seien. Außerdem ergäbe sich durch die „geknickte“ Trassenführung die Notwendigkeit, bestehende Gas- und Stromleitungen auf die Wasserseite des Deiches und damit in Flächen der Landwirtschaft zu verlegen. Auch verursache die spezielle Deichtrasse erhöhte Planungs- und Baukosten. Die vorgenannten Nachteile seien durch eine gerade, aquadynamische Linienführung des Deiches zu vermeiden.

Die Bedenken des Einwenders werden vom Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf nicht geteilt. Der Vorhabenträger sagt aus, dass die gewählte Deichtrasse strömungstechnisch unbedenklich und ihre Standsicherheit geotechnisch nachgewiesen sei. Weiterhin weist der Stadtentwässerungsbetrieb auf die Höhenlage des Deichvorlandes und die dadurch bedingte äußerst seltene Überströmung hin. Im Rahmen der Vorplanung seien verschiedene Varianten der Linienführung untersucht worden, wobei die gewählte Variante nach der Bewertungsmatrix am besten abgeschnitten habe. Die Verlegung von Leitungen hätte auch bei einer anderen Bauweise durchgeführt werden müssen. Überdies sei eine Deichtrassierung, welche noch stärker die Flächen des Wasserwerkes Flehe in Anspruch nehme, nicht gewollt, da die Wasserschutzzone I tangiert würde. Dies ginge einher mit vielen Restriktionen und dementsprechend großen Schwierigkeiten bei der Bauausführung. Auch der Wasserwerksbetreiber wäre mit einer solchen Variante nicht einverstanden gewesen. Zudem ergänzt der Stadtentwässerungsbetrieb, dass eine Hochufervariante grundsätzlich wünschenswert gewesen wäre. Diese Variante sei jedoch daran gescheitert, dass der dafür notwendige Retentionsraumausgleich nicht habe realisiert werden können. Die gewählte Linienführung des Deiches sei mithin notwendig, um eine Inanspruchnahme von Retentionsraum zu vermeiden und somit überhaupt eine Genehmigungsfähigkeit zu erreichen.

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf hat die Auswahl der Trassenführung im Rahmen einer Variantenbetrachtung nachvollziehbar und begründet dargelegt. Zudem bestehen auch seitens des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bund aus hydrologischer und morphologischer Sicht keine Bedenken gegen die ausgewählte Variante, da der hydromorphologische Einfluss gering und rechnerisch sehr schwer nachweisbar sei. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.



---

Weiterhin weist der Einwender die geplante Nutzung seines betroffenen Grundstücks für Leitungszwecke zurück. Die Inanspruchnahme seines Grundstücks sei nicht erforderlich, da die Leitungen auch landseitig des künftigen Deiches geführt werden könnten.

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf entgegnet, dass eine Verlegung der Leitungen landseits des Deiches nicht möglich sei, da dort großflächig in Privatgärten eingegriffen werden müsste. Eine Verlegung unter die Himmelgeister Landstraße wäre zudem deutlich kostenintensiver. Überdies könnten die Leitungen auch nicht innerhalb der Deichschutzzone I platziert werden. Der Vorhabenträger sagt jedoch eine Überdeckung der Leitungen von 1.20 m zu, sodass die Landwirte ihre Arbeiten wie gewohnt durchführen können.

Die Begründung des Vorhabenträgers ist inhaltlich nachvollziehbar. Eine Verlegung der Leitungen an anderer Stelle wird als nicht sinnvoll eingestuft und daher zurückgewiesen. Die konkrete Nutzung des Grundstücks des Einwenders ist privatrechtlich durch den Stadtentwässerungsbetrieb und den Einwender zu klären. Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bestätigt, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen bei einer Überdeckung der Leitungen von 1.20 m nicht beeinträchtigt werde. Diese Zusicherung des Stadtentwässerungsbetriebes wird in Nebenbestimmung Nr. 2.3.27 in diesen Beschluss aufgenommen.

Eine Teilfläche des Grundstücks des Einwenders mit einer Fläche von 1.364 qm solle temporär als Baustellenfläche in Anspruch genommen werden. Dies bedürfe nach Ansicht des Einwenders des Abschlusses eines entgeltlichen Gestattungsvertrages. Außerdem sei die Begleitung der Baustelle durch geeignete Sachverständige sicherzustellen. Nach Abschluss der Bauarbeiten müssten die Flächen schließlich ordnungsgemäß wiederhergestellt werden.

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf erwidert, dass die Arbeitsflächen nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß und fachgerecht rekultiviert würden. Zudem könnte in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses geregelt werden, dass eine bodenkundliche Baubegleitung das Projekt begleite.

Der Vorhabenträger hat einer ordnungsgemäßen und fachgerechten Rekultivierung der Arbeitsflächen nachzukommen. Der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung wird in Nebenbestimmung Nr. 2.7.2 sichergestellt. Der Forderung des Einwenders wird insofern entsprochen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders ist dagegen privatrechtlich zu klären.



---

Darüber hinaus wendet der Einwender ein, dass aufgrund der Durchführung der Maßnahme eine große Teilfläche seines Grundstückes dauerhaft verloren ginge. Die verbleibende Teilfläche ließe sich dadurch nicht mehr sinnvoll bewirtschaften. Aus diesem Grund fordert der Einwender den Stadtentwässerungsbetrieb auf, sein gesamtes Grundstück zu erwerben.

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf entgegnet, dass diese Thematik nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens sei. Die Verhandlungen hierzu würden in der weiteren Planung ausgeführt.

Die Ausführungen des Stadtentwässerungsbetriebes sind korrekt. Ein etwaiger Erwerb des gesamten Grundstückes des Einwenders ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu behandeln.

#### **5.5.4.2 Einwendung lfd. Nr. 2**

Mit Datum vom 25.07.2019 erhebt der Einwender lfd. Nr. 2, Einwendung gegen die geplante Maßnahme.

Der Einwender beklagt den hohen Flächenverbrauch durch den neu zu errichtenden Deich. Technisch sei es möglich, den Deich in der beabsichtigten Höhe auch auf einer viel geringeren Fläche zu realisieren. Der Einwender wirft daher die Frage auf, warum statt der vorgesehenen Erdbauweise nicht eine flächensparendere Variante wie beispielsweise eine Spundwand oder eine Hochwasserschutzmauer umgesetzt würde.

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf erwidert, dass eine Hochwasserschutzmauer als mögliche Variante in der Vorplanung betrachtet worden sei. Diese wiese zwar die geringste Inanspruchnahme von Retentionsraum auf, beinhalte dafür aber auch mehrere Nachteile. In der Gesamtbewertung aller untersuchten Varianten habe die Vorzugsvariante schließlich besser abgeschnitten als die Hochwasserschutzmauer. Überdies merkt der Vorhabenträger an, dass bei der ausgewählten Variante durch den vorgesehenen mobilen Hochwasserschutz im 1,0 m hohen Freibordbereich die Flächeninanspruchnahme gegenüber dem Regelprofil um 7 m verschmälert und somit auf ein Minimum reduziert würde.

Die von dem Stadtentwässerungsbetrieb ausgewählte Variante ist im Vergleich zu anderen betrachteten Varianten aufgrund des mobilen Hochwasserschutzes über einen langen Teil der Fläche bereits als flächensparend zu bewerten. Auf den Grundstücken Gemarkung Himmelgeist, Flur 4, Flurstück 24 sowie Flur 2, Flurstücke 81 und 83, welche im Eigentum des Einwenders stehen, wird über-



dies gar kein gewöhnlicher Erddeich errichtet. Denn entlang der gesamten Häuserreihe wird der bisherige niedrige Deich nur geringfügig erhöht, eine Spundwand in den Deich eingebaut und ein Betonbalken auf der Deichkrone installiert, um im Hochwasserfall mobile Elemente dort aufsetzen zu können. Der größere Erddeich in standardisierter Höhe und Bauweise beginnt erst weiter nördlich hinter der Häuserreihe in Richtung des Wasserwerks Flehe. Der Flächenverbrauch auf den Grundstücken des Einwenders ist somit verglichen zu anderen möglichen Bauweisen des Deiches als relativ gering zu bewerten. Die Einwendung wird somit zurückgewiesen.

Der Einwender fordert den Ausschluss der Nutzung des Deichverteidigungsweges durch die Öffentlichkeit anhand geeigneter Baumaßnahmen. Gleichzeitig müsse es dem Einwender während und nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen jederzeit möglich sein, ihre landwirtschaftlichen Grundstücke zu erreichen. Die Kosten für den Unterhalt und die Instandhaltung der Wege und aller anderen Baumaßnahmen dürften nicht zu seinen Lasten gehen. Zusätzlich verlangt der Einwender, dass der Vorhabenträger alle Maßnahmen, welche seine Flächen betreffen könnten, vorab mit ihm bespreche.

Der Vorhabenträger erklärt, dass die öffentliche Nutzung des Deichverteidigungsweges im Teilbereich zwischen Stat. ca. 0+050 bis 0+530 ausgeschlossen und der Deichverteidigungsweg mit Toren verschlossen werde. Die Nutzung des Deichverteidigungsweges durch die betroffenen Landwirte werde in dem Maße zugelassen, wie es für die Erreichbarkeit ihrer Flächen erforderlich sei, sofern keine andere Zuwegung existiere. Das Erfordernis der Erreichbarkeit der Flächen während der Bauzeit sowie vorherige Absprachen bezüglich durchzuführender Maßnahmen, welche die Grundstücke des Einwenders betreffen könnten, werde soweit wie möglich zugesagt und in den Bauvertrag mit der ausführenden Baufirma aufgenommen. Nähere Abstimmungen dazu folgten in der weiteren Planung. Jedoch bedürfe es noch Absprachen mit der Baufirma z.B. über ausreichende zeitliche Vorläufe. Die angesprochenen Kosten würden vom Vorhabenträger übernommen.

Den Forderungen des Einwenders wird soweit wie möglich entsprochen. Die Notwendigkeit vorheriger Absprachen des Vorhabenträgers mit der Baufirma ist gegeben und mithin durch den Einwender zu berücksichtigen.

Dem Einwender ist weiterhin nicht ersichtlich, warum der Deich neben einem Deichverteidigungsweg auch noch einen Geh- und Radweg erhalten müsse.

Der Vorhabenträger erläutert, dass der Geh- und Radweg gleichzeitig auch als Wirtschaftsweg zur Erschließung der Vorlandflächen durch die Landwirte diene.



---

Zudem werde der Geh- und Radweg in der Deichschutzzone I errichtet, sodass hierdurch keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolge. Der Deichverteidigungsweg liege zudem im Gegensatz zu dem Geh- und Radweg, der sich auf der Wasserseite des Deiches befinde, landseitig des Deiches, um den Deich im Hochwasserfall effektiv verteidigen zu können.

Der Deichverteidigungsweg dient lediglich der Verteidigung des Deiches im Hochwasserfall, weswegen die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Die Landwirte sollen vorwiegend über den Geh- und Radweg ihre landwirtschaftlichen Flächen im Vorland erreichen. Der Geh- und Radweg ist zudem Teil eines Gesamtkonzeptes der Stadt Düsseldorf hinsichtlich eines Ausbaus des Radwegenetzes und der Freizeitnutzung in der Natur, welches grundsätzlich zu begrüßen ist. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Des Weiteren befürchtet der Einwender eine Bodenverdichtung auf seinen Flächen durch Anlegung der Baustellenstraße und der Baustelleneinrichtungsfläche. So wirke sich die Verdichtung eines gewachsenen Bodenaufbaus auch noch nach mehreren hundert Jahren negativ auf die Vegetation aus und sei auch nach so langer Zeit noch nachweisbar. Der Boden der landwirtschaftlichen Flächen könnte daher auch nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht mehr wie bisher für den landwirtschaftlichen Betrieb genutzt werden. Der Einwender fordert bereits vor der ersten Deichbaumaßnahme die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für all seine betroffenen Flächen.

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf führt aus, dass die Arbeitsflächen nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß und fachgerecht rekultiviert würden. Darüber hinaus werde das Projekt durch eine bodenkundliche Baubegleitung begleitet. Außerdem werde vor Beginn der Bauarbeiten eine Beweissicherung des Bodens durch einen anerkannten Sachverständigen durchgeführt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werde eine Feststellung des Zustands und eine Beurteilung etwaiger Schäden vorgenommen. Die Baumaßnahme selbst werde durch Bodensachverständige in Form der geotechnischen Eigen- und Fremdüberwachung begleitet.

Die Inanspruchnahme von Flächen als Baustelleneinrichtungsflächen ist nicht vermeidbar. Der Vorhabenträger trägt durch die angeführten Maßnahmen jedoch ausreichend dafür Sorge, dass die Böden so gering wie möglich beeinträchtigt werden. Die bodenkundliche Baubegleitung ist als Nebenbestimmung Nr. 2.7.2 in diesen Beschluss aufgenommen.



---

Der Einwender sorgt sich weiter um eine mögliche Verunreinigung seiner landwirtschaftlichen Flächen durch belastete Böden, welche für den Deichbau verwendet würden. Der Boden auf seinen Flächen sei mithin vor, während und nach Abschluss der Deichbaumaßnahmen zu überprüfen. Für nachteilige Eingriffe in den Boden verlangt der Einwender eine Entschädigung. Zudem fordert der Einwender eine jederzeitige Einsicht in die Bodengutachten auf Nachfrage.

Der Vorhabenträger versichert, dass der zu liefernde Boden für die Deichbaumaßnahme strengen Qualitätsanforderungen unterliege, welche im Qualitätssicherungsplan (QSP) festgeschrieben würden. Ohnehin dürften lediglich Böden der Einstufung LAGA Z0 geliefert und eingebaut werden, da die Baumaßnahme zum großen Teil in der Wasserschutzzone II des Wasserwerks Flehe liege. Ansonsten werde der vorhandene Boden wiederverwendet. Untersuchungsart, -raster und -häufigkeit würden im QSP definiert. Für die Einhaltung der Qualitätsanforderungen werde von der Bezirksregierung Düsseldorf eine geotechnische Fremdüberwachung eingesetzt. Die Überprüfung der Böden der Einwender wird über den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung (Nebenbestimmung Nr. 2.7.2) sowie durch die Durchführung von Beweissicherungsverfahren des Bodens sichergestellt. Der Stadtentwässerungsbetrieb lehnt jedoch eine pauschale Einsichtnahme Dritter in die Bodengutachten ab. Eine solche Einsichtnahme sei im Einzelfall mit dem Vorhabenträger und der Aufsichtsbehörde zu verhandeln.

Der Stadtentwässerungsbetrieb befolgt umfangreiche Maßnahmen zum Schutz der Böden. Dazu sind auch die Ausführungen zu dem zuvor angeführten Aspekt der Bodenverdichtung zu beachten. Für die Einhaltung von Qualitätsanforderungen an die zu liefernden Böden wird gesorgt. Der Einwender wird diesbezüglich Folge geleistet. Eine pauschale Einsichtnahme Dritter in Bodengutachten wird jedoch auch seitens der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde abgelehnt. Diese Forderung wird mithin zurückgewiesen. Entschädigungen für nachteilige Eingriffe in Böden sind mit dem Vorhabenträger außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu treffen.

Der Einwender fordert außerdem die Sicherstellung der Entwässerung am Ende der Deichböschungen durch den Vorhabenträger. Aufgrund des zu erwartenden starken Abflusses von Regenwasser über den Deichverteidigungsweg und den Geh- und Radweg müsse eine ausreichende technische Möglichkeit für das Versickern des Regenwassers vorgesehen werden. Die Deichbaumaßnahme dürfte zu keiner Veränderung des Bodenniveaus führen, welche einen Rückstau des Wassers auf den landwirtschaftlichen Flächen verursache. Die anfallenden Kosten für jene Entwässerungsmaßnahmen seien vom Vorhabenträger zu übernehmen.



---

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf erläutert, dass die Entwässerung - wie auch schon bisher - über die Profilierung mit ausreichendem Gefälle und Versickerung im Boden vorgesehen sei. Ob darüber hinaus noch weitere Maßnahmen erforderlich würden, werde in der Ausführungsplanung noch vertiefend untersucht. Da sich der Deichverteidigungsweg landseitig hinter der Spundwand befinde, würden die Flächen des Einwenders gar nicht mit Oberflächenwasser des Deichverteidigungsweges beaufschlagt. Bau- und unterhaltungspflichtig sei der Vorhabenträger bzw. für den Geh- und Radweg das Amt für Verkehrsmanagement der Stadt Düsseldorf.

Für die wasserseitigen Grundstücke des Einwenders kommt lediglich das Niederschlagswasser des befestigten Wirtschaftsweges zum Abfluss, dieses wird aber über das Bankett versickert. Die Situation für das landseitig betroffene Grundstück des Einwenders stellt sich wie folgt dar: Die Entwässerung des Deichverteidigungsweges erfolgt über die Schulter der Deichböschung und versickert dort. Die Planungen des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Düsseldorf sind daher planungstechnisch nicht zu beanstanden. Gleichwohl wird der Umstand im Rahmen der Ausführungsplanung noch einmal untersucht. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Weiter gibt der Einwender zu bedenken, dass er keine Einverständniserklärung für die Einrichtung der Zufahrt zur Baustelleneinrichtungsfläche auf einem seiner Grundstücke abgegeben hätte.

Der Stadtentwässerungsbetrieb entgegnet, dass durchaus im Vorfeld entsprechende Absprachen getroffen worden seien. Konkrete Vereinbarungen würden zum Teil erst im Laufe des Verfahrens geklärt.

Es liegt keine schriftliche Erklärung des Einwenders vor, in denen dieser die Einrichtung der Zufahrt zur Baustelleneinrichtungsfläche explizit verweigert. Gleichwohl hat der Rechtsanwalt des Einwenders im Erörterungstermin ausgesagt, dass kein diesbezügliches Einverständnis abgegeben worden sei, weshalb der Belang dennoch Berücksichtigung finden muss. Die Einrichtung der Zufahrt zur Baustelleneinrichtungsfläche an der geplanten Stelle ist notwendig, weil dadurch eine möglichst effektive und logistisch zielführende Nutzung der Baustelleneinrichtungsfläche ermöglicht wird. Zudem wird diese Zufahrt nur temporär während der Ausführung der Baumaßnahme bestehen und anschließend wieder zurückgebaut werden. Die damit einhergehenden Einschränkungen des Grundstücks sind somit nur von zeitlich begrenzter Dauer und durch den Eigentümer hinzunehmen. Die landwirtschaftliche Nutzung einer derart kleinen Parzelle (Flurstück 24) erscheint ohnehin kaum sinnvoll. Die notwendigen



---

privatrechtlichen Vereinbarungen werden vom Antragssteller mit dem Einwender außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses nach Zusagen aus dem Erörterungstermin geregelt. Die Zufahrt zur Baustelleneinrichtungsfläche ist somit an geplanter Stelle zu installieren. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender will seine Grundstücke nicht an den Vorhabenträger veräußern. Vielmehr seien entsprechende Grunddienstbarkeiten zugunsten des Stadtentwässerungsbetriebes für die Baumaßnahmen einzutragen. Sollten Teile seiner Grundstücke zwingend veräußert werden müssen, so seien Grunddienstbarkeiten zugunsten des Einwenders einzuräumen, sodass dieser seine Grundstücke weiterhin bewirtschaften könnte. Zusätzlich wird eingewandt, dass sich keine baulichen Beschränkungen im Vergleich zur jetzigen Grundstückssituation ergeben dürften.

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf sagt zu, entsprechende Verhandlungen mit dem Einwender außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu führen. Zukünftige Bebauungen würden im Rahmen dieses Verfahrens nicht betrachtet. Es seien dann die entsprechenden Vorschriften wie bspw. die Deichschutzverordnung zu berücksichtigen.

Den Ausführungen des Vorhabenträgers kann umfassend gefolgt werden. Entsprechende Absprachen sind privatrechtlich zwischen dem Stadtentwässerungsbetrieb und dem Einwender zu führen und nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Auch zukünftige Bebauungen finden keine Berücksichtigung im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **5.5.4.3 Einwendung lfd. Nr. 3**

Der Einwender lfd. Nr. 3 hat seine Einwendung am 01.08.2019 persönlich bei dem Vorhabenträger abgegeben.

Der Einwender ist Landwirt. Er erklärt, dass er durch die Baumaßnahme eine nicht unerhebliche Fläche an wertvollem Ackerland verliere. Um auch zukünftig wirtschaftlich arbeiten zu können, fordert der Einwender Ersatzflächen für jeden Quadratmeter Ackerfläche, welche für die Baumaßnahme verloren ginge, im Verhältnis 1 : 2,5.

Der Vorhabenträger sagt zu, entsprechende Verhandlungen mit dem Einwender außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu führen. Derzeit seien keine verfügbaren Flächen bekannt, welche als Ersatzflächen dienen könnten. Sollten jedoch Flächen zur Verfügung stehen, könnten diese in die Verhandlungen einbezogen werden.



---

Der Ausgleich bzw. die Entschädigung für aufgrund der Maßnahme verlorengangener Flächen ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durch den Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf und den Einwender privatrechtlich zu klären. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Weiter trägt der Einwender vor, dass ihm die Anlage eines neuen Geh- und Radweges wasserseitig des Deiches missfalle. Ein solch asphaltierter Weg führe zu einer höheren Frequentierung durch die Öffentlichkeit. In der Folge würden landwirtschaftliche Flächen beeinträchtigt, da sich die Leute widerrechtlich auf diesen Flächen aufhielten und sich neue Trampelpfade etc. bildeten und Hunde Löcher gruben. Zudem begünstige der künftig höhere Deich eine solche Entwicklung, da die Spaziergänger und Radfahrer im Schutz des Deiches nicht einmal mehr dem Blick der Anwohner unterlägen. Er schlägt vor, den Deichverteidigungsweg für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und den Wirtschaftsweg ausschließlich für die Bewirtschafter der angrenzenden Ackerflächen freizugeben. Sollte der Wirtschaftsweg dennoch wie geplant gleichzeitig als Geh- und Radweg dienen, so fordere der Einwender eine Einzäunung seiner Ackerfläche als Maßnahme gegen die soeben angeführte Problematik.

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf möchte bei seiner ursprünglichen Planung verbleiben. Der Deichverteidigungsweg bleibe zum Schutz der Privatsphäre der angrenzenden Privatgärten der Deichverteidigung im Hochwasserfall sowie der Unterhaltung vorbehalten. Der Wirtschaftsweg solle als Wirtschaftsweg gleichzeitig für die Öffentlichkeit als Fuß- und Radweg zugänglich gemacht werden. Der Vorhabenträger zeigt aber Verständnis für die vorgetragenen Befürchtungen und sagt eine Einzäunung der landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders zum Weg hin zu.

Die Planung des Vorhabenträgers ist nachvollziehbar und gerechtfertigt. Zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders wird eine entsprechende Einzäunung in diesem Beschluss als Nebenbestimmung Nr. 2.3.30 aufgenommen und somit sichergestellt. Der Forderung des Einwenders wird mithin soweit wie möglich entsprochen.

Darüber hinaus bittet der Einwender als mögliche Kompensation für die Flächeninanspruchnahme um Berücksichtigung bei der Auftragsvergabe zur Pflege der Deiche im Bereich Himmelgeister Landstraße und Himmelgeister Rheinbogen.

Der Stadtentwässerungsbetrieb sagt aus, dass hierzu Verhandlungen geführt werden können. Eine Zusage könne derzeit jedoch nicht getroffen werden.

Die anschließende Unterhaltung der Deiche ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Der Belang ist somit privatrechtlich zwischen dem Vorhabenträger



---

und dem Einwender zu klären. Es bleibt anzumerken, dass bei einer etwaigen Berücksichtigung des Einwenders jedoch stets die Grundsätze der öffentlichen Vergabe einzuhalten sind.

#### **5.5.4.4 Einwendung lfd. Nr. 4**

Der Einwender der lfd. Nr. 4 erhebt mit seinem Schreiben, datiert vom 31.07.2018, eingegangen am 30.08.2019, Einwendung gegen das geplante Vorhaben. Die Einwendung ist grundsätzlich formell präkludiert, da sie nach Ende der Einwendungsfrist eingegangen ist. Sie wird inhaltlich dennoch behandelt.

Der Einwender lfd. Nr. 4 bemängelt, dass in der Veranstaltung zur Öffentlichkeitsbeteiligung die Nachfragen nach tatsächlichen Höhen der Baumaßnahme nicht hätten beantwortet werden können. Es sei erforderlich, im Gelände Höhenmarkierungen anzubringen, sodass die Betroffenen sich ein Bild von den tatsächlichen Beeinträchtigungen machen könnten.

Der Vorhabenträger führt aus, dass die geplante und vorhandene Höhensituation in den Plänen der Genehmigungsplanung dargestellt sei. Der Stadtentwässerungsbetrieb sei jedoch auch jederzeit bereit, Interessierten die Höhenveränderung zu erläutern. Eine Absteckung der künftigen Höhenlage des Deiches werde derzeit nicht als erforderlich angesehen, zumal die angegebene Zahl von 50 cm bis 70 cm ausreichend greifbar sei.

Der Stadtentwässerungsbetrieb hat die Veränderung der Deichhöhe in der Genehmigungsplanung ordnungsgemäß und nachvollziehbar dargestellt. Die Planunterlagen waren während der Auslegungszeiten für jedermann öffentlich einsehbar. Eine Anbringung von Höhenmarkierungen im Gelände bei Deichbaumaßnahmen ist grundsätzlich weder üblich noch vorgeschrieben. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender kritisiert außerdem die Lage der Ausgleichsfläche für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild den verlorengehenden, nicht auszugleichenden Retentionsraum in Langenfeld. Eine solche Ausgleichsfläche müsste eigentlich in Düsseldorf nahe der Maßnahme entstehen.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass die Ausgleichsfläche in Langenfeld innerhalb desselben Großraumes wie die Maßnahme in Düsseldorf Himmelgeist liege und ein solches Vorgehen gesetzlich zulässig sei.



---

Die Ausführungen des Stadtentwässerungsbetriebes sind korrekt. Die Lage der Ausgleichsfläche in Langenfeld ist entsprechend der Zugehörigkeit zum betreffenden Großraum nicht zu bemängeln.

Weiter bedauert der Einwender den Verlust von Waldflächen im Bereich des Wasserwerks Flehe. So würden entlang der Himmelgeister Landstraße für den neuen Deichbau Bäume gerodet, während der alte Deich, der sich ebenfalls auf den Flächen des Wasserwerkes befinde, gleichzeitig stehen gelassen würde. Dadurch ergebe sich ein doppelter Verlust von Waldflächen. Außerdem ginge der Lebensraum der dort lebenden Flora und Fauna verloren.

Der Stadtentwässerungsbetrieb merkt an, dass die Rodung eines Teils der Waldfläche nicht vermeidbar sei. Außerdem lägen unter dem alten Deich Versorgungsleitungen und der alte Deich befinde sich in der Wasserschutzzone I. Daher sei weder eine Entfernung noch eine Bepflanzung des alten Deiches möglich, wenngleich dieser gar nicht mehr als Hochwasserschutzanlage fungiere.

Zur Schaffung von Retentionsraum, welcher entlang der Häuserreihen verloren geht, muss der Deich im Bereich des „Fleher Wäldchens“ weiter zurückgesetzt werden. Ansonsten wäre die Planung nicht genehmigungsfähig. Die gesamte Baumaßnahme, sprich auch die Rodung der Bäume, wird von einer ökologischen Baubegleitung begleitet werden. Zudem finden vor den Baumfällungen Kontrollen statt, ob sich Tiere in den Bäumen aufhalten oder dort brüten. Diese und weitere im artenschutzrechtlichen Fachgutachten aufgeführten Maßnahmen tragen dazu bei, dass die Maßnahme dem Artenschutz gerecht wird. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Auch sorgt sich der Einwender um die vor Ort lebende Flora und Fauna. Er übt Kritik an den zwei durchgeführten Kartierungen der naturschutzrechtlichen Fachbeiträge. Diese könnten nur Momentaufnahmen, nicht jedoch die Kenntnisse der Ortsansässigen abbilden.

Der Stadtentwässerungsbetrieb bzw. vertretend die planenden Ingenieure erläutern, dass die zwei Erhebungen ein umfangreiches Untersuchungsprogramm darstellten und über zwei Jahre durchgeführt worden seien. Zusätzlich seien Untersuchungen des LANUV hinzugezogen worden. Auch gebe es eine ökologische Baubegleitung, welche die Maßnahme begleite und die Vorkommen der Arten stets genau dokumentiere. Beeinträchtigungen würden gemäß den fachlichen und rechtlichen Vorgaben soweit wie möglich vermieden oder vermindert und spezielle Maßnahmen für gefährdete Tierarten (z.B. Fledermäuse) vorgesehen. Der Vorhabenträger weist jedoch auch darauf hin, dass



der Planungsraum bereits jetzt sehr intensiv durch Fußgänger genutzt werde und dadurch einige Arten vertrieben worden sein könnten. Vorliegend dürfe man nur diejenigen Auswirkungen betrachten, welche auch tatsächlich mit dem Deichbau in Verbindung stünden.

Die vorgelegten naturschutzrechtlichen Fachbeiträge sind methodisch einwandfrei und nachvollziehbar, daher nicht zu bemängeln. Zusätzlich wird eine aktuelle Nachkartierung vorgenommen (Nebenbestimmung Nr. 2.5.6). Außerdem wird der Bestand der Arten vor, während und nach Durchführung der Maßnahme überprüft. Schließlich wird zur Sicherstellung des Artenschutzes eine ökologische Baubegleitung eingesetzt. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender beschwert sich über den Ausbau der Nikolausstraße vom Fußweg zur Zugangsstraße. Durch die neue Zufahrt entstünden den Anwohnern zusätzliche neue Lärm- und Staubbeeinträchtigungen. Der Einwender befürchtet, dass seine Mieter Mietminderungen verlangen würden.

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf wendet ein, dass Hochwasserschutzmaßnahmen aufgrund des Einsatzes von großen Baumaschinen immer mit Beeinträchtigungen wie Staub und Lärm einhergingen. Im Planfeststellungsbeschluss würden jedoch Vorgaben hinsichtlich der erlaubten Lärmgrenzwerte und Arbeitszeiten getroffen, welche von der bauausführenden Firma zwingend zu beachten seien. Weiterhin würden im Bedarfsfall durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Bewässerung und regelmäßige Säuberung der Fahrwege oder Schutzzäune die Staubbelastung falls erforderlich reduziert werden.

Die bauausführende Firma hat die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte zwingend zu beachten (Nebenbestimmung Nr. 2.6.3; Hinweis Nr. 3.15). Außerdem dürfen Bauarbeiten, inklusive Fahrzeugverkehr, nur werktags zur Tagzeit von 07.00 bis 20.00 Uhr stattfinden. Zur Vermeidung von Staub sind ebenfalls entsprechende Nebenbestimmungen in diesem Beschluss formuliert, siehe Nebenbestimmungen Nrn. 2.3.8, 2.6.5. Beeinträchtigungen bis zu einem gewissen Maße lassen sich bei einer solchen Baumaßnahme jedoch nicht vollständig verhindern und sind von den Anwohnern hinzunehmen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender erläutert, dass die vorhandene Zufahrt zur Landwirtschaftsfläche (Haus Nr. 134) nicht mehr als Zufahrt für die Landwirtschaft dienen solle. Die jetzige Zufahrt für die Landwirtschaft liege erheblich günstiger zur Himmelgeister Landstraße.



Der Vorhabenträger beschreibt, dass im neuen Deich ein Kopfbalken mit Aufnahmen für mobilen Hochwasserschutz integriert sei. Dieser Kopfbalken stehe über die Deichoberfläche hinaus und müsste von der Landwirtschaft überquert werden. Dies hätte neben technischen Schwierigkeiten zusätzlichen Flächenverlust im Vorland zur Folge. Daher seien die Zufahrten ins Vorland in der in den Plänen der Genehmigungsplanung dargestellten Ausprägung geplant. Die Zufahrt gegenüber Haus Nr. 114 diene nur der Deichverteidigung sowie Unterhaltungszwecken und sei nicht für die Landwirtschaft vorgesehen.

Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind verständlich und nachvollziehbar. Aufgrund der Installation des Kopfbalkens mit Aufnahmen für den mobilen Hochwasserschutz auf dem Deich ist der Deich für landwirtschaftliche Maschinen nicht zu überwinden. Die Zufahrt über den neu geplanten Geh- und Radweg, der gleichzeitig auch Wirtschaftsweg ist, gelangen die Landwirte problemlos auf ihre Flächen. Zugleich wird die Inanspruchnahme weiterer Vorlandflächen vermieden. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zuletzt beklagt der Einwender, dass den Betroffenen der Maßnahme kein Muster-Einwendungsformular zur Verfügung gestellt worden sei.

Der Stadtentwässerungsbetrieb merkt an, dass es ein solches Formular auch nicht gebe.

Diejenigen Eigentümer, deren Grundstücke durch die Deichbaumaßnahme in Anspruch genommen werden müssen, werden in der Vorplanung von dem Vorhabenträger benachrichtigt. Es werden dann privatrechtliche Einigungen im Umgang mit den Grundstücken getroffen. Alle anderen Personen, die zwar betroffen sind, deren Grundstücke aber nicht unmittelbar beansprucht werden, haben ebenso wie jedermann im Rahmen der öffentlichen Auslegung die Gelegenheit, die Planunterlagen einzusehen. Es können dann Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhoben werden. Es existiert jedoch kein Muster-Einwendungsformular, welches den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden müsste. Vielmehr sind die Einwendungen stets individuell und bedürfen keiner vorgeschriebenen Form. Zudem möchte nicht jeder Betroffene auch tatsächlich eine Einwendung gegen die Maßnahme erheben. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **5.5.5 Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener**



---

### **5.5.5.1 Landeshauptstadt Düsseldorf**

Die Landeshauptstadt Düsseldorf nimmt in ihrem Schreiben vom 16.07.2019 Stellung zum geplanten Vorhaben.

#### 5.5.5.1.1 Allgemeine Hinweise

Die Landeshauptstadt teilt zunächst allgemeine Hinweise mit.

Vorgeschlagener Hinweis Nr. 7.1: *Die Maßnahme liegt in der Wasserschutzzone III A sowie in der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes Flehe. Die gültige Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.*

Dieser Hinweis ist inhaltlich bereits vollständig über den Hinweis Nr. 3.11 abgedeckt.

Vorschlag Nr. 7.2: *Der höchste bisher gemessene Grundwasserstand (HGW 1988 - höchster periodisch wiederkehrender Grundwasserstand) liegt im Bereich der Maßnahme bei 36,0 - 36,5 m über Normalnull (NN). Der höchste, dem Umweltamt der Stadt Düsseldorf bisher bekannte Grundwasserstand liegt bei ca. 37,0 m über NN (HHGW 1926). Ein mittlerer Grundwasserstand (MGW 2014) liegt bei ca. 28,8 m ü NN.*

Der Vorschlag wird vorbehaltlos in den Planfeststellungsbeschluss als Hinweis Nr. 3.32 übernommen.

Vorgeschlagener Hinweis Nr. 7.3: *Im gesamten Bereich der Maßnahme liegen wertvolle Böden vor, die durch die Bauarbeiten stark in Anspruch genommen werden. Diese Böden sind vor nachteiligen Bodenveränderungen wie Verdichtung, Vernässung und Erosion zu schützen.*

Der Vorhabenträger erwidert, dass bei den Erdarbeiten die gültigen DIN-Normen berücksichtigt und deren Einhaltung im Bau überwacht würden. Verdichtete Flächen würden nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß rekultiviert werden.

Die Regelungen unter den Nebenbestimmungen Nr. 2.7 dieses Beschlusses sehen umfangreiche Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor. Der angeführte Hinweis enthält keine darüberhinausgehenden Informationen, sodass dieser nicht noch zusätzlich aufzunehmen ist.

Vorschlag Nr. 7.4: *Es wird empfohlen, rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, Betroffene, die in der Nachbarschaft voraussichtlich durch diese Arbeiten unvermeidbaren Staubemissionen, Geräuschen oder auch Erschütterungen ausgesetzt sein könnten, über das Ausmaß, den Beginn, die zeitliche Lage, ggf. vorgesehene Pausen und*



---

*die kalkulierte Gesamtdauer der Maßnahme zu informieren. Die Anwohnerinformation sollte eine ständig erreichbare Telefonnummer enthalten, unter der ein verantwortlicher Ansprechpartner etwaige Anwohnerbeschwerden entgegennimmt.*

Der Hinweis wird vorbehaltlos in den Beschluss unter der Nr. 3.33 aufgenommen.

Vorgeschlagener Hinweis Nr. 7.5: *Das Stadtplanungsamt weist darauf hin, dass auf dem derzeit noch unbebauten ca. 65 m langen Abschnitt westlich der Himmelgeister Landstraße bis zur Nikolausstraße eine zusätzliche Wohnbebauung entlang der Himmelgeister Landstraße geplant ist. Diese wird außerhalb der Deichschutzzonen I und II liegen und auch erst nach Umsetzung der Schließung der Deichlücke fertiggestellt werden können.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf merkt an, dass die Regelungen hierzu nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens für die Deichsanieierung seien.

Die Aussagen des Stadtentwässerungsbetriebes sind korrekt. Etwaige spätere Bebauungen sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Vorschlag Nr. 7.6: *Zum Erläuterungsbericht, Kapitel 10.8.1 Wegenetz / Deichverteidigungsweg: Die aktuell gültigen „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ (RStO 12) sehen für die Dimensionierung des Straßenoberbaus eine Einstufung nach Belastungsklassen und nicht mehr nach Bauklassen vor.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, dass dem Hinweis in der Ausführungsplanung und im Leistungsverzeichnis gefolgt werden könne.

Der Vorhabenträger hat den Hinweis erhalten und wird ihn berücksichtigen. Er ist jedoch nicht von solcher Relevanz für das Verfahren, als dass er als Hinweis im Beschluss aufgeführt wird.

#### 5.5.5.1.2 Belange des Umweltamtes

Im Folgenden werden die Belange des Umweltamtes der Stadt Düsseldorf angeführt.

Vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 1 der Landeshauptstadt Düsseldorf (LHD): *Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme sind dem Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf - Untere Umweltschutzbehörde - mindestens 5 Werktage vorher schriftlich anzuzeigen.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, dieser Forderung folgen zu wollen.

Die Nebenbestimmung findet sich in Nr. 2.1.9 des Beschlusses wieder und wird dort mit ähnlicher Forderung der OWB kombiniert.



---

Geforderte Nebenbestimmung Nr. 2 der LHD: *Das Umweltamt ist zum Abnahmetermin einzuladen.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb sagt aus, dieser Forderung Folge zu leisten.

Die Organisation der abschließenden Bauzustandsbesichtigung obliegt der Oberen Wasserbehörde. Die Forderung wird mithin nicht als Nebenbestimmung aufgenommen.

Vorschlag Nr. 3 der LHD: *Dem Umweltamt ist 2 Wochen vor Baubeginn vom Bauherrn ein verantwortlicher Fachgutachter für die Baumaßnahme zu benennen, welcher gegenüber den bauausführenden Firmen weisungsbefugt ist und die Maßnahme während der gesamten Zeit begleitet. Der Gutachter hat die Maßnahme zu überwachen und die Einhaltung der wasser-, boden- und abfallrechtlichen Regelungen sicherzustellen.*

Der Vorhabenträger merkt an, dass im Bau eine geotechnische und tragwerksplanerische Eigen- und Fremdüberwachung, eine ökologische Baubegleitung, eine bodenkundliche Baubegleitung und eine örtliche Bauüberwachung eingesetzt würden. Diese Personen würden termingerecht namentlich bekanntgegeben.

Zur Sicherstellung der wasser-, boden- und abfallrechtlichen, ökologischen, immissionsschutzrechtlichen, kampfmitteltechnischen und weiterer Belange werden jeweils verschiedene Fachgutachter eingesetzt. Über die Nebenbestimmung Nr. 2.4.1 ist sichergestellt, dass dem Umweltamt der Stadt Düsseldorf zwei Wochen vor Baubeginn die jeweiligen Fachgutachter, die Bauüberwachung sowie weitere Informationen mitgeteilt werden. Diverse Nebenbestimmungen dieses Beschlusses regeln die Einhaltung entsprechender Schutzvorschriften. Die Sachverständige haben eine beratende Funktion und können bei Bedarf an mich herantreten, sofern z.B. ein vorübergehender Baustopp oder andere Maßnahmen, die in den Bauablauf eingreifen, für erforderlich gehalten werden.

Vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 4 der LHD: *Dem Umweltamt sind 2 Wochen vor Baubeginn der Baustelleneinrichtungsplan und der Alarmplan vorzulegen. In dem Baustelleneinrichtungsplan sind u. a. die befestigten und ordnungsgemäß entwässerten Flächen darzustellen (siehe auch die Nebenbestimmungen 11, 12, 51, 57 und 58).*

Der Stadtentwässerungsbetrieb sagt zu, dieser Forderung Folge zu leisten.

Die Forderung wird gemeinsam mit weiteren, ebenfalls der OWB vorzulegenden Unterlagen, über die Nebenbestimmung Nr. 2.4.1 sichergestellt.



---

Vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 5 der LHD: *Während der Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass keine Baumaterialien oder sonstigen wasser- und bodengefährdende Stoffe in den Rhein und den Boden gelangen können. Gefahrenstoffe sind in einem Abstand von mind. 15 m zu dem Gewässer zu lagern.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb sagt zu, dieser Forderung Folge leisten zu wollen.

Die Forderung wird vollständig in den Beschluss als Nebenbestimmung Nr. 2.3.9 übernommen.

Geforderte Nebenbestimmung Nr. 6 der LHD: *Im Falle eines Hochwassers am Rhein, welches sich in der Regel Tage vorher ankündigt, ist der Pegelstand zu beobachten. Wenn eine Überschwemmung der Baustelle zu erwarten ist, ist die Baustelle vorher zu räumen.*

Der Vorhabenträger erwidert, dass er dieser Forderung nachkommen wolle.

Die OWB hat den Belang bereits im Wesentlichen über ihre geforderte Nebenbestimmung Nr. 2.3.6 abgedeckt, welche lautet: „Während der Bauzeit sind die Wasserstände im Rhein an dem Pegel Andernach als Prognosepegel und am Pegel Düsseldorf als Vorortpegel zu beobachten. Es ist für die Bauzeit ein Alarmplan aufzustellen.“ Im Falle eines zu erwartenden Hochwassers wird die OWB alle notwendigen Schritte einleiten. Die geforderte Nebenbestimmung des Umweltamtes der Stadt Düsseldorf wird somit nicht in den Beschluss übernommen.

Vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 7 der LHD: *„Während der Bautätigkeiten in der wasserwirtschaftlich besonders sensiblen Wasserschutzzone II ist in den folgenden Pegeln eine Grundwasserüberwachung durchzuführen:*

<i>Messstellen Nr.</i>	<i>Rechtswert (UTM)</i>	<i>Hochwert (UTM)</i>
<i>01342/P001</i>	<i>32.346.257,20</i>	<i>5.672.164,47</i>
<i>16417/P17</i>	<i>32.346.161,17</i>	<i>5.671.944,97</i>
<i>DD26/P11R</i>	<i>32.346.436,33</i>	<i>5.671.944,97“</i>

Der Stadtentwässerungsbetrieb merkt an, die Forderung in die Ausführungsunterlagen und die Qualitätssicherung aufnehmen zu wollen und ihn in der Bauausführung zu befolgen.

Die vorgeschlagene Nebenbestimmung wird vollständig in den Beschluss als Nr. 2.4.8 übernommen.



---

Geforderte Nebenbestimmung Nr. 8 der LHD: *Für die Grundwasserüberwachung ist wöchentlich in allen Messstellen der Grundwasserstand zu loten. Darüber hinaus sind die Messstellen einmalig vor Beginn der Bautätigkeiten in der Wasserschutzzone II und im Folgenden monatlich zu beproben und die Grundwasserproben auf folgende Parameter zu untersuchen:*

- *Vor-Ort-Parameter*
- *DOC/ AOX, Gesamthärte*
- *Nitrat, Chlorid, Sulfat, Ammonium*
- *Calcium, Magnesium, Blei, Zink, Kupfer und Nickel.*

Der Vorhabenträger sagt, dass der Forderung gefolgt und diese in die Ausführungsunterlagen und den Qualitätssicherungsplan (QSP) aufgenommen würde. Zudem werde die Forderung auch in der Bauausführung befolgt.

Die geforderte Nebenbestimmung wird als Nr. 2.4.9 in diesen Beschluss übernommen. Lediglich die Angabe „Vor-Ort-Parameter“ wurde gestrichen, da nicht geklärt werden konnte, was damit gemeint ist.

Geforderte Nebenbestimmung Nr. 9 der LHD: *Die Daten der Grundwasserüberwachung gemäß der Nebenbestimmungen 7 und 8 sind dem Umweltamt (Tel.: 0211 89 - 25928; E-Mail: joachim.beier@duesseldorf.de) monatlich per E-Mail zu übermitteln. Verändern sich die Gehalte der o.g. Parameter während der Baumaßnahme signifikant, so ist das weitere Vorgehen mit dem Umweltamt abzustimmen.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb fügt an, dass die Forderung in die Ausführungsunterlagen und den QSP aufgenommen und in der Bauausführung befolgt werden könne.

Die Nebenbestimmung wird über die Nr. 2.4.10 sichergestellt. Die angegebene Telefonnummer und die namentliche Nennung des entsprechenden Sachbearbeiters werden jedoch gestrichen, da sich jene Zuständigkeiten ändern können, der Beschluss dagegen über Jahre und Jahrzehnte Gültigkeit hat. Da die OWB die Bauaufsicht über die Maßnahme hat, sind Änderungen im Bauablauf mit der OWB abzustimmen, hier jedoch unter Beteiligung der örtlich zuständigen Behörde.

Vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 10 der LHD: *Das Baupersonal ist auf die besondere Lage in der Wasserschutzzone II und III A hinzuweisen und entsprechend zu unterrichten, so dass jegliche Verunreinigung des Bodens vermieden wird. Die Bauar-*



---

*beiten sind entsprechend den Antragsunterlagen und den DIN-, Bau- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere im Hinblick auf den Trinkwasserschutz, durchzuführen.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb sagt zu, den Hinweis in den Ausführungsunterlagen entsprechend zu berücksichtigen und in der Bauausführung zu befolgen.

Die geforderte Nebenbestimmung wird vollständig übernommen und in Nr. 2.7.15 in diesen Beschluss aufgenommen.

Vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 11 der LHD: *Alle kraftstoffbetriebenen Geräte sind vor erstmaligem Gebrauch und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen (mindestens wöchentlich) auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverlust zu prüfen. Wartung, Reinigung und Betankung sämtlicher Baumaschinen hat außerhalb der Wasserschutzzone II zu erfolgen und darf nur auf versiegelten und ordnungsgemäß entwässerten Flächen durchgeführt werden.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb sagt zu, den Hinweis in den Ausführungsunterlagen entsprechend zu berücksichtigen und in der Bauausführung zu befolgen.

Die geforderte Nebenbestimmung wird vollständig übernommen und findet sich in der Nr. 2.3.12 in diesem Beschluss wieder.

Vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 12 der LHD: *Die Aufstellung von Bauwagen, Maschinen oder Geräten, das Lagern von grundwassergefährdenden Stoffen und das Mischen von Baustoffen ist nur auf versiegelten und ordnungsgemäß entwässerten Flächen außerhalb der Schutzzone II vorzunehmen.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, den Hinweis in den Ausführungsunterlagen entsprechend zu berücksichtigen und in der Bauausführung befolgen zu wollen.

Die vorgeschlagene Nebenbestimmung wird vollständig übernommen und über die Nr. 2.3.13 sichergestellt.

Vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 13 der LHD: *Während der Bauzeit sind auf der Baustelle wirksame Ölbindemittel in einer Menge vorzuhalten, die ausreicht, 300 l Mineralöle oder deren Produkte sicher zu binden.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, den Hinweis in den Ausführungsunterlagen entsprechend zu berücksichtigen und in der Bauausführung befolgen zu wollen.

Der Vorschlag wird in Nebenbestimmung Nr. 2.3.10 aufgenommen. Die Ölbindemittel sind jedoch in einer Menge von 500 l gemäß den Vorgaben der OWB vorzuhalten.



---

Geforderte Nebenbestimmung Nr. 14 der LHD: *Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten wie z.B. Müllablagerungen, Schlacken, Diesel-, Lösemittelgerüche o. ä. vorgefunden, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und das Umweltamt zu informieren.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, den Hinweis in den Ausführungsunterlagen entsprechend zu berücksichtigen und in der Bauausführung befolgen zu wollen.

Die geforderte Nebenbestimmung wird vorbehaltlos übernommen und über die Nr. 2.7.17 sichergestellt.

Vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 15 der LHD: *Vor Ort darf nur Bodenmaterial wiederverwertet oder Bodenmaterial, das nicht von der Maßnahme stammt, eingebaut werden, das die Zuordnungswerte ZO nach der Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) einhält. Bei der Verwertung von Aushubmaterialien im Stadtgebiet Düsseldorf ist das Verwertungskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf zu beachten. Bei einer Verwertung des Aushubmaterials außerhalb des Stadtgebietes Düsseldorf ist vorab eine Erlaubnis der am Einbauort zuständigen Behörde einzuholen.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, den Hinweis in den Ausführungsunterlagen entsprechend berücksichtigen und in der Bauausführung befolgen zu wollen.

Der Vorschlag wird vorbehaltlos in den Beschluss über Nr. 2.7.18 sichergestellt.

Vorschlag Nr. 16 der LHD: *Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z.B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf zu berücksichtigen.*

Der Vorhabenträger merkt an, diesen Hinweis sowohl in den Ausführungsunterlagen als auch in der Bauausführung berücksichtigen zu wollen.

Der Vorschlag wird vorbehaltlos in den Beschluss in Nr. 2.7.19 übernommen.

Geforderte Nebenbestimmung Nr. 17 der LHD: *Es dürfen keine Baustoffe (z.B. Recyclingbaustoffe, Additive) verwendet werden, bei denen eine chemische oder biologische Beeinträchtigung des Grundwassers zu besorgen ist.*

Der Vorhabenträger merkt an, diesen Hinweis sowohl in den Ausführungsunterlagen als auch in der Bauausführung berücksichtigen zu wollen.

Die Nebenbestimmung wird wie gefordert ohne Vorbehalte in den Beschluss übernommen und findet sich dort in der Nr. 2.7.20 wieder.



---

Vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 18 der LHD: *Auf der Baustelle ist ein Alarmplan gut sichtbar anzubringen und allen Beteiligten bekanntzugeben. Bei Unfällen, die eine Gefährdung von Boden oder Grundwasser besorgen lassen, müssen gemäß Alarmplan die notwendigen Gegenmaßnahmen unverzüglich eingeleitet werden. Das Umweltamt ist unverzüglich zu benachrichtigen (außerhalb der Dienstzeit über die Feuerwehr, Tel.-Nr. 388998).*

Der Vorhabenträger merkt an, diesen Hinweis sowohl in den Ausführungsunterlagen als auch in der Bauausführung berücksichtigen zu wollen.

Die Nebenbestimmung wird inhaltlich vollständig in den Beschluss übernommen und findet sich dort aufgeteilt in den Nebenbestimmungen Nr. 2.4.1 sowie 2.7.21 wieder.

Geforderte Nebenbestimmung Nr. 19 der LHD: *Die Einhaltung der bodenschutzfachlichen Anforderungen ist durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sicherzustellen. Die BBB ist durch einen Fachgutachter mit Erfahrungen im vorsorgenden Bodenschutz durchzuführen. Im Rahmen der BBB sind insbesondere die Schutzmaßnahmen gegen Bodenverdichtungen, den Bodenausbau und -einbau sowie die temporäre Bodenlagerung zu überwachen und die erforderlichen Anordnungen vor Ort zu treffen. Es ist sinnvoll den Fachgutachter für die BBB bereits bei der Ausführungsplanung einzubeziehen. (§ 1 Abs. 1 LBodSchG i. V. m. § 12 Abs. 9 BBodSchV, vgl. auch LANUV-Fachbericht 82 und Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden (BVB), 2013).*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, dass sich bei landwirtschaftlich genutzten Flächen die Befürwortung einer bodenkundlichen Baubegleitung gezeigt habe. Die BBB könnte über eine entsprechende Nebenbestimmung im PFB Berücksichtigung finden.

Der Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) wird bereits über die Nebenbestimmung 2.7.2 abgedeckt. Die geforderte Nebenbestimmung wird daher nicht noch einmal gesondert aufgenommen. Die Einbeziehung des Bodensachverständigen in die Prüfung der Ausführungsplanung wird jedoch abgelehnt.

Geforderte Nebenbestimmung Nr. 20 der LHD: *„Bei den Erdarbeiten und beim Betrieb des Bodenlagers sind*

- *die DIN 18915 (Juni 2018) "Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten",*
- *die DIN 19731 (Mai 1998) "Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial" sowie*



---

• *die DIN 19639 (Entwurf Mai 2018) „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu berücksichtigen.“*

Der Vorhabenträger merkt an, diesen Hinweis sowohl in den Ausführungsunterlagen als auch in der Bauausführung berücksichtigen zu wollen.

Die Nebenbestimmung wird wie gefordert ohne Vorbehalte in den Beschluss übernommen und findet sich dort in der Nr. 2.7.4 wieder.

Geforderte Nebenbestimmung Nr. 21 der LHD: *Durch schonenden Umgang ist zu gewährleisten, dass der Boden seine Funktionsfähigkeit erhält. Soweit nicht zur Deichsicherheit benötigt, sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, beispielsweise durch den Einsatz von Fahrzeugen mit Niederdruckreifen abseits von befestigten Baustraßen.*

Der Vorhabenträger merkt an, diesen Hinweis sowohl in den Ausführungsunterlagen als auch in der Bauausführung berücksichtigen zu wollen.

Die geforderte Nebenbestimmung wird ohne Vorbehalte in den Beschluss übernommen und findet sich dort in der Nr. 2.7.5 wieder.

Vorschlag Nr. 22 der LHD: *Die Bautätigkeiten (Abschieben, Aushub und Befahren) sind in Zeiten mit geringer Bodenfeuchte durchzuführen.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, dass die Nutzung der Baustraßen hiervon nicht betroffen sei.

Die vorgeschlagene Nebenbestimmung wird vollständig in Nebenbestimmung Nr. 2.7.6 in den Beschluss übernommen.

Geforderte Nebenbestimmung Nr. 23 der LHD: *Ober- und Unterboden sowie Boden von unterschiedlicher Qualität sind jederzeit getrennt zu halten.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, den Hinweis in den Ausführungsunterlagen entsprechend zu berücksichtigen und in der Bauausführung befolgen zu wollen.

Die geforderte Nebenbestimmung wird vollständig in Nebenbestimmung Nr. 2.7.7 in den Beschluss übernommen.

Geforderte Nebenbestimmung Nr. 24 der LHD: *Um Gefügeschäden zu vermeiden, darf Oberboden maximal in einer Schütthöhe von 2,00 m zwischengelagert werden.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, den Hinweis in den Ausführungsunterlagen entsprechend zu berücksichtigen und in der Bauausführung befolgen zu wollen.



---

Die geforderte Nebenbestimmung wird vollständig in Nebenbestimmung Nr. 2.7.8 in den Beschluss übernommen.

Vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 25 der LHD: *Bei geringer Nutzungsfrequenz können Baggermatratzen oder Stahlplatten direkt auf den Oberboden aufgebracht werden. Bei höherer Nutzungsfrequenz ist der Oberboden vor Anlegen der Baustraße fachgerecht abzuschieben und zwischenzulagern.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, den Hinweis in den Ausführungsunterlagen entsprechend zu berücksichtigen und in der Bauausführung befolgen zu wollen.

Die geforderte Nebenbestimmung wird vollständig in Nebenbestimmung Nr. 2.7.9 in den Beschluss übernommen.

Geforderte Nebenbestimmung Nr. 26 der LHD: *Nach Abschluss der Maßnahme sind die Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) und Baustraßen vollständig rückzubauen und der Mutterboden zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht schonend aufzubringen.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb sagt zu, den Hinweis in den Ausführungsunterlagen sowie in der Bauausführung entsprechend berücksichtigen zu werden.

Die geforderte Nebenbestimmung wird ohne Vorbehalt als Nebenbestimmung Nr. 2.7.10 in den Beschluss übernommen.

Vorschlag Nr. 27 der LHD: *Bei Verdichtungen des Unterbodens im Bereich der BE-Flächen und Baustraßen ist eine fachgerechte Tiefenlockerung des Unterbodens bei trockenem Wetter vor Wiederaufbringung des Oberbodens durchzuführen. Der zuvor abgeschobene Oberboden ist schichtweise einzubauen. (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 LBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG i. V. m. § 12 Abs. 9 BBodSchV i. V. m. DIN 19731 i. V. m. DIN 18915 i. V. m. DIN 19639 (Entwurf))*

Der Stadtentwässerungsbetrieb sagt zu, den Hinweis in den Ausführungsunterlagen sowie in der Bauausführung entsprechend berücksichtigen zu werden.

Die geforderte Nebenbestimmung wird ohne Vorbehalt als Nebenbestimmung Nr. 2.7.11 in den Beschluss übernommen. Lediglich die angegebenen Paragraphen sowie die jeweiligen DIN-Normen wurden nicht in die Nebenbestimmung aufgenommen.

Geforderte Nebenbestimmung Nr. 28 der LHD: *Die durch die Bauarbeiten verursachten Geräusche (Spundung, Baumaschinen, Geräte, Abtragsverfahren etc.), einschließlich die durch den Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche, dürfen die in der*



---

*Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AW Baulärm) festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Außerdem dürfen Bauarbeiten, inklusive Fahrzeugverkehr, nur werktags zur Tagzeit von 07.00 bis 20.00 Uhr stattfinden.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb sagt zu, den Hinweis in den Ausführungsunterlagen sowie in der Bauausführung entsprechend berücksichtigen zu werden.

Die geforderte Nebenbestimmung wird aufgeteilt in zwei Nebenbestimmungen (Nrn. 2.6.2 sowie 2.6.3) in den Beschluss übernommen.

Vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 29 der LHD: *Die Staubentwicklung ist bei den Bauarbeiten sowie beim Verladen und Transport der Abfälle durch geeignete Maßnahmen (z. B. ausreichendes Benetzen mit Wasser, und/ oder Abdeckung mittels Schutzplanen, regelmäßiges Kehren der öffentlichen Straße) auf das technisch erreichbare Minimum zu reduzieren.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb sagt zu, den Hinweis in den Ausführungsunterlagen sowie in der Bauausführung entsprechend berücksichtigen zu werden.

Die Vermeidung übermäßiger Staubentwicklung sowie zu diesem Zweck durchzuführende Maßnahmen werden bereits ausreichend über die Nebenbestimmungen Nrn. 2.3.8 sowie 2.6.5 abgedeckt. Die vorgeschlagene Nebenbestimmung wird somit nicht zusätzlich in den Beschluss aufgenommen.

Geforderte Nebenbestimmung Nr. 30 der LHD: *Alle in Anspruch genommenen Flächen sind nach der Beendigung der Maßnahme unverzüglich in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.*

Der Vorhabenträger erläutert, dass in Anspruch genommene Flächen nicht wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt, sondern lediglich in der Funktion entsprechend dem ursprünglichen Zustand wieder übergeben werden können.

Dem Vorhabenträger ist zuzustimmen. In Anspruch genommene Flächen können nach Abschluss der Baumaßnahme lediglich in ihrer Funktion wiederhergestellt werden. Die in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen, z.B. u.a. die Nrn. 2.7.3, 2.7.4, 2.7.5, sollen einen schonenden Umgang mit Böden gewährleisten, und u.a. die Nrn. 2.5.15 und 2.5.16 sichern die spätere Wiederherstellung der Flächen. Die geforderte Nebenbestimmung wird nicht in den Beschluss aufgenommen.



#### 5.5.5.1.3 Belange des Stadtentwässerungsbetriebs Düsseldorf

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf weist auf das Vorhandensein eines öffentlichen Kanals außerhalb der Deichschutzzone sowie einen Straßenentwässerungskanal, welcher z.T. innerhalb der Deichschutzzone II liege, hin.

Vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 31 der LHD: *Öffentliche Entwässerungsanlagen des SEBDs sind nicht direkt betroffen. Im Bereich Himmelgeister Landstraße liegt ein öffentlicher Kanal DN 700 knapp außerhalb der Deichschutzzone. Nach den technischen Richtlinien des SEBDs besteht hier ein Schutzstreifen für den öffentlichen Kanal von insgesamt 3,00 m (1,50 m beidseits der Achse), der nicht bebaut werden darf. Lediglich der Straßenentwässerungskanal des Amtes für Verkehrsmanagement befindet sich auf einem kleinen Teilstück innerhalb der Deichschutzzone II. Im Falle einer Kanalsanierung (Neubau) müssen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.*

Der Vorhabenträger erwidert, dass eine Kanalsanierung infolge der Hochwasserschutzmaßnahme nicht vorgesehen sei.

Da eine Kanalsanierung nicht geplant ist, wird dieser Vorschlag nicht mit in den Beschluss aufgenommen.

#### 5.5.5.1.4 Naturschutzrechtliche Belange

Die Stadt Düsseldorf hat die naturschutzrechtlichen Belange unter verschiedene Überschriften gefasst.

##### Baurechtliche Einstufung randlich gelegener Flächen

Vorschlag Nr. 32 der LHD: *Die geplante Deichbaumaßnahme hinterlässt nach deren Fertigstellung landseitig Restflächen zwischen Deich und vorhandener Bebauung (jeweils zw. Himmelgeist, Flur 2, Flurstücke 97, 102, Flur 4, Flurstücke 22 bis 24 und 26 bis 28). Es ist zu klären, ob diese weiterhin nach § 35 BauGB als Außenbereich einzustufen sind. Für den Fall, dass diese wegen der durch den geplanten Deich geänderten Umgebungssituation künftig nach § 34 BauGB als baulicher Innenbereich eingestuft werden, sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen, da der Deich Auslöser für diese baurechtliche Einstufung wäre.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, dass die Deichplanung keine Änderung der baurechtlichen Gegebenheiten begründe. Die angesprochenen Bereiche unterlägen den Festsetzungen des Landschaftsplans, worauf die Deichplanung keinen Einfluss habe. Eine etwaige Änderung der bau- und naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sei nicht Gegenstand des wasserrechtlichen



Genehmigungsverfahren. Kompensationserfordernisse für baurechtliche Änderungen könnten nicht dem Deichbau angelastet werden.

Die Festlegung von baurechtlichem Innen- und Außenbereich obliegt der Bauaufsicht der Stadt Düsseldorf und wird daher nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt. Die Forderung nach etwaigen Ausgleichsmaßnahmen wird mithin zurückgewiesen.

### Baustelleneinrichtung/ Bodenverdichtung

Geforderte Nebenbestimmung Nr. 33 der LHD: *Vor Nutzungsaufnahme der verdichteten Flächen sind zunächst 2 Jahre lang zur Tiefdurchwurzelung Pionierpflanzen wie Lupinen und Luzerne einzubringen. Der landschaftspflegerische Begleitplan ist um einen bodenkundlichen Fachbeitrag zu ergänzen.*

Der Vorhabenträger merkt an, dass die baubedingten Auswirkungen auf den Boden sowie Maßnahmen zur Bodenlockerung im LBP in Kapitel 4.1.1 beschrieben seien. Während der Baumaßnahme würden die Bodenbelange durch die geotechnische Fremdüberwachung zusammen mit der ökologischen Baubegleitung berücksichtigt. Die landwirtschaftlichen Flächen würden sobald wie möglich nach der Rekultivierung den Nutzern zurückgegeben. Ggf. würden Bodenschäden durch einen anerkannten Sachverständigen festgestellt und entschädigt. Eine bodenkundliche Baubegleitung könnte für die Maßnahme eingesetzt und als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Der Anregung werde inhaltlich entsprochen.

Eine bodenkundliche Baubegleitung wird eingesetzt und ist bereits über die Nebenbestimmung Nr. 2.7.2 abgedeckt. Der Forderung, dass ein bodenkundlicher Fachbeitrag zu erstellen ist, wird durch die Nebenbestimmung Nr. 2.7.1 entsprochen. Bei Bodenverdichtungen, welche durch die Baumaßnahme entstanden sind, ist eine Tiefenlockerung des Bodens gem. der Nebenbestimmung Nr. 2.7.11 durchzuführen. Auch die Nebenbestimmungen 2.5.16 sowie 2.5.17 regeln die anschließenden Maßnahmen für die Wiederherstellung der Flächen.

Vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 34 der LHD: *Den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben ist vor, während und nach den Bauarbeiten Gelegenheit zu geben, ihre Belange der bodenkundlichen Baubegleitung mitzuteilen.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erklärt, dass die landwirtschaftlichen Flächen sobald wie möglich nach der Rekultivierung den Nutzern zurückgegeben wür-



den. Etwaige Bodenschäden würden durch einen anerkannten Sachverständigen festgestellt und entschädigt werden. Der Anregung werde inhaltlich zugestimmt.

Der vorgeschlagenen Nebenbestimmung wird vollständig entsprochen. Sie findet sich in der Nr. 2.7.14 in diesem Beschluss wieder.

Vorschlag Nr. 35 der LHD: *Die für die Baustelleneinrichtungsflächen zu erwartende Bodenverdichtung ist in der Eingriffsbilanzierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) als Eingriff zu werten und es sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.*

Der Vorhabenträger versichert, dass die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung fachgerecht nach den gültigen Maßstäben vorgenommen worden sei. Ein Ausgleich für etwaige Bodenverdichtungen auf den temporären Baustelleneinrichtungsflächen werde regelmäßig nicht vorgenommen. Jene Forderung von zusätzlicher Kompensation werde daher zurückgewiesen.

Ein schonender Umgang mit dem Boden soll durch entsprechende Nebenbestimmungen in diesem Beschluss sichergestellt werden. Die Nr. 2.7.3 sieht außerdem vor, dass die erforderliche Rekultivierung auch die Beseitigung von Bodenverdichtungen im Bereich temporär genutzter Flächen umfasst. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung im durch den Vorhabenträger erstellten LBP ist jedoch nicht zu kritisieren. Die geforderte, darüber hinausgehende Kompensation wird daher zurückgewiesen.

### Neuversiegelung

Vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 36 der LHD: *Der durch die Neuversiegelung entstandene Bodenfunktionsverlust ist durch die Entsiegelung alternativer Flächen zu kompensieren und der LBP diesbezüglich zu ergänzen. In Frage käme z.B. der Rückbau des parallel zum Deichkronenweg verlaufenden Asphaltweges am Niederkasseler Deich, da dieser als Ergebnis der Deichbegehung mit der Bezirksregierung am 30.04.2019 nicht mehr benötigt wird. Alternativ könnte die Neuversiegelung kompensiert werden durch Zahlung eines Ersatzentgeldes an die Untere Naturschutzbehörde um künftige Entsiegelungen zu finanzieren (15,00 EUR/ qm teilversiegelte Fläche, 30,00 EUR/ qm vollversiegelte Fläche).*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erachtet die Forderung nach Entsiegelungen an anderer Stelle bzw. nach Zahlung eines Ersatzentgeldes als unverhältnismäßig. Wie im LBP ausgeführt, stünden im Vorhabensbereich keine Flächen für eine Entsiegelung zur Verfügung. Die Forderung werde somit zurückgewiesen.



Der parallel zum Deichkronenweg verlaufende Asphaltweg am Niederkasseler Deich könnte zwar möglicherweise entfallen. Die Entsiegelung jenes Weges steht jedoch in keinem räumlichen, projektbezogenen oder funktionalen Zusammenhang zu diesem Verfahren. Die Forderung nach einer Entsiegelung alternativer Flächen wird ebenso wie jene nach Zahlung eines Ersatzgeldes zurückgewiesen.

### Eingriffsbewertung

Geforderte Nebenbestimmung Nr. 37 der LHD: *Für die Eingriffsbewertung ist das LANUV-Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung“ von Januar 2008 zu verwenden und der LBP diesbezüglich zu aktualisieren. <https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/numerische-bewertung-von-biotoptypen>*

Der Stadtentwässerungsbetrieb entgegnet, dass das angewandte Bewertungsverfahren in NRW anerkannt sei und auch bei den meisten Deichsanierungen am Niederrhein verwendet werde. Die Forderung werde vonseiten des Vorhabenträgers zurückgewiesen.

Das angewandte Bewertungsverfahren ist anerkannt und somit nicht zu beanstanden. Die Forderung wird zurückgewiesen.

### LBP-Vermeidungsmaßnahmen

Vorschlag Nr. 38 der LHD: *Falls Rodungen/ Fällungen in der Zeit vom 1. März bis 30. September unvermeidbar sind, ist zuvor durch einen Fachgutachter (Ornithologe) fortlaufend prüfen zu lassen, ob die Gehölze frei von bebrüteten Nestern sind. Die Freigabe der überprüften Bereiche erfolgt in Abschnitten durch die Untere Naturschutzbehörde. Aufgrund von möglichem erneutem Brutbeginn gilt die Freigabe jeweils nur für 10 Tage.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb plane, die Rodungen und Fällungen in der gesetzlich vorgegebenen Zeit von Oktober bis Februar vorzunehmen. Falls doch Rodungen / Fällungen von März bis September erforderlich würden, könne hierfür der Forderung gefolgt werden.

Die Bauarbeiten haben aufgrund der Hochwassergefahr grundsätzlich in der hochwasserfreien Zeit zwischen April und September zu erfolgen. Je nach aktueller Einschätzung der Hochwasserlage und entsprechender Freigabe durch mich als Bauaufsicht können Baumfällungen in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung möglicherweise auch zwischen Oktober und März durchgeführt werden. Sollten in dieser Zeit Baumfällungen erforderlich werden, so ist eine Freigabe durch die UNB der Stadt Düsseldorf erforderlich. Die vorgeschlagene



---

Nebenbestimmung wird folglich vollständig in den Beschluss in Nr. 2.5.14 aufgenommen.

Geforderte Nebenbestimmung Nr. 39 der LHD: *Die Art des Baum- und Gehölzschutzes ist für die vorhandene Situation genau zu definieren. Dies gilt auch für die mit Fahrverkehr und Materiallagerung einzuhaltenden Abstände zu Stämmen und Kronentraufen.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, dass die Art des Baumschutzes bei der Ausschreibung und Bauausführung durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (Dez. 51) festgelegt werde.

Die Abstimmung zur Art des Baum- und Gehölzschutzes hat nicht mit der Oberen Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf, sondern zuständigkeitshalber mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf zu erfolgen. Im Übrigen wird der Forderung – durch die Nebenbestimmung Nr. 2.5.10 – entsprochen.

Vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 40 der LHD: *Für die Wiederherstellung der Grünflächen ist zuvor die Saatgutmischung innerhalb der Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.*

Der Vorhabenträger merkt an, dass die Saatgutmischung für die Wiederherstellung von Wirtschaftsgrünland mit den Nutzern oder der Landwirtschaftskammer bzw. der bodenkundlichen Baubegleitung abgestimmt werde. Saatgutmischungen für Naturschutzflächen würden mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Im LBP wird unter Ziffer 5.1.9 die „Wiederherstellung von sonstigen Grünflächen (S9)“ beschrieben. Die Flächen werden entsprechend ihrem Zustand vor der Baumaßnahme wiederhergestellt. Daher kann dies als NB aufgenommen werden. Die Abstimmung kann mit der UNB wie auch mit den Nutzern, der Landwirtschaftskammer oder der bodenkundlichen Baubegleitung erfolgen. Die geforderte Nebenbestimmung wird entsprechend sprachlich angepasst und in Nr. 2.5.17 in diesem Beschluss sichergestellt.

Vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 41 der LHD: *Für die Wiederherstellung der Ackerflächen ist zuvor die Art und Weise der Tiefenlockerung und die Zwischennutzung von Leguminosen über ca. 2 Jahre mit der Landwirtschaftskammer abzustimmen und im bodenkundlichen Fachbeitrag zu definieren.*

Der Vorhabenträger erwidert, dass eine bodenkundliche Baubegleitung das Vorhaben umfänglich begleite und entsprechend erforderliche Maßnahmen einleite.



Im LBP wird unter Ziffer 5.1.8 die „Wiederherstellung der Ackerflächen in Arbeitsräumen und in sonstigen Baubereichen (S8)“ beschrieben. Wenn die Ackerflächen in gleicher Weise genutzt werden sollen, werden sie rekultiviert. Konkreter wird dort nicht weiter auf eine Zwischeneinsaat eingegangen. Daher wird die Forderung ohne Vorbehalte als Nebenbestimmung Nr. 2.5.16 in den Beschluss übernommen.

Vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 42 der LHD: *Die Wiederherstellung der Waldfläche als strauchgeprägter Waldrand in der Deichschutzzone II ist ebenfalls im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Hierbei ist ein 5 m breiter Kraut-/ Gras-Saum vorzusehen, der als Wuchsreserve und als zusätzliche Struktur (u.a. für Insekten) dient. Um ihn zu erhalten und vor einer Gehölzsukzession zu bewahren, ist der Saum mindestens einmal jährlich zu mähen.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb sagte im Erörterungstermin nach erfolgter Verständnisklärung zu, im Bereich des Waldrandes in der Deichschutzzone II einen Wechsel zwischen Kraut-/ Grassaum und Strauchanpflanzungen durchzuführen, soweit der Forst diesen Bereich dann immer noch als Wald anerkennt.

Entsprechend der Einigung zwischen der UNB und dem Vorhabenträger wird eine angepasste Nebenbestimmung (Nr. 2.5.21) in diesen Beschluss aufgenommen, welche den Wechsel zwischen Kraut-/ Grassaum und Strauchanpflanzungen in jenem Bereich vorsieht, soweit der Forst diesen Bereich dann immer noch als Wald anerkennt.

Vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 43 der LHD: *Um zu vermeiden, dass sich zum Zeitpunkt der Fällung Fledermäuse in Baumhöhlen befinden und in Aufnahmestationen verbracht werden müssen, sind diese Höhlen soweit wie nötig mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu verschließen. Die Anbringung der vorgeschlagenen Fledermauskästen ist vorzunehmen.*

Der Vorhabenträger erwidert, dass soweit Höhlen mit Eignung als Winterquartiere vorlägen, die Möglichkeit des Verschließens vor der Winterruhezeit geprüft werde. Durch die Fällung außerhalb des Aktivitätszeitraums seien Tiere im Sommerquartier ohnehin nicht gefährdet.

Die Forderung ist inhaltlich bereits vollständig durch die Nebenbestimmung Nr. 2.5.15 abgedeckt.

Geforderte Nebenbestimmung Nr. 44 der LHD: *Statt der vorgesehenen Saatgutmischung RSM 8.1 zur Entwicklung von Extensivgrünland ist eine mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung noch abzustimmende Saatgutmischung zu verwenden.*



Der Stadtentwässerungsbetrieb sagt zu, dass die Saatgutmischung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werde.

Zwar wird unter Punkt 6.1 des LBP die Regel-Saatgut-Mischung 8.1 „Artenreiches Biotop“ vorgeschlagen. Diese ist jedoch nicht regional verfügbar. Zudem ist die Zusammensetzung der Mischung von Anbieter zu Anbieter unterschiedlich. Dementsprechend ist die Saatgutmischung mit der UNB der Stadt Düsseldorf, mit den Nutzern, der Landwirtschaftskammer oder der bodenkundlichen Baubegleitung abzustimmen. Die Forderung wird in Nebenbestimmung Nr. 2.5.17 integriert. Darüber hinaus ist für die Entwicklung von Extensivgrünland grundsätzlich „Regiosaatgut“ des Ursprungsgebietes „Westdeutsches Tiefland“ zu verwenden (siehe Nebenbestimmung Nr. 2.5.18).

Vorschlag Nr. 45 der LHD: *Für die als Extensivwiese vorgesehenen Kompensationsflächen bzw. Wiederherstellungsflächen wird die veranschlagte Wertstufe 6 nur unter Vorbehalt akzeptiert. Die für die Wertstufe notwendigen Kenn- und Zeigerarten müssen auch nach 5 Jahren noch vorhanden sein. Andernfalls sind Nachsaaten vorzunehmen und die Kontrolle/ das Monitoring nach jeweils 5 Jahren zu wiederholen, bis die angestrebte Aufwertung erreicht ist. <https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Bogen-Gruenland-tot.pdf>*

Der Stadtentwässerungsbetrieb sagt, er wolle die Forderung befolgen.

Die Forderung wird als Nebenbestimmung Nr. 2.5.25 aufgenommen.

Geforderte Nebenbestimmung Nr. 46 der LHD: *Die zu den vorgenannten Punkten noch zu ändernden Unterlagen, insbesondere der LBP und die Artenschutzprüfung (ASP) sind zum Bestandteil der Planfeststellung zu machen.*

Die geforderten Änderungen werden gem. den Nebenbestimmungen Nr. 2.7.1 (Aktualisierung des LBP) sowie 2.5.6 (Nachkartierung) mit den ergänzenden Unterlagen zur Ausführungsplanung vorgelegt.

Vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 47 der LHD: *Zur Einhaltung der Vorgaben des LBP inkl. bodenkundlichem Fachbeitrag und der ASP ist eine ökologische Baubegleitung in Verbindung mit einer bodenkundlichen Baubegleitung vorzunehmen.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, dass eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen könne.

Es werden sowohl eine ökologische (Nebenbestimmung Nr. 2.5.1) als auch eine bodenkundliche Baubegleitung (Nebenbestimmung Nr. 2.7.2) eingesetzt. Der Forderung wird damit nachgekommen.



#### 5.5.5.1.5 Belange des Liegenschaftsamtes

Auch das Liegenschaftsamt der Stadt Düsseldorf hat Belange betreffend das Vorhaben vorgebracht.

Angeführter Belang Nr. 48 der LHD: *Die Verfügbarkeit der Flächen muss gewährleistet sein. Im Eigentum des Liegenschaftsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf (LHD) stehen bislang die folgenden Flächen:*

- *Gem. Himmelgeist, Flur 2, Nr. 93, unbefristet verpachtet ab 01.01.2019, Kündigungsfrist: mit halbjähriger Frist zum jeweils 31.12*
- *Gem. Himmelgeist, Flur 2, Nr. 255, unbefristet verpachtet ab 01.08.2018, Kündigungsfrist: 3. Werktag zum Ablauf des übernächsten Monats.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb merkt an, den Hinweis beachten und den Grunderwerb mit dem Liegenschaftsamt abstimmen zu wollen.

Der Grunderwerb bzw. einzutragende Grunddienstbarkeiten finden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens statt. Der Hinweis wird daher nicht gesondert in den Beschluss übernommen.

Belang Nr. 49 der LHD: *Die übrigen betroffenen und nicht im Eigentum der LHD stehenden Flächen, müssen zunächst seitens der LHD erworben werden.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb sagt zu, den Hinweis zu beachten und den Grunderwerb mit dem Liegenschaftsamt abzustimmen. Falls Eigentümer nicht verkaufen wollten, so sei als Alternative eine Eintragung der Rechte im Grundbuch möglich.

Hier gilt Selbiges wie für den vorherigen Belang Nr. 48 der LHD. Der Grunderwerb bzw. einzutragende Grunddienstbarkeiten finden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens statt. Der Hinweis wird daher nicht gesondert in den Beschluss übernommen.

Vorgetragener Belang Nr. 50 der LHD: *Nach Abschluss der Deichsanierung müssen alle Flächen (auch die Flächen zwischen Deich und Rhein) über Zuwegungen – sofern notwendig, auch mit landwirtschaftlichem Gerät - weiterhin erreichbar sein.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb führt an, dass aus diesem Grund ein entsprechender Wirtschaftsweg Teil der Genehmigungsplanung sei.

Die Erreichbarkeit der Flächen nach Abschluss der Deichsanierung wird über den Wirtschaftsweg, der gleichzeitig auch als Geh- und Radweg dient, sichergestellt. Die vorgeschlagene Nebenbestimmung ist daher obsolet und wird nicht in den Beschluss aufgenommen.



---

Vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 51 der LHD: *Notwendige Baustelleneinrichtungsflächen für die Maßnahme sind zu definieren und müssen in der Planung Berücksichtigung finden.*

Der Vorhabenträger entgegnet, dass die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen bereits Bestandteil der Genehmigungsplanung seien.

Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind entsprechend der Aussage des Vorhabenträgers bereits in der Genehmigungsplanung berücksichtigt und festgelegt worden. Die vorgeschlagene Nebenbestimmung ist daher obsolet und wird nicht in den Beschluss aufgenommen.

#### 5.5.5.1.6 Belange der Feuerwehr

Die Feuerwehr der Stadt Düsseldorf hat folgende Anmerkung zu dem geplanten Vorhaben:

Vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 52 der LHD: *Alle Tore und Zugänge zum Deichverteidigungsweg sollten das städtische Schließsystem der Marke KESO erhalten, um eine Zugänglichkeit für Einsatzkräfte zu gewährleisten.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf erwidert, den Hinweis in den Ausführungsunterlagen entsprechend zu berücksichtigen und in der Bauausführung zu befolgen (z.B. Schloss mit zwei Schließsystemen).

Der o.g. Vorschlag der Feuerwehr wird vorbehaltlos in den Planfeststellungsbeschluss, hier die Nebenbestimmung Nr. 2.3.18, übernommen.

#### 5.5.5.1.7 Verkehrstechnische Belange

Die verkehrstechnischen Belange der Landeshauptstadt Düsseldorf werden im Folgenden angeführt.

Vorgetragener Belang Nr. 53 der LHD: *Sollten öffentliche Verkehrsflächen, die sich im Besitz und Eigentum des Amtes für Verkehrsmanagement befinden, von der Baumaßnahme betroffen sein, so ist die weitere Planung mit der Verkehrsplanung des Amtes für Verkehrsmanagement abzustimmen.*

Der Vorhabenträger antwortet, dass Flächen im Bereich der Himmelgeister Landstraße und der Nikolausstraße im Besitz des Amtes für Verkehrsmanagement betroffen seien. Die rechtzeitige Abstimmung in der weiteren Planung werde zugesagt.



---

Der vorgetragene Belang wird als Nebenbestimmung Nr. 2.3.19, sprachlich abgeändert, in den Beschluss übernommen.

Vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 54 der LHD: *An den Anschlussstellen, an denen die Baustellenausfahrten zur Himmelgeister Landstraße geplant sind, ist vor Baubeginn und nach Beendigung der Bautätigkeiten jeweils eine Beweissicherung durchzuführen.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, dass eine Beweissicherung wie gefordert und wie im Erläuterungsbericht beschrieben vorgesehen sei.

Die Forderung wird in Nebenbestimmung Nr. 2.1.7 in diesem Beschluss integriert.

Angeführter Belang Nr. 55 der LHD: *Zur Genehmigungsplanung, Lageplan 2: Die geplante Verlegung der Bushaltestelle „Brückerbach“ ist mit dem Amt für Verkehrsmanagement, Abteilung 66/ 2.2, abzustimmen. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, wo der neue Haltestellenstandort vorgesehen ist, und wie die Zuwegung dorthin erfolgen soll.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb sagt eine detaillierte Abstimmung im Rahmen der Ausführungsplanung und in der Bauausführung zu.

Die Forderung wird als Nebenbestimmung Nr. 2.3.20 in den Beschluss aufgenommen.

Geforderte Nebenbestimmung Nr. 56 der LHD: *Zur Genehmigungsplanung, Regelprofil 3 und 4:*

- *Der Abstand zwischen Gehweg und aufgehendem 2,0 m hohen Zaun ist mit 0,2 m anzusetzen.*
- *Die nutzbare Gehwegbreite ist mit 1,80 m Breite vorzusehen.*
- *Der Trennstreifen zwischen Gehweg und Radweg ist mit Noppenplatten (Noppen orthogonal, 30 / 30 / 8 cm, weiß) auszuführen.*
- *Zur Realisierung der oben genannten Maße kann der Sicherheitstrennstreifen vom Fahrbahnrand zur Radverkehrsanlage bei Bedarf reduziert und mit 0,50 m angesetzt werden, wenn keine festen Einbauten zwischen Fahrbahnrand und Radweg zu berücksichtigen sind.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, dass die Hinweise in den Ausführungsunterlagen entsprechend berücksichtigt und in der Bauausführung befolgt



werden könnten, wenn sich bezüglich der Inanspruchnahme der Gesamt-Flächen keine Änderungen ergäben. Es sei eine Zustimmung der Stadtwerke Düsseldorf erforderlich.

Die Forderung ist Bestandteil der noch zu planenden Ausführung der Baumaßnahme im Detail und mithin nicht Bestandteil dieses Beschlusses.

Belang Nr. 57 der LHD: *Sofern fiskalische Baustelleneinrichtungsflächen des Amtes 66 in Anspruch genommen werden müssen, ist mit der Abteilung 66/ 5.3 ein Vertrag abzuschließen.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb merkt an, dass derzeit keine Inanspruchnahme von fiskalischen Baustelleneinrichtungsflächen des Amtes 66 vorgesehen sei. Sollte sich das Erfordernis der Inanspruchnahme in der weiteren Planung ergeben, werde dies mit Abteilung 66/ 5.3 rechtzeitig abgestimmt.

Der Belang wird als Hinweis Nr. 3.35 in den Beschluss aufgenommen.

Vorgetragener Belang Nr. 58 der LHD: *Für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen als BE-Fläche ist eine Genehmigung von der Abteilung 66/ 5.2 erforderlich.*

Der Vorhabenträger erwidert, dass derzeit keine Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen als Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehen sei. Sollte sich das Erfordernis der Inanspruchnahme in der weiteren Planung ergeben, werde eine Genehmigung eingeholt.

In Nebenbestimmung Nr. 2.3.19 ist sichergestellt, dass der Umgang mit öffentlichen Verkehrsflächen mit dem Amt für Verkehrsmanagement der Stadt Düsseldorf abzustimmen ist. Auch sofern die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen als Baustelleneinrichtungsfläche noch erforderlich würde, so wäre mithin eine Abstimmung zu erfolgen. Der Belang ist daher inhaltlich über die o.a. Nebenbestimmung abgedeckt. Im Übrigen wird sie nicht mehr aufgeführt.

#### **5.5.5.2 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen**

Der Landesbetrieb Wald und Holz teilt in seiner Stellungnahme vom 23.05.2019 mit, dass aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden. Insbesondere seien die externen Ersatzaufforstungen als Kompensationsmaßnahmen geeignet, um die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung auszugleichen. Der Landesbetrieb Wald und Holz bittet um Aufnahme folgender Nebenbestimmung in den Beschluss: *Gemäß der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme S11 ist in den benachbarten Waldbeständen weder Bodenaushub noch Baumaterial abzulagern.*



---

*Baustelleneinrichtungen sind außerhalb der Waldbestände anzulegen. Baufahrzeuge sind nicht in Waldflächen abzustellen.*

Bezüglich der vorgeschlagenen Nebenbestimmung des Landesbetriebes Wald und Holz dürfte statt der angegebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme S11 die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme S5 gemeint sein. Dies ist jedoch unschädlich, sodass der Vorschlag inhaltlich in den Beschluss übernommen wird. Er findet in der Nebenbestimmung 2.5.12 Berücksichtigung.

### **5.5.5.3 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen äußert in ihrer Stellungnahme keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Maßnahme.

Sie geht jedoch auf die Beeinträchtigungen der zwei betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe im Vorhabengebiet ein und nennt einzelne, aus landwirtschaftlicher Sicht zu beachtende Aspekte.

Einer der landwirtschaftlichen Betriebe, ein Pferdepensionsbetrieb, verfüge über eine Gesamtfläche von ca. 18 ha und müsse durch die Maßnahme einen dauerhaften Verlust von ca. 0,75 ha und einen temporären Flächenverlust von ca. 2 ha hinnehmen. Dies stelle schon einen erheblichen Einschnitt dar. Zudem seien die verbleibenden beiden Restflächen im heutigen Feldblock DENWLI0548061543 kaum noch wirtschaftlich nutzbar, sodass von weiteren 35 ar realen Flächenverlusten auszugehen sei. Aufgrund der urban geprägten Umgebung sei die Anpachtung von Alternativflächen für den Betrieb sehr schwierig. Die Landwirtschaftskammer schlägt daher vor, dem Betrieb zur Minderung ungewollter Härten die Übernahme der Pflege bzw. die Heugewinnung auf dem Deichkörper anzubieten.

Der Vorhabenträger antwortet, dass Verhandlungen über die Deichpflege noch zu führen seien. Eine Zusage könne derzeit jedoch nicht getroffen werden.

Die anschließende Pflege bzw. Unterhaltung der Deiche ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Verhandlungen sind somit privatrechtlich zwischen dem Vorhabenträger und dem landwirtschaftlichen Betrieb zu führen.

Der weitere landwirtschaftliche Betrieb, ein Milchviehbetrieb mit Ackerbau, verliere durch die Maßnahme dauerhaft 0,55 ha und temporär 1,66 ha Fläche, was jedoch nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche darstelle. Allerdings entstünden auch für diesen Betrieb nach Wiederherstellung der Baufläche zwei kaum wirtschaftlich als Ackerland nutzbare Teilflächen (beide ca. 42 ar groß) im heutigen Feldblock DEN-



---

WLI0548061732. Während sich die Teilfläche im geschützten Bereich in der Bauvariante IV kaum vermeiden ließe, könnte man die im Vorland verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen hinsichtlich einer optimierten Bewirtschaftung anpassen. Statt der Wiederherstellung der heute existierenden drei Schläge (zwei Ackerflächen und eine Grünlandfläche) empfiehlt die Landwirtschaftskammer die Anlage von nur zwei Schlägen (eine Ackerfläche und eine Grünlandfläche). Hierzu bedürfe es aber der Absprache zwischen den beiden Bewirtschaftern und den jeweiligen Grundeigentümern.

Die Landwirtschaftskammer fordert den Stadtentwässerungsbetrieb vor diesem Hintergrund auf, bereits im Vorfeld sinnvolle Agrarstrukturen festzulegen, um anschließend eine Rekultivierung der Flächen vor dem Hintergrund ihrer zukünftigen Bewirtschaftung durchführen zu können. Auch die Lage der Tore in Zäunen, welche die landwirtschaftlichen Flächen umgeben sollen, könne erst nach der Neuordnung von Flächen sinnvoll geplant werden. Die Breite der Tore müsse im Übrigen 6 m betragen, sodass landwirtschaftliche Geräte problemlos eine Kurve durch die Tore fahren könnten. Die Festlegungen bezüglich der Neuordnungen sollten auf einvernehmlichen, privatrechtlichen Absprachen mit den Bewirtschaftern und den Grundeigentümern beruhen. Die Notwendigkeit jener Absprachen sei als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Der Vorhabenträger stimmt dem Erfordernis einer Neuordnung von Flächen zu, soweit Flächen aufgrund der Maßnahme angeschnitten würden. Er schlägt vor, dass dieses durch ein Flurbereinigungsverfahren erfolgen sollte, da bei der zuständigen Behörde das entsprechende Fachwissen vorhanden sei.

Eine Neuordnung von Agrarstrukturen wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet, ist jedoch nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Entsprechende Absprachen sind mithin privatrechtlich außerhalb der Planfeststellung zu treffen. Auch das Erfordernis jener Absprachen kann daher nicht als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Schließlich wird in das Planfeststellungsverfahren auch kein Flurbereinigungsverfahren integriert. Die Einzäunung der landwirtschaftlichen Flächen, bei welchen der Eigentümer eine Einzäunung gefordert hat, ist über die Nebenbestimmung Nr. 2.3.30 sichergestellt. In dieser Nebenbestimmung ist auch festgelegt, dass der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf die Lage, Form und Größe der notwendigen Tore in der Einzäunung in der Ausführungsplanung in Absprache mit dem Eigentümer zu klären hat. Die geforderte Breite der Tore von sechs Metern wird zugesagt.



---

Weiter kritisiert die Landwirtschaftskammer die Trassenführung des Deiches, da diese nicht flächenschonend ausgestaltet sei, sondern im Gegenteil viel Nutzfläche verloren ginge.

Der Stadtentwässerungsbetrieb erläutert, dass die Trassierung aufgrund verschiedener Restriktionen gewählt worden sei und die Auswahlvariante in der Bewertungsmatrix als Vorzugsvariante abgeschnitten habe. Überdies merkt der Vorhabenträger an, dass bei der ausgewählten Variante durch den vorgesehenen mobilen Hochwasserschutz im 1,0 m hohen Freibordbereich die Flächeninanspruchnahme gegenüber dem Regelprofil um 7,0 m verschmälert und somit auf ein Minimum reduziert würde.

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf hat die Auswahl der Trassenführung im Rahmen einer Variantenbetrachtung nachvollziehbar und begründet dargelegt. Die von dem Vorhabenträger ausgewählte Variante ist im Vergleich zu anderen betrachteten Varianten aufgrund des mobilen Hochwasserschutzes über einen langen Teil der Fläche bereits als flächensparend zu bewerten.

Die Landwirtschaftskammer wendet ein, dass während der Bauausführung die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen, soweit sie nicht für die Bauausführung benötigt werden, sicherzustellen sei. Hierzu bedürfe es einvernehmlichen Absprachen mit den Bewirtschaftern.

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, dass entsprechende Vorgaben in den Bauvertrag mit der bauausführenden Firma übernommen und in der Bauausführung umgesetzt würden.

Der Vorhabenträger hat Vorgaben bezüglich der Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen, soweit wie dies während der Baumaßnahmen möglich ist, in den Bauvertrag mit der bauausführenden Firma aufzunehmen und in der Bauausführung umzusetzen.

Die Landwirtschaftskammer trägt außerdem vor, dass die Regelüberdeckung der in die landwirtschaftlichen Flächen zu verlegenden Leitungstrassen mindestens 1,20 m betragen müsse. Mit dieser Überdeckungshöhe werde sichergestellt, dass nach der erfolgten Rekultivierung immer wieder gefahrlos notwendige Tiefenlockerungen bzw. Bohrungen für Weidenpfähle durchgeführt werden könnten. Letztes sei besonders wichtig, da beide Leitungstrassen parallel zum Deich unmittelbar angrenzend zur Deichschutzzone I verlegt werden sollten. In jenem Bereich würden bei Weiden üblicherweise Zaunpfähle gesetzt.



---

Der Vorhabenträger sichert die Leitungsverlegung mit einer Überdeckung von 1,20 m zu, sodass die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt werde.

Die Forderung wird vorbehaltlos über die Nebenbestimmung Nr. 2.3.27 in diesem Beschluss sichergestellt.

Zudem fordert die Landwirtschaftskammer die vollständige Begleitung der Bauausführung durch einen Bodensachverständigen. Denn die temporären Bau- bzw. Lagerflächen würden durch den Baubetrieb erheblich belastet werden. Der Bodensachverständige müsse die Berechtigung haben, die Bauarbeiten auch witterungsbedingt anzupassen bzw. im Bedarfsfall zu unterbrechen. Bei der Rekultivierung seien die einschlägigen Rechtsnormen, insbesondere die DIN 19731 bzw. die DIN 18915 einzuhalten. Das Merkblatt 44 des LUA [2004] (heute LANUV) gebe wertvolle Hinweise, wie § 12 BBodSchV bei landwirtschaftlichen Rekultivierungen anzuwenden sei. Vor der Übergabe der rekultivierten Flächen seien diese durch einen vereidigten Bodengutachter auf Strukturschäden zu untersuchen. Die Landwirtschaftskammer erachtet es als sinnvoll, dies im Rahmen einer Begehung mit Bewirtschafter und dem Antragsteller durchzuführen und bietet hierzu gerne ihre Mithilfe an.

Der Stadtentwässerungsbetrieb erläutert, dass vor Beginn der Bauarbeiten durch einen anerkannten Sachverständigen eine Beweissicherung des Bodenzustandes durchgeführt werde. Nach Abschluss der Bauarbeiten werde eine Feststellung des Zustandes und eine Beurteilung etwaiger Schäden vorgenommen. Die Baumaßnahme selbst werde durch Bodensachverständige in Form der geotechnischen Eigen- und Fremdüberwachung begleitet. Die Projektbegleitung durch eine bodenkundliche Baubegleitung solle in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses Berücksichtigung finden. Allerdings seien Baustillstände nicht hinnehmbar, zumal die Bauzeit für Deiche eng auf die hochwasserfreie Zeit begrenzt sei.

Die Maßnahme wird vollständig während der Bauarbeiten bodenkundlich begleitet, was über die Nebenbestimmung Nr. 2.7.2 sichergestellt ist. Der qualifizierte Bodensachverständige ist jedoch nicht befugt, auf eigenes Veranlassen die Bauarbeiten zu unterbrechen. Eine Unterbrechung der Bauarbeiten kann nur von mir als Bauaufsicht angeordnet werden. Die bodenkundliche Baubegleitung hat insofern lediglich eine beratende Funktion und kann bei Bedarf an mich herantreten, sofern ein vorübergehender Baustopp für erforderlich gehalten wird. Diese Forderung wird mithin zurückgewiesen. Die bezüglich der Rekultivierung einschlägigen Rechtsnormen wie die DIN 19731 und die DIN 18915 gehören zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik und sind daher ohnehin durch den Vorhabenträger einzuhalten. Die Nebenbestimmung Nr. 2.7.4



---

hält auch nochmal explizit fest, dass bei allen Erdarbeiten die entsprechenden DIN-Normen zu beachten sind.

Die Landwirtschaftskammer bemängelt, dass im LBP die rechnerische Bilanzierung des Eingriffs bzw. dessen Kompensation nach der Methode ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH [1994] erfolgt sei. Stattdessen sollte das seit 2008 übliche und vom LANUV erarbeitete „Numerische Bewertungsverfahren von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ eingesetzt werden. Diese Methode stelle den heutigen Stand der Technik dar und sollte daher auch möglichst umfassend verwendet werden.

Der Stadtentwässerungsbetrieb widerspricht dieser Forderung mit der Begründung, dass das angewandte Bewertungsverfahren in NRW anerkannt und auch bei den meisten Deichsanierungen am Niederrhein verwendet worden sei und weiterhin verwendet werde. Die Bezeichnung „Stand der Technik“ sei unrichtig – vielmehr würden in NRW eine ganze Reihe von weiteren anerkannten Bewertungsverfahren verwendet.

Die Aussagen des Vorhabenträgers sind korrekt. Das Bewertungsverfahren ist anerkannt und somit nicht zu beanstanden. Die Forderung wird zurückgewiesen.

Schließlich kritisiert die Landwirtschaftskammer den neu geplanten Geh- und Radweg und die damit zusammenhängenden Folgen der touristischen Erschließung bisher ungenutzter Bereiche. Sie plädiert daher für eine zumindest geschotterte und nicht asphaltierte Bauweise des Geh- und Radweges.

Der Vorhabenträger erwidert, dass der Geh- und Radweg in seiner entsprechend geplanten Ausgestaltung vom Amt für Verkehrsmanagement der Stadt Düsseldorf so gewollt sei. Etwaige negative Folgen der touristischen Erschließung dieser Bereiche für die Landwirte könnten durch eine Umzäunung der Flächen abgemildert werden.

Der Geh- und Radweg ist Teil eines Gesamtkonzeptes der Stadt Düsseldorf hinsichtlich eines Ausbaus des Radwegenetzes und der Freizeitnutzung in der Natur, welches grundsätzlich zu begrüßen ist. Der Einwendung jenes Eigentümers, welcher eine Einzäunung seiner landwirtschaftlichen Flächen vorgetragen hatte (Einwender Nr. 3), ist mit Nebenbestimmung Nr. 2.3.30 stattgegeben worden.



---

#### **5.5.5.4 NABU Düsseldorf e.V.**

Der NABU Düsseldorf e.V. hat mit Datum vom 16.06.2019 eine Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben eingereicht. Der NABU Düsseldorf e.V. äußert grundsätzlich keine Bedenken gegen die Maßnahme.

Der NABU gibt lediglich die Anmerkung ab, dass die notwendigen Baumfällungen lediglich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. März durchzuführen seien. Auch sei darauf zu achten, dass bei den Arbeiten der Waldboden für die übrigen Bäume nicht verdichtet werde.

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, den Hinweis des NABU berücksichtigen zu wollen. Falls doch Rodungen/ Fällungen von März bis September erforderlich würden, so könne hierfür der Forderung der ULB gefolgt werden. Demnach würde zuvor durch einen Fachgutachter (Ornithologe) geprüft werden, ob die Gehölze frei von bebrüteten Nestern seien. Die Freigabe der überprüften Bereiche erfolge in Abschnitten durch die Untere Naturschutzbehörde.

Die Bauarbeiten haben aufgrund der Hochwassergefahr grundsätzlich in der hochwasserfreien Zeit zwischen April und September zu erfolgen. Je nach aktueller Einschätzung der Hochwasserlage und entsprechender Freigabe durch mich als Bauaufsicht können Baumfällungen in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung möglicherweise auch zwischen Oktober und März durchgeführt werden. Sollten in dieser Zeit Baumfällungen erforderlich werden, so ist – wie der Vorhabenträger bereits ausgeführt hat – die Forderung der ULB betreffend des Einsatzes eines Ornithologen etc. zu beachten. Die Forderung der ULB ist in Nebenbestimmung Nr. 2.5.14 sichergestellt. Die Nebenbestimmung 2.7.12 bestimmt außerdem, dass bei den Bauarbeiten im Bereich des „Fleher Wäldchens“ darauf zu achten ist, dass der Waldboden für die übrigen Bäume nicht verdichtet wird.

#### **5.5.5.5 Stadtwerke Düsseldorf AG**

Die Stadtwerke Düsseldorf AG (SWD AG) hat mit Datum vom 07.08.2019 ihre Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben.

Die SWD AG teilt darin mit, dass sich im angefragten Bereich/ im Vorhabengebiet Versorgungsleitungen und –anlagen für Strom, Gas und Wasser befänden. Entsprechend habe der Vorhabenträger die aufgeführten Auflagen, allgemeinen Hinweise sowie die beigefügte Schutzanweisung für erdverlegte Versorgungsleitungen einzuhalten bzw. zu beachten.



---

Bedingt durch die Maßnahme zur Schließung der Deichlücke in der Ortslage Himmelgeist würden Umlegungsarbeiten an den Versorgungsleitungen und -anlagen für Strom und Gas erforderlich. Zur Durchführung der Umlegungsarbeiten werde ein Zeitfenster für den Bauablauf benötigt. Die Kosten für die Umlegungsarbeiten gingen in voller Höhe zu Lastens des Verursachers. Es wird um eine rechtzeitige Koordination gebeten.

Der Stadtentwässerungsbetrieb sagt die entsprechende Abstimmung im Zuge der Ausführungsvorbereitung zu.

Der Belang wird als Nebenbestimmung Nr. 2.1.10 in diesen Beschluss aufgenommen.

Weiterhin äußert die Stadtwerke Düsseldorf AG folgenden Belang: *Sollten die Bereiche für die neuen Leitungstrassen im Plangebiet nicht öffentlich gewidmet werden und damit nicht unter den Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Düsseldorf und den Stadtwerken Düsseldorf AG fallen, so müssen diese Straßen durchgängig mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Düsseldorf AG ausgewiesen werden, damit auch die Versorgungsleitungen abgesichert sind. Zudem müssen die Versorgungsleitungen und -anlagen privatrechtlich durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadtwerke Düsseldorf AG gesichert werden.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb teilt mit, entsprechende vertragliche Regelungen mit der Einwenderin zu treffen, wenn sie Eigentümerin der betroffenen Flächen sei. Bei Flächen Dritter könne der Vorhabenträger nur unterstützend tätig werden. Von Vorteil sei eine Festlegung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Belang wird als Nebenbestimmung Nr. 2.1.17 vorbehaltlos in den Beschluss übernommen.

Darüber hinaus fordert die SWD AG, dass jederzeit zum Zwecke von Reparatur-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ein Zugang gewährleistet werde, um in den betroffenen Bereich ggf. mit Bagger, LKW etc. arbeiten zu können. Eine Überbauung der Versorgungsleitungen und -anlagen sei nicht zulässig.

Der Stadtentwässerungsbetrieb erklärt, dass sämtliche der aufgeführten Arbeiten der Einwenderin unter Beachtung der Deichschutzverordnung mit dem Vorhabenträger und der Aufsichtsbehörde rechtzeitig abzustimmen seien. Die Zugänglichkeit werde gewährleistet. Nähere Abstimmungen könnten im Zuge der Ausführungsvorbereitung erfolgen.



---

Die Forderung wird vorbehaltlos in den Beschluss als Nebenbestimmung Nr. 2.1.11 übernommen.

Die SWD AG schreibt außerdem, dass eventuell erforderliche Arbeiten zur Sicherung oder Regulierung der Versorgungsanlagen der öffentlichen Beleuchtung mit dem Amt 66 (Amt für Verkehrsmanagement) abzustimmen seien.

Der Stadtentwässerungsbetrieb sagt zu, dass die Abstimmung im Zuge der Ausführungsvorbereitung erfolgen könne.

Die Forderung findet sich vorbehaltlos als Nebenbestimmung Nr. 2.1.12 in diesem Beschluss wieder.

Betreffend die Liegenschaften nimmt die SWD AG wie folgt Stellung: *Mit der Stellungnahme vom 08.11.2018 erklärten sich die SWD AG grundsätzlich damit einverstanden, die für den Deichbau benötigten Flächen innerhalb des Wasserwerksgeländes und im unmittelbaren Umfeld zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen die Flächen zur Neuerichtung des Dreizonendeiches einschließlich der Arbeitsflächen sowie die Anlage eines Rad- und Fußweges parallel zur Himmelgeister Landstraße. Voraussetzung hierfür wäre, dass sämtliche innerhalb der WSZ II gelegenen und vom Deichbau in Anspruch genommenen Flächen im Eigentum der SWD AG verbleiben und die dauerhafte Nutzung vertraglich geregelt und mittels Dienstbarkeiten abgesichert ist. Weiterhin sind die SWD AG von jeglichen Unterhaltungs-, Pflege- und Verkehrssicherungspflichten an dem neu angelegten Deichkörper sowie am Rad- und Fußweg innerhalb der WSZ II freizustellen.*

Der Vorhabenträger sagt entsprechende vertragliche Regelungen zu.

Die vertraglichen Regelungen zur Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen sowie die Eintragung von Grunddienstbarkeiten im Grundbuch sind außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses zu klären. Die Unterhaltungspflicht von Deichen obliegt gem. § 78 Abs. 2 S. 1 LWG NRW dem Hochwasserschutzpflichtigen. Sie ist mithin bereits gesetzlich festgehalten und muss insofern nicht mehr als gesonderte Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen werden. Die Unterhaltungspflicht für den Rad- und Fußweg, welcher z.T. auf den Flächen der SWD AG verlaufen soll, ist nicht von dieser Regelung umfasst. Die Freistellung der SWD AG von einer späteren Unterhaltungspflicht den Rad- und Fußweg betreffend ist aber über die Nebenbestimmung Nr. 2.1.14, wonach die Unterhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit dem Deichbau angelegter Wege der Stadt Düsseldorf obliegt, sichergestellt.



---

Die Stadtwerke Düsseldorf AG äußert Bedenken hinsichtlich einer durch die Maßnahme entstehenden Instabilität des verbleibenden Waldes. Durch den Rückbau des Deiches von Süden bis zum Zaun des Wasserwerksgeländes solle die neue Trasse des neuen Deiches einschließlich der Deichschutzzone II von den Bäumen des größeren, flächigen Gehölzbestandes, dem „Fleher Wäldchen“, gerodet werden. Der Restwaldbestand zwischen dem verbleibenden Altdeich und dem neuen Deich werde aus Sicht der SWD AG aufgrund der Freilegung einer größeren Wind- und Sonnenbrandlast ausgesetzt und somit auf Dauer instabil werden. Auch aufstauendes Wasser während eines Überschwemmungsereignisses im neu geplanten Retentionsraum werde ein Buchenwald langfristig nicht überleben. Daher sei der o.g. Restwaldbestand zu Lasten des Deichschutzpflichtigen mit zu entnehmen und im Anschluss neu zu begründen. Die Fertigstellungs- und Unterhaltungspflege dieser Waldneubegründung sowie der Maßnahmenflächen „S11“ (Wiederherstellung Gehölz Waldrand) und „A1“ (extensives Grünland) seien ebenfalls vom Deichschutzpflichtigen zu tragen. Ferner sei eine zügige Entwässerung des neuen Retentionsraums im eingezäunten Wasserwerksbereich nach jeder Hochwasserwelle sicherzustellen.

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf betrachtet die Bedenken hinsichtlich einer Instabilität des verbleibenden Waldes als unbegründet. Der betroffene Waldbereich befinde sich im Lee zur Hauptwindrichtung. Durch den Aufbau eines Waldrandes (Maßnahme S1) und durch den Deich werde der Waldbereich besser gegen Windangriff geschützt als im derzeitigen Zustand. Die Waldfläche werde nur bei sehr hoch auflaufendem Hochwasser für relativ kurze Zeit überflutet. Kurzzeitige Überflutungen, die auf dem Standort allenfalls im Winter zu erwarten wären, seien für die Buche unproblematisch. Die Forderung nach Rodung und Neubegründung des „Restwaldbestandes“ werde durch den Vorhabenträger zurückgewiesen. Die schnelle Entwässerung des Retentionsraums nach der Überflutung werde durch die große Öffnung zwischen Altdeich und neuem Deich sichergestellt.

Eine Instabilität des Altdeiches ist wegen der Hauptwindrichtung SW nicht zu erwarten und auch für den Hochwasserschutz durch Errichtung des hinterliegenden neuen Deiches unerheblich. Eine Schädigung des neuen Deiches durch wasserseitige Freilegung kann ausgeschlossen werden, vielmehr dient dieser neue Vorland-Freiraum dem Schutz des Deiches, z.B. durch seine Wurzelfreiheit. Die Forderung wird mithin zurückgewiesen.

Die SWD AG äußert in ihrer Stellungnahme folgende Forderung: *Der im Zusammenhang mit dem geplanten Deichtor an der Zufahrt zum Pumpwerk Brückerbach angeordnete regelmäßige Kronenschnitt an den angrenzenden Bäumen auf dem SWD-Gelände ist vom Deichschutzpflichtigen zu tragen.*



---

Der Vorhabenträger teilt mit, dieser Forderung Folge leisten zu wollen.

Die Forderung wird vollständig als Nebenbestimmung Nr. 2.1.13 übernommen.

Des Weiteren geht die Stadtwerke Düsseldorf AG auf die Problematik ein, dass einige ihrer Flächen bereits derzeit Kompensationsflächen darstellten und nun durch die geplante Deichbaumaßnahme betroffen seien. So seien Eingriffe im Zusammenhang mit der Verlegung des Fernwärmedükers am Kraftwerk Lausward durch eine Umwandlung von Acker- in extensiv genutztes Grünland auf den Flurstücken 102, 104, 110 und teilweise 111 und 282 (Gemarkung Himmelgeist, Flur Nr. 2) kompensiert worden. Diese Kompensationsmaßnahmen seien mit der Eintragung einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Düsseldorf dauerhaft gesichert worden. Der geplante Deichbau führe nun zu einem Verlust dieser Flächen und sei demnach vom Verursacher, in diesem Falle dem Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf, auszugleichen. Der Stadtentwässerungsbetrieb plane hierzu eine Begrünung der Flächen in der Deichschutzzone I bzw. in den Maßnahmenflächen „A1“ sowie „S7“ und „S9“ (siehe dazu den Landschaftspflegerischen Begleitplan, Karte „Maßnahmen im Baufeld“). Es sei zu prüfen, ob die Wiederherstellung und/ oder Entwicklung von höherwertigen Grünlandflächen an diesen Stellen gleichzeitig den Wegfall an bereits bestehender Ausgleichsfläche kompensiere als auch für den Eingriff „Neuanlage Deichkörper“ herangezogen werden könne. Der SWD AG dürften jedenfalls keine zusätzlichen Ausgleichsverpflichtungen auferlegt werden.

Der Vorhabenträger verweist auf die entsprechende Darstellung des Sachverhalts im Landschaftspflegerischen Begleitplan. Die Kompensationsflächen seien in der Bilanzierung mit einem erhöhten Wert berücksichtigt worden. Weiterhin wird seitens des Stadtentwässerungsbetriebes zugesagt, dass der SWD AG keine zusätzlichen Ausgleichsverpflichtungen entstünden.

Die Darstellung im LBP erschließt sich durch Kenntnis des Textes und der Tabellen mit den Biotopwerten. Die Flächen zur Kompensation wurden im Genehmigungsverfahren des Fernwärmedükers festgelegt. Die Kompensationsflächen werden in Tabelle 12 des Begleitplans zur Zeit der Aufnahmen als „artenarme Intensiv-Fettwiese (mehrschüurig)“ klassifiziert. Der Stadtentwässerungsbetrieb sieht die Entwicklung von artenreichem, extensiv gepflegtem Grünland (A1), Wiederherstellung von Grünflächen in Arbeitsräumen und sonstigen Bereichen (S7) und Entwicklung von extensiv gepflegtem Grünland in der Deichschutzzone I (S10) vor. Dafür werden sechs Punkte angerechnet, um die Inanspruchnahme der Kompensationsflächen des Dükers zusätzlich zu kompensieren. Die zusätzliche Kompensation ist mithin bereits Bestandteil des Antrags. Für die Stadtwerke entstehen keine weiteren Ausgleichsverpflichtungen. Sollte



die Nutzung des Ökokontos wider Erwarten nicht ausreichen, so obliegt die Verpflichtung zur Kompensation dem Stadtentwässerungsbetrieb. Dies ist in den Nebenbestimmungen Nrn. 2.5.1, 2.5.22 sowie 2.5.25 festgehalten.

Weiter teilt die SWD AG mit, dass die Wasserwerke (Abteilung OE 240) einen hohen Anspruch an die Grundwasserqualität zum Zweck der Trinkwasserversorgung stellen. Hinsichtlich der eingesetzten Bauverfahren und Stoffe müsse sichergestellt sein, dass sich diese nicht nachteilig auf die Beschaffenheit der Grundwasserqualität auswirken. Daher seien bei den einzusetzenden Baumaterialien und während der Bauausführung folgende Nebenbestimmungen zu erfüllen:

- *Hinsichtlich der Wiederverwertung des Altdeichmaterials sowie des Einbaus von neuem Liefermaterial für den neuen Deichkörper ist der Zuordnungswert ZO nach der Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) einzuhalten.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, die Auflage in den Ausführungsunterlagen entsprechend berücksichtigen und sie in den Bauvertrag mit der bauausführenden Firma übernehmen zu wollen.

Die Nebenbestimmung ist inhaltlich bereits abgedeckt durch die Nebenbestimmung Nr. 2.7.18. Sie wird daher nicht noch einmal zusätzlich formuliert.

- *Beim Einbau der Spundwand sollten keine Stützflüssigkeiten oder Materialien mit wassergefährdenden Stoffen eingesetzt werden.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, die Auflage in den Ausführungsunterlagen entsprechend berücksichtigen und sie in den Bauvertrag mit der bauausführenden Firma übernehmen zu wollen.

Die Forderung wird vorbehaltlos als Nebenbestimmung Nr. 2.7.22 in den Beschluss aufgenommen.

- *Innerhalb der WSZ II sind keine Lagerflächen bzw. vorübergehende Zwischenlagerflächen einzurichten (s. Ziffer 1.3 Verbotstatbestand WSGV Flehe).*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, die Auflage in den Ausführungsunterlagen entsprechend berücksichtigen und sie in den Bauvertrag mit der bauausführenden Firma übernehmen zu wollen.

Die Forderung wird vorbehaltlos als Nebenbestimmung Nr. 2.7.16 in den Beschluss aufgenommen.

- *Die Schutzfunktion des Bodens ist durch einen sorgsamen Umgang möglichst zu erhalten und nach der Bautätigkeit schnellstmöglich wiederherzustellen. Hierzu ist die Rekultivierung umgehend durchzuführen. Die erforderliche Rekultivierung sollte*



---

*dabei auch die Beseitigung von Bodenverdichtungen im Bereich temporär genutzter Flächen umfassen.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, die Auflage in den Ausführungsunterlagen entsprechend berücksichtigen und sie in den Bauvertrag mit der bauausführenden Firma übernehmen zu wollen.

Die Forderung wird unter minimaler sprachlicher Anpassung als Nebenbestimmung Nr. 2.7.3 in den Beschluss aufgenommen.

- *Die Baustellenordnung der Bezirksregierung Düsseldorf für Bau-, und Sanierungsmaßnahmen in der WSZ I und II ist einzuhalten.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, die Auflage in den Ausführungsunterlagen entsprechend berücksichtigen und sie in den Bauvertrag mit der bauausführenden Firma übernehmen zu wollen.

Die vorgeschlagene Auflage wird als Hinweis Nr. 3.10 in diesen Beschluss übernommen.

Um das Beschädigungsrisiko für die Leitungen und Kabel der Stadtwerke Düsseldorf AG so gering wie möglich zu halten, bittet die SWD AG darum, unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass die nachfolgenden Auflagen beachtet werden und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH abzustimmen sind.

- *Bei den vorgesehenen Arbeiten ist die „Schutzanweisung für erdverlegte Versorgungsanlagen Strom/Gas/Wasser/Fernwärme“ der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH einzuhalten. Aus den beiliegenden Plänen sind die Lagen der Versorgungsleitungen zu ersehen, allerdings können Abweichungen von den angegebenen Maßen möglich sein und [sind] ggf. durch Querschläge zu überprüfen. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass sich auch außer Betrieb befindliche und folglich nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden könnten.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, die Auflage in den Ausführungsunterlagen entsprechend berücksichtigen und sie in den Bauvertrag mit der bauausführenden Firma übernehmen zu wollen.

Die Auflage wird als Nebenbestimmung Nr. 2.3.22 in den Beschluss übernommen.

- *Im Bereich der Versorgungsanlagen können Baustelleneinrichtungen oder Kranaufstellungen nur nach Absprache mit OE 021 - Betrieb Netze und Anlagen - vorgenommen werden. Die Kappen der vorhandenen Armaturen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben und dürfen nicht überdeckt werden. Gegebenenfalls*



---

*sind diese zu regulieren. Sofern eine Auswechslung der Straßenkappen erforderlich wird, sind die neuen Kappen bei Bedarf im Betriebshof der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH auf dem Höherweg 200 abzuholen und einzubauen.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, die Auflage in den Ausführungsunterlagen entsprechend berücksichtigen und sie in den Bauvertrag mit der bauausführenden Firma übernehmen zu wollen.

Der Belang wird, inhaltlich geringfügig angepasst (Kran aufstellungen sind nicht vorgesehen), als Nebenbestimmung Nr. 2.3.23 in den Beschluss übernommen.

- *Falls der Bereich der Versorgungsleitungen mit schweren Baufahrzeugen befahren werden soll, sind zur Vermeidung von Punktlasten unsere Leitungen und Kabel mit Stahlmatten bzw. Stahlplatten abzudecken. Das Kranfundament ist ebenfalls so anzuordnen, dass keine Punktlasten auf die Versorgungsleitungen und -anlagen einwirken.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, die Auflage in den Ausführungsunterlagen entsprechend berücksichtigen und sie in den Bauvertrag mit der bauausführenden Firma übernehmen zu wollen.

Der Belang wird als Nebenbestimmung Nr. 2.3.24 in den Beschluss übernommen. Ein Kranfundament ist nicht notwendig.

- *Die Ausschachtung ist fachgerecht nach den geltenden Regeln der Technik auszuführen. Zwischen der Außenkante Ausschachtung (Verbau) und Außenkante der Versorgungsleitungen ist ein liches Mindestmaß von 0,40 m einzuhalten. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich nicht freigelegt werden. Die Mindestüberdeckung von 0,30 m darf während der Bauarbeiten nicht unterschritten werden und muss nach Fertigstellung der Oberflächen mindestens 0,80 m betragen. Fernwärmeleitungen dürfen höchstens bis auf eine Länge von 3,00 m bis zur Mindestüberdeckung von 0,30 m freigelegt werden.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, die Auflage in den Ausführungsunterlagen entsprechend berücksichtigen und sie in den Bauvertrag mit der bauausführenden Firma übernehmen zu wollen.

Der Belang wird als Nebenbestimmung Nr. 2.3.25 mit Anpassungen in den Beschluss übernommen.

- *Container und ähnliche Behältnisse (Baustelleneinrichtungen) sind so aufzustellen, dass die in diesen Flächen befindlichen Leitungen nicht überbaut werden. Die Zugänglichkeit der Leitungsarmaturen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Flächen*



---

*für die noch zu verlegenden Versorgungsleitungen Strom/ Gas/ Wasser/ Fernwärme müssen von Baustelleneinrichtungen freigehalten werden. Im Bedarfsfall sind die Standorte solcher Einrichtungen ebenfalls mit der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH abzustimmen.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, die Auflage in den Ausführungsunterlagen entsprechend berücksichtigen und sie in den Bauvertrag mit der bauausführenden Firma übernehmen zu wollen.

Die Forderung wird in die Nebenbestimmung Nr. 2.3.21 integriert.

Weiterhin führt die SWD AG in ihrer Stellungnahme aus, dass die Termine für den Baubeginn, für die Ausschachtung, die Wiederverfüllung der Ausschachtung, sowie alle Sicherungsmaßnahmen vor Baubeginn ihrer Betriebsabteilung OE 021 - Betrieb Netze und Anlagen – abzustimmen seien. Dies gelte ebenso für die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung von Hausanschlussleitungen im Setzungsbereich der Baugrube. Eine Terminabstimmung sei auch für die Entfernung des Verbaus sowie der Zuganker erforderlich. Sollten sich bei der Bauausführung Abweichungen von der derzeitigen Planung ergeben, so müsse dies umgehend angezeigt werden.

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, die Auflage in den Ausführungsunterlagen entsprechend berücksichtigen und sie in den Bauvertrag mit der bauausführenden Firma übernehmen zu wollen. Eine rechtzeitige Abstimmung in der weiteren Planung und in der Bauausführung werde zugesagt.

Der Belang wird inhaltlich ein wenig angepasst und im Übrigen als Nebenbestimmung Nr. 2.3.26 übernommen.

Als Nächstes fordert die SWD AG, dass der Verbau so zu setzen und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu entfernen sei, dass Setzungen der Versorgungsleitungen der Stadtwerke Düsseldorf AG ausgeschlossen werden können.

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, die Auflage in den Ausführungsunterlagen entsprechend berücksichtigen und sie in den Bauvertrag mit der bauausführenden Firma übernehmen zu wollen.

Die Forderung wird nicht in den Beschluss übernommen. Die Arbeiten werden gemäß den geprüften Beschreibungen und Plänen der Ausführungsplanung abgewickelt werden.

Schließlich führt die SWD AG die konkrete Zuständigkeit und Erreichbarkeit der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH im Störfall auf.

Der Stadtentwässerungsbetrieb nimmt diese Aussage zur Kenntnis.

Der Hinweis wird unter Nr. 3.29 aufgenommen.



---

Sollte der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf die notwendigen Vorkehrungen bezüglich der Versorgungsleitungen der Stadtwerke Düsseldorf AG nicht einhalten, so sei vor Baubeginn die Abteilung OE 021 der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zu benachrichtigen. Die betroffenen Versorgungsleitungen und -anlagen müssten dann zu vollen Lasten des Veranlassers in neuer Trasse verlegt werden.

Der Stadtentwässerungsbetrieb erwidert, die Auflage berücksichtigen zu werden.

Die Forderung findet in der Nebenbestimmung Nr. 2.1.15 Berücksichtigung.

Weiterhin teilt die SWD AG mit, dass die im Gefährdungsbereich in Betrieb bleibenden Leitungen aus sicherheitstechnischen Gründen und im Interesse der Kunden vor, während und nach Beendigung der Bautätigkeit auf Schäden überprüft würden. Die Überprüfung der Leitungen während der Bauzeit werde normalerweise einmal pro Woche vorgenommen. Sollte vor Ort eine Gefährdung der Anlagen festgestellt werden, die eine Überwachung in kürzeren Zeitzyklen notwendig macht, werde die Abteilung OE 021 - Betrieb Netze und Anlagen - der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH dies schriftlich mitteilen und um ergänzende Auftragserteilung bitten.

Der Vorhabenträger begrüßt die Überprüfungen und könne entsprechende Aufträge erteilen. Die genaue Abstimmung hierzu könne im Zuge der weiteren Planung erfolgen.

Der Vorschlag wird als Hinweis Nr. 3.30 in diesen Beschluss aufgenommen.

Außerdem weist die SWD AG darauf hin, dass die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH für die Leitungsüberprüfung je Einsatz € 151, -zuzüglich Umsatzsteuer berechne und um rechtzeitige Auftragserteilung durch den Bauherrn, an die Abteilung OE 021 - Betrieb Netze und Anlagen - bitte. Die Erstprüfung vor Beginn der Baumaßnahme sei für den Bauherrn kostenfrei, während alle nachfolgenden Überprüfungen kostenpflichtig seien.

Der Vorhabenträger begrüßt die Überprüfungen und könne entsprechende Aufträge erteilen. Die genaue Abstimmung hierzu könne im Zuge der weiteren Planung erfolgen.

Der Hinweis wird unter Nr. 3.31 aufgenommen.

Die Vereinbarungen des Vertrages „Baumanpflanzungen über Versorgungsleitungen“ vom 08.10.1979 sind zu berücksichtigen. Vorhandene Hydranten, Schieber sowie Anschlussleitungen und deren Absperrarmaturen sind von jeglicher Überpflanzung freizuhalten. Die Pflanzgruben sind deshalb so anzulegen, dass sich vorgenannte Anlagenteile außerhalb der Ausschachtungsbereiche befinden.



Der Stadtentwässerungsbetrieb teilt mit, dass die Vorgaben in der weiteren Planung berücksichtigt würden.

Der o.a. Vertrag ist der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt. Die Forderung wird zurückgewiesen.

Als Letztes führt die SWD AG folgende Aussage in ihrer Stellungnahme an: *Sollten durch das Bauvorhaben Schäden an den Leitungen bzw. Anlagen der Stadtwerke Düsseldorf AG entstehen, so gehen die Kosten für die Schadensbeseitigung zu Lasten der Bauherren.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb nimmt diese Aussage zu Kenntnis.

Die Forderung wird als Nebenbestimmung Nr. 2.1.16 in diesen Beschluss aufgenommen.

#### **5.5.5.6 Telekom Deutschland GmbH**

Die Telekom Deutschland GmbH hat keine Stellungnahme abgegeben.

#### **5.5.5.7 Unitymedia NRW GmbH**

Die Unitymedia NRW GmbH teilt in ihrem Schreiben vom 09.07.2019 mit, dass sich keine Versorgungsanleitungen der Unitymedia NRW GmbH im Planbereich befänden. Sie äußert daher keine Einwände.

#### **5.5.5.8 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln**

Mit Stellungnahme vom 10.07.2019 teilt das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln mit, dass aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt informiert darüber hinaus, dass auch aus hydraulischer und morphologischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestünden, da der, durch die Maßnahme reduzierte Abflussquerschnitt, hydromorphologische Einfluss gering und rechnerisch sehr schwer nachweisbar sei.

Diese Aussage stützt die gewählte Trassenführung des Deiches als Vorzugsvariante.

Alle angeführten Auflagen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes - die Nrn. 6.1, 6.2, 6.3 und 6.4 - werden vorbehaltlos in den Planfeststellungsbeschluss übernommen



---

und in den Nebenbestimmungen Nr. 2.8.1, 2.8.2, 2.8.3 und 2.8.4 dieses Beschlusses sichergestellt.

### **5.5.6 Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf**

#### **5.5.6.1 Dezernat 22 - Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Das Dezernat 22, Bereich Kampfmittelbeseitigungsdienst, bittet in seiner Stellungnahme vom 11.04.2019 um die Aufnahme von angeführten Nebenbestimmungen.

Vorgeschlagene Nebenbestimmung 1.1: *Spätestens drei Monate (bei Flächen größer 20.000 m<sup>2</sup> sechs Monate) vor Baubeginn ist ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.*

Vorgeschlagene Nebenbestimmung 1.2: *Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Planfeststellungs-/ Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54) vorzulegen.*

Der Vorhabenträger teilt mit, diese Hinweise zu beachten.

Beide o.g. vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind veraltet. Für den Bereich Kampfmittelbeseitigung wurden daher aktualisierte Nebenbestimmungen für die Vor-Ort-Situation in diesen Beschluss aufgenommen. Diese sind untergeordnet unter der Nr. 2.1.18 zu finden.

#### **5.5.6.2 Dezernat 25 - Verkehr**

Das Dezernat 25, Bereich Verkehr, hat keine Stellungnahme abgegeben.

#### **5.5.6.3 Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung**

Aus Sicht der von Dezernat 33 der Bezirksregierung Düsseldorf zu vertretenden Belange bestehen gemäß dem elektronischen Schriftverkehr vom 05.06.2019 keine Bedenken und Anregungen.



---

#### **5.5.6.4 Dezernat 51 - Höhere Naturschutzbehörde**

Mit Schreiben vom 26.04.2019 nimmt die Höhere Naturschutzbehörde (HNB), das Dezernat 51.1 der Bezirksregierung Düsseldorf, Stellung zu der geplanten Maßnahme.

Das Dezernat 51.1 geht zunächst einzeln auf die relevanten eingereichten Planunterlagen ein und formuliert anschließend Nebenbestimmungen, welche in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen seien.

Den Ergebnissen der FFH-Voruntersuchung schließt sich die HNB nach interner Abstimmung mit der oberen Fachbehörde an. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Schutzgebietes könnten demnach ausgeschlossen werden. Die Wirkpfade und Betroffenheiten seien für die Fische und Neunaugen vom Vorhabenträger bzw. den Gutachterbüros überprüft und in geeigneter Weise dargestellt worden. Zudem seien keine Betroffenheiten für die aquatische Fauna, hier Wirbeltiere, zu erkennen. Dies sei plausibel und verständlich dargelegt. Eine vertiefende Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen sei daher aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig.

Da die HNB der FFH-Voruntersuchung inhaltlich zustimmt, ist keine Stellungnahme erforderlich.

Betreffend den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag äußert das Dezernat 51.1 die Notwendigkeit einer Nachkartierung der faunistischen Erhebungen vor der Bauausführung, da diese aus den Jahren 2009 und 2015 stammten. Es werde daher angeregt, eine zusätzliche Auswertung von online-Datenbanken, Gutachten angrenzender Vorhaben Dritter, wissenschaftliche Arbeiten oder Auskünften der Biostation / Naturschutzverbände mit in die Datengrundlage aufzunehmen. Dadurch könne die fachliche Belastbarkeit weiterhin gesichert werden.

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf merkt an, dass die Datengrundlage in Kapitel 4.1 beschrieben werde - darin seien auch Auswertungen von Datenbanken enthalten. Die zweimalige Datenerhebung zu Fledermäusen und Brutvögeln in den Jahren 2009 und 2015 habe eine solide Datenbasis mit ausreichender Aktualität ergeben. Das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein - Westfalen“ gebe in Bezug auf die Aktualität der Daten ein Höchstalter von sieben Jahren an, optimalerweise sollten die Daten nicht älter als 5 Jahre sein. Letztlich sei entscheidend, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben zur Zeit der Bauausführung eingehalten worden seien. Hierfür sehe das Artenschutzgutachten geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen vor, die unmittelbar vor der Bauausführung erfolgten.



---

Da bis dato seit der ersten Erhebung aus 2009 bereits 11 Jahre und seit der zweiten Erhebung 2015 fünf Jahre vergangen sind und es bis zu der tatsächlichen Bauausführung (Auftragsvergabe an Baufirma etc.) auch noch einige Zeit dauern wird, ist die Aktualität und damit die fachliche Belastbarkeit der bisher durchgeführten Erhebungen nicht sichergestellt. Die OWB schließt sich daher der Aussage der Höheren Naturschutzbehörde an und fordert eine entsprechende Nachkartierung vor Bauausführung. Dieses Erfordernis wird in Nebenbestimmung Nr. 2.5.6 dieses Beschlusses formuliert. Im Artenschutzgutachten vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen, welche unmittelbar vor der Bauausführung zu erfolgen haben, sind dennoch weiterhin durchzuführen. Diese Maßnahmen ändern nichts an der vorab genannten Forderung der Nachkartierung.

Bezüglich des landschaftspflegerischen Begleitplans merkt das Dezernat 51.1 an, dass in den Textteil noch die planerischen Vorgaben ergänzt werden sollten. Zudem zeige die Karte zur Darstellung der Ausgleichsfläche (Anlage LBP-A3.2) nicht deutlich genug, dass sich die Kompensationsfläche in einem anderen Stadtgebiet befinde. Dies werde erst mit Kenntnis des Textes deutlich.

Der Vorhabenträger erwidert, dass die landschaftsplanerischen Unterlagen aufeinander aufbauten. Eine Mehrfachbeschreibung von allgemeinen Sachverhalten (hier: planerische Vorgaben) sei bewusst vermieden worden, um den Umfang der Unterlagen nicht unnötig zu vergrößern. Die Anlage LBP-A3.2 enthalte neben der großmaßstäblichen Darstellung der Ökokontofläche auch eine Übersichtskarte, aus der die Lage der Ökokontofläche hervorgehe.

Die zusätzliche Aufnahme der planerischen Vorgaben in den Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird für nicht erforderlich gehalten, da diese bereits – wie auch der Vorhabenträger erläutert hat – in den Planunterlagen enthalten sind. Ein Hinweis auf die genaue Lage bzw. eine bessere Darstellung der Lage der Ausgleichsfläche in Langenfeld auf der Karte, Anlage LBP-A3.2 wäre wünschenswert gewesen. Aufgrund des zugehörigen Textteils, in welchem die Lage beschrieben wird, ist eine Anpassung der Karte jedoch nicht notwendig.

Die HNB bemängelt außerdem, dass der UVP-Bericht zum Teil nicht mehr auf aktuell gültigen Grundlagen beruhe. Dazu wird genauer ausgeführt, dass in Kapitel 3.1.2 noch der nicht mehr rechtskräftige GEP 99 zitiert werde. Gemäß der Bekanntmachung vom 13. April 2018 sei der Regionalplan Düsseldorf in Kraft getreten und habe damit den GEP 99 abgelöst. Der Landschaftsplan der Stadt Düsseldorf befinde sich zurzeit in der 2. Änderungsfassung vom 3. Dezember 2016. Der Flächennutzungsplan sei in seiner



---

jetzigen Fassung seit April 2018 rechtskräftig. Der südöstlich an den Sanierungsabschnitt angrenzende Bebauungsplan B5671\_017\_00 sei seit Juni 1968 rechtskräftig. Das Dezernat 51.1 wünscht mithin, inhaltliche Änderungen entsprechend zu ergänzen.

Der Vorhabenträger erläutert, dass die Grundlagenermittlung (Leistungsphase 2 HOAI 2009) zur Zeit des Inkrafttretens im April 2018 bereits abgeschlossen gewesen sei, weshalb die Änderung nicht habe berücksichtigt werden können. Der Landschaftsplan sei in der rechtsgültigen Fassung beachtet worden. Falls von der Genehmigungsbehörde gewünscht, könnten für LBP und UVP-Bericht aktualisierte Fassungen erstellt werden.

Aktualisierte Fassungen für LBP und UVP-Bericht sind vom Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf zu fertigen. Dies wird als Nebenbestimmung Nr. 2.1.6 (UVP-Bericht) und Nr. 2.7.1 (LBP) aufgenommen.

Das Dezernat 51.1 weist den Vorhabenträger darauf hin, dass der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten verboten sei (§ 21b Abs. 1 Nr. 6 LuftVO). Zu beantragende Ausnahmen nach § 21b Abs. 3 LuftVO werden vom Dezernat 26 (Luftverkehr) der Bezirksregierung Düsseldorf erteilt.

Der Stadtentwässerungsbetrieb hat zu dieser Anmerkung nicht Stellung genommen, kann der Anregung aber folgen.

Die Anmerkung wird als Hinweis Nr. 3.34 in diesen Beschluss aufgenommen.

Für die Erfassung im Kompensationsverzeichnis gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 34 Abs. 1 LNatSchG seien der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf weiterhin die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Sofern es nicht schon durch die Beteiligung im Verfahren geschehen sei, bittet das Dezernat 51 daher um Übersendung jeweils einer Durchschrift des Bescheides und eines Exemplars des LBP für den Eintrag in das Kompensationsverzeichnis an die UNB sowie für die spätere Umsetzungskontrolle an die HNB.

Der Vorhabenträger antwortet, dass die Beteiligung der UNB sowie der HNB erfolgt sei.

Die Beteiligung beider o.g. Behörden ist erfolgt. Sowohl die UNB als auch die HNB verfügen somit bereits über ein Exemplar des LBP. Sollten sich im Verlauf der Baumaßnahme weitere Kompensationserfordernisse ergeben, so hat der Vorhabenträger die UNB und die HNB darüber zu informieren.



---

Schließlich hat das Dezernat 51.1 Nebenbestimmungen formuliert, welche in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden sollen.

Die vorgeschlagenen Auflagen Nr. 3.6 bis 3.10 werden vorbehaltlos übernommen und finden sich in diesem Beschluss in den Nebenbestimmungen Nrn. 2.5.1 bis 2.5.5 wieder.

Die folgende Anmerkung wird nur abgeändert in den Beschluss übernommen: *Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der hNB sowie der uNB der Stadt Düsseldorf umgehend schriftlich mitzuteilen. Die hNB ist in den Verteiler der Baubesprechungsprotokolle (per E-Mail oder Post) aufzunehmen.* Der erste Satz wird unverändert als Nebenbestimmung Nr. 2.5.7 in den Beschluss aufgenommen. Dem zweiten Satz kann jedoch nicht zugestimmt werden. Die Aufnahme der HNB in die Baubesprechungskontrolle wird von der Bauaufsicht, Dezernat 54.4, nicht als erforderlich erachtet; fachgebundene Abstimmungen erfolgen unmittelbar hausintern.

Auch die Vorschläge Nrn. 3.12, 3.13 und 3.14 werden unverändert übernommen. Sie werden über die Nebenbestimmungen Nrn. 2.5.8 bis 2.5.10 sichergestellt.

Der Auflage Nr. 3.15 wird grundsätzlich ebenfalls zugestimmt. Diese lautet: *Der Oberboden ist nach DIN 18915 aufzunehmen und auf Mieten zu setzen. Sofern während der Baumaßnahme Bodenaushub anfällt, der nicht zum Einbau im Eingriffsbereich vor Ort oder einer anderen Verwendung zugeführt werden kann, ist dieser ordnungsgemäß zu entsorgen.* Inhaltlich ist diese Aussage jedoch bereits durch die Nebenbestimmungen Nrn. 2.7.4 und 2.7.19 abgedeckt. Die Auflage wird somit nicht nochmal extra aufgeführt.

Die vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 3.16 wird inhaltlich übernommen als Nebenbestimmung Nr. 2.5.13 dieses Beschlusses.

Die vorgeschlagenen Auflagen Nr. 3.17 bis 3.21 werden vorbehaltlos übernommen und finden sich in diesem Beschluss der Reihe nach in den Nebenbestimmungen 2.5.18, 2.5.20, 2.5.22, 2.5.23 und 2.5.24 wieder.

#### **5.5.6.5 Dezernat 52 - Bodenschutz**

Das Dezernat 52 (Bodenschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf äußert keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Maßnahme.



Das Dezernat 52 schließt sich insbesondere den durch die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Düsseldorf formulierten Nebenbestimmungen zum Bodenschutz an.

Allerdings ist dem Dezernat 52 im Erläuterungsbericht auf S. 17 ein Hinweis auf eine lokal vermutlich eng begrenzte Anschüttung mit erhöhten PAK-Gehalten aufgefallen. Es wird daher angeregt, die folgende Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

*Der Bereich der oberflächennah angeschütteten Böden mit Fremd Beimengungen aus Aschen, der im Zuge der Baugrunduntersuchung erhöhte PAK-Gehalte aufwies, ist im Zuge der Ausführungsplanung mit weiteren chemischen Analysen einzugrenzen.*

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf erwidert, diesem Hinweis im Zuge der Ausführungsplanung folgen zu werden.

Die vorgeschlagene Nebenbestimmung wird vorbehaltlos in den Beschluss aufgenommen und findet sich in der Nebenbestimmung Nr. 2.7.13 wieder.

#### **5.5.6.6 Dezernat 54 - Grundwasserschutz**

Das Dezernat 54, Bereich Grundwasserschutz, erhebt wie folgt Stellung zu der geplanten Maßnahme:

*Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf hat die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Flehe der Stadtwerke Düsseldorf AG (Wasserwerksbetreiber) – die Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) Flehe vom 05.07.1999 zu beachten. Bei erforderlichen Genehmigungen und ggf. auch Befreiungen von den Verboten der Verordnung ist das Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadt Düsseldorf herzustellen. Die betroffenen Tatbestände sind durch die Antragstellerin eigenständig vorzuprüfen. Diesbezügliche Aussagen und Unterlagen liegen den Antragsunterlagen nicht bei. Ich empfehle, den Wasserwerksbetreiber, der laut § 8 WSGVO Flehe auch im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens zu beteiligen ist, zeitnah in das Verfahren einzubinden.*

Der Vorhabenträger antwortet, dass der Wasserwerksbetreiber in den Planungsprozess eingebunden worden sei. Vertiefte Abstimmungen werde es im Zuge der Ausführungsplanung geben.

Der Hinweis, dass die Wasserschutzgebietsverordnung Flehe zu beachten ist, wird als Hinweis Nr. 3.11 in den Beschluss übernommen. Der Wasserwerksbetreiber ist bereits im Verfahren beteiligt worden. Jene Empfehlung wird mithin nicht mehr mit aufgenommen. Den Antragsunterlagen ist – wie das Dezernat 54, Sachgebiet Grundwasserschutz, bereits schreibt - nicht zu entnehmen, dass



---

etwaige Genehmigungen oder Befreiungen von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich werden könnten. Eine entsprechende Nebenbestimmung wird somit nicht formuliert.

#### **5.5.6.7 Dezernat 54 - Rohrfernleitungen**

Das Dezernat 54, Bereich Rohrfernleitungen und Grundwasserschutz, meldet wegen fehlender Betroffenheit – im Planungsbereich verlaufen keine Rohrfernleitungen – Fehlanzeige und erhebt somit keine fachlichen Bedenken gegen die Maßnahme.

#### **5.5.6.8 Dezernat 54 – Überschwemmungsgebiete, Hochwasserrisikomanagement**

Das Dezernat 54, Bereich Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisikomanagement, hat keine Stellungnahme abgegeben.



---

## **6 Begründung zur Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind entsprechend der Regelungen der §§ 10, 11 Abs. 2, 13 GebG NRW von der Landeshauptstadt Düsseldorf als Antragstellerin zu tragen. Gegebenenfalls ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

## **7 Gebührenentscheidung**

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 GebG NRW verwaltungsgebührenfrei.

## **7 Hinweise zur Geltungsdauer des Beschlusses**

Der mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Plan tritt gemäß § 75 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist.

## **8 Hinweis auf die Auslegung des Plans**

Dieser Beschluss wird bei der Stadtverwaltung Düsseldorf mit einer Ausfertigung der Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW, § 27 S. 1, 2. Hs. UVPG zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden öffentlich und ortsüblich bekanntgemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW).

## **9 Rechtsgrundlagen**

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255) geändert
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513, 2521) geändert
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert



- 
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833) geändert
  - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert
  
  - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341)
  - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214)
  - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244)
  - Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (SGV NRW S. 524/ SGC NRW 2011), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)
  - Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und entschädigungsgesetz - EEG vom 20. Juni 1989 (GV NRW S. 366/SGV NRW 214), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622)
  - Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NW. 1978 S. 232), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) geändert
  - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 226, 716), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert



- 
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-RL)
  - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie - V-RL) (kodifizierte Fassung)
  
  - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970
  - 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert
  - Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert
  - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
  - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert
  - Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert
  
  - Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) geändert
  - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz)
  - Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262/SGV NRW 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 818)



- 
- Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf (Deichschutzverordnung – DSchVO) vom 02.08.2000 (Abl. Reg. Ddf. 2000, S. 238)

## **10 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Einlegung einer Klage gegen diesen Beschluss hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die in dieser Verfügung getroffenen Tenorierungen auch im Falle einer Klageerhebung befolgt wer-



---

den müssen. Auf Antrag kann jedoch das Oberverwaltungsgericht NRW (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster) die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'AS'.

Axel-Walter Sindram